

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses

25.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	4
Einladung Ö HFA	4
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 4.1 Antrag der Fraktionen ÖLiN und UBG-Nottuln vom 26.08.2020, hier: Beteiligung am Projekt "Politik bei uns"	7
Vorlage 144/2020	7
Antrag der Fraktionen ÖLiN und UBG-Nottuln vom 26.08.2020 144/2020	11
Folienvortrag SOMACOS OParl Schnittstelle 1.3 Stand 02.09.2019 144/2020	13
Folienvortrag SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App Stand 27.01.2020 144/2020	29
TOP Ö 4.2 Bürgerantrag gem. § 24 GO NW – Antrag der UBG-Fraktion vom 11.01.2020 auf Beitritt der Gemeinde Nottuln zur Münsterland Netzgesellschaft	43
Vorlage 174/2020	43
06-2020 UBG Beitritt Münsterland Netzgesellschaft 174/2020	45
50-2020 UBG - Bürgerantrag nach §24GO in Sachen Netzwerkgesellschaft Münsterland (MNG) 174/2020	46
TOP Ö 5.1 Verwaltungsfinanzbericht zum Stichtag 30.09.2020	47
Vorlage 157/2020	47
Anlage 1 Erträge 157/2020	50
Anlage 2 Aufwendungen 157/2020	51
Anlage 3 Ein- und Auszahlungen 157/2020	52
Anlage 4 Investitionsplan inkl. Konsolidierung 157/2020	53
Anlage 5 Mittelumverteilungen, ÜPL, APL 30.09.2020 157/2020	55
Anlage 6 Pauschale Ermittlung coronabedingter Schäden 157/2020	56
TOP Ö 5.2 Beendigung der Optionserklärung gem. § 27 Absatz 22 UStG	57
Vorlage 164/2020	57
TOP Ö 5.3 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Nottuln für das Jahr 2020	61
Vorlage 148/2020	61
Anlage 1: Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW 148/2020	63
TOP Ö 5.4 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020	64
Vorlage 172/2020	64
1. Nachtragshaushalt 2020 172/2020	66
TOP Ö 5.5 Stellenplan 2021 - Personelle Aufstockung im Bereich Fördermanagement/Finanzen	81
Vorlage 173/2020	81
TOP Ö 6.1 Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2021	83
Vorlage 123/2020	83
Anlage 1: Kalkulation 123/2020	87
Anlage 2: Haushaltsansätze 123/2020	88
Anlage 3: Änderungssatzung 123/2020	89
TOP Ö 6.2 Abfallbeseitigung	91
Vorlage 141/2020	91
Gefäßstückzahl 141/2020	105
HHAnsätze2021 141/2020	106
Kalkulation 2021 141/2020	107
XVI. Änderung2021Gebührensatzung 141/2020	114

TOP Ö 6.3 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2021	116
Vorlage 138/2020	116
2021 XIV. Änderungssatzung 138/2020	120
2021 Anlage 1 Gebührenkalkulation 138/2020	121
2021 Anlage 2 Mengenentwicklung 138/2020	122
2021 Anlage 3 Sachkonten 138/2020	123
TOP Ö 6.4 Neufassung der Denkmalsatzung	124
Vorlage 158/2020	124
Anlage 1 - Denkmalsatzung 158/2020	127
TOP Ö 7 Liebfrauenschule Nottuln - öffentlich-rechtliche Vereinbarung	128
Vorlage 107/2020	128
Entwurf öffentlich-rechtliche Vereinbarung Liebfrauenschule 107/2020	130
TOP Ö 8 Beschluss Brandschutzbedarfsplan	134
Vorlage 165/2020	134
Anlage 1 - BSBP-F_Entwurf_3_Nottuln_2020-10-02_ungeschuetzt 165/2020	136
TOP Ö 9 Standort Feuerwehrgerätehaus Nottuln	224
Vorlage 169/2020	224



Die Bürgermeisterin
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 13.11.2020

Einladung

Am Mittwoch, dem 25.11.2020, findet um 19:00 Uhr im Bürgerzentrum Schulze Frenking, Schulze Frenkings Hof 40, 48301 Nottuln, eine Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Bestimmung eines Mitgliedes, das die Sitzungsniederschrift mit unterschreibt**
- 3 Mitteilungen**
- 4 Anregungen und Anträge**
 - 4.1 Antrag der Fraktionen ÖLiN und UBG-Nottuln vom 26.08.2020, hier: Beteiligung am Projekt "Politik bei uns"
Vorlage: 144/2020

- 4.2 Bürgerantrag gem. § 24 GO NW – Antrag der UBG-Fraktion vom 11.01.2020 auf Beitritt der Gemeinde Nottuln zur Münsterland Netzgesellschaft
Vorlage: 174/2020

5 Haushaltsangelegenheiten

- 5.1 Verwaltungsfinanzbericht zum Stichtag 30.09.2020
Vorlage: 157/2020
- 5.2 Beendigung der Optionserklärung gem. § 27 Absatz 22 UStG
Vorlage: 164/2020
- 5.3 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Nottuln für das Jahr 2020
Vorlage: 148/2020
- 5.4 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 172/2020
- 5.5 Stellenplan 2021 - Personelle Aufstockung im Bereich Fördermanagement/Finanzen
Vorlage: 173/2020

6 Satzungsangelegenheiten

- 6.1 Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2021
a) Kalkulation der Wasserverbandsgebühren
b) Änderung der Gebührensatzung
Vorlage: 123/2020
- 6.2 Abfallbeseitigung
a) Entwicklung 2020
b) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2021
c) Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: 141/2020
- 6.3 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2021
Vorlage: 138/2020
- 6.4 Neufassung der Denkmalsatzung
Vorlage: 158/2020
Vorberaten:
TOP 12, Ausschuss Planen und Bauen, 17.11.2020, ,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 7 Liebfrauenschule Nottuln - öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Vorlage: 107/2020**

- 8 Beschluss Brandschutzbedarfsplan
Vorlage: 165/2020**

- 9 Standort Feuerwehrgerätehaus Nottuln
Vorlage: 169/2020**

- 10 Verschiedenes**

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Mitteilungen**

- 2 Glasfaseranschluss**

- 3 Stundung**

- 4 Verschiedenes**

gez. Dr. Dietmar Thönnies

Ö 4.1



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 144/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
12.11.2020

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Fraktionen ÖLiN und UBG-Nottuln vom 26.08.2020, hier: Beteiligung am Projekt "Politik bei uns"

Beschlussvorschlag:

Alternative 1:

Der Antrag wird abgelehnt.

Alternative 2:

Dem Antrag wird zugestimmt. Entsprechende Haushaltsmittel für die Anschaffung der Lizenz OParl werden ab dem Haushalt 2021 eingestellt.

Alternative 3:

Dem Antrag wird zugestimmt. Entsprechende Haushaltsmittel für die Anschaffung der Lizenz OParl und der Anschaffung der Lizenz Bürgerinfo APP werden ab dem Haushalt 2021 eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Alternative 1:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Alternative 2:

- **Lizenz OParl**

einmalig 990,00 € + 20,00 € monatlich für Softwarepflege Stufe 3
(Hotline + Updates) zzgl. MwSt

Ggf. Kosten für die Installation.

...

Vorlage Nr. 144/2020

Alternative 3:

- **Lizenz OParl**

einmalig 990,00 € + 20,00 € monatlich für Softwarepflege Stufe 3
(Hotline + Updates) zzgl. MwSt

- **Lizenz Bürgerinfo App**

einmalig 1.444,00 € + 29,00 € monatlich für Softwarepflege Stufe 3
(Hotline + Updates) zzgl. MwSt

Ggf. Kosten für die Installation.

Klimatische Auswirkungen:

Keine konkreten Aussagen möglich.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Der Antrag der antragstellenden Fraktionen ist als Anlage 1 der Vorlage beigefügt.

OParl ist eine Initiative zur Standardisierung des offenen Zugriffs auf parlamentarische Informationssysteme in Deutschland. Das Ziel von OParl ist die Schaffung einer Standard-API für den Zugang zu öffentlichen Inhalten in kommunalen Ratsinformationssystemen, damit die Inhalte daraus im Sinne von Open Data für möglichst viele verschiedene Zwecke eingesetzt werden können.

Alternative 1:

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen, da das bestehende Bürgerinformationssystem der Gemeinde Nottuln ausreichend Möglichkeiten für Interessierte bietet sich umfassend zu informieren. So können Interessierte sich sowohl über die Reiter Mandatsträger, Gremien, Sitzungskalender oder Sitzungstermine über die Ratsarbeit informieren, als auch über eine Suchmaschine gezielt nach Informationen suchen.

Ergänzende Informationsplattformen wie z.B. das Projekt „Politik bei uns“ oder die „SessionNet Bürgerinfo App“ sind interessant für größere Kommunen mit mehreren Stadtteilen, da dann die Informationen noch detaillierter gesucht werden können z.B. über Postleitzahlen oder Georeferenzierung.

Ein Nährwert für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Nottuln besteht nach Ansicht der Verwaltung nicht.

Alternative 2:

Bei Anbindung an das Projekt „Politik bei uns“ entstehen nach dem aktuellen Stand keine weiteren Kosten neben der Anschaffung der Schnittstelle.

Problematisch ist allerdings, dass nach Auskunft der Stadt Krefeld, die sich an dem Projekt beteiligt, derzeit unklar ist, ob und in welcher Form das Projekt „Politik bei uns“ fortgeführt wird. Der Entwickler des Projektes habe sich selbstständig gemacht und aktuell werde die Seite des Projektes nicht weitergepflegt. Die zuletzt eingepflegten Dokumente auf der Homepage datieren aus Januar 2019.

Alternative 3:

Seitens der anbietenden Firma wird mitgeteilt, dass die Schnittstelle allein relativ unspektakulär sei, da darüber lediglich technische Daten bereitgestellt werden. Im Sinne der Bürgerbeteiligung sei das neue Produkt „SessionNet Bürgerinfo App“, welches auch auf dem OParl-Standard basiert, empfehlenswert. Hier werden Informationen bürgerfreundlich, nämlich nicht klassisch sitzungs-/vorlagenbasiert, sondern themen-/ortsbasiert dargestellt.

Vorlage Nr. 144/2020

Anlagen:

Antrag der Fraktionen ÖLiN und UBG-Nottuln vom 26.08.2020

Folienvortrag SOMACOS Oparl Schnittstelle 1.3, Stand 02.09.2019

Folienvortrag SOMACOS SessionNet Bürgerinfo APP, Stand 27.01.2020

Verfasst:

gez. Wortmann, Nicole

Dipl.-Ing. Stephan Hofacker
Fraktionsvorsitzender
Roruper Straße 4
48301 Nottuln-Darup.

Nottuln, den 24.08.2020

An die Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln
Frau Manuela Mahnke
Stiftsplatz 7/8
48301 NOTTULN

Gemeinde Nottuln
26. Aug. 2020

Anl. _____ Abt. _____


KOPIE

Sehr geehrte Frau Mahnke,

die Fraktionen ÖLiN und UBG-Nottuln bitten um die Aufnahme des nachfolgenden Antrages auf die Tagesordnung der Ratssitzung vom 08.09.2020.

ANTRAG:

Die Gemeinde Nottuln beteiligt sich am Projekt „Politik bei uns“ und schafft dazu die Schnittstelle „OParl“ für das bestehende Ratsinformationssystem an.

Begründung:

„Offene Daten“ und „Open-Government“ sind wichtige Pfeiler einer modernen und bürgernahen Verwaltung.

Hierbei ist es insbesondere wichtig, politische Entscheidungen transparent und leicht verständlich darzustellen. Damit wird dem Bürger und der Wirtschaft ein einfacher Überblick über politische Entscheidungsfindung eröffnet, Bürgerbeteiligung erleichtert und dem allgemein verbreiteten Politikverdrossenheit entgegen gewirkt.

Ein niederschwelliger Einstieg kann hierbei die Teilnahme an dem Portal „Politik bei uns“ sein. Die bisherigen Instrumente, die das Ratsinformationssystem (RIS) der Gemeinde Nottuln bietet, sind funktional allerdings an der Arbeit der Politik und Verwaltung orientiert. Beide Gruppen sind in politischen Entscheidungsprozessen geübt, arbeiten regelmäßig mit der Software und können diese daher gut nutzen.

Das Projekt „Politik bei uns“ bringt eine neue, bürgerfreundliche Darstellung der offiziellen RIS-Dokumente mit. Es beantwortet für den Bürger mit einer einfachen, intuitiven Benutzeroberfläche die Fragen „Was macht meine Stadt?“, „Was macht meine Verwaltung?“, „Was macht die Politik?“, „Was geschieht in meinem Ortsteil?“, „Was geschieht in meiner Straße?“ und vieles mehr.

Eine Teilnahme ist einfach. Es ist lediglich erforderlich, dass OParl-Modul des RIS zu installieren und die Schnittstellen für den „Politik bei uns“-Server zu öffnen.

Die Datenübernahme von den RIS-Servern findet nachts statt, so dass keinerlei Performance-Beeinträchtigungen im Tagesbetrieb stattfinden. Hierbei wird nur auf öffentliche Dokumente zugegriffen.

Die Schnittstelle ist bei allen marktüblichen RIS-Herstellern verfügbar.

Es gibt viele Argumente für die Teilnahme an „Politik bei uns“, diese sind nachfolgend dargelegt:

- Offene Bereitstellung von Daten rund um die Ratsarbeit, damit Erhöhung der Transparenz des politischen Handelns.
- Indirekte Stärkung von Bürgerbeteiligung, weil Beschlüsse offen und nachvollziehbar gefunden werden.
- Automatisierte Georeferenzierung. Damit ist eine Suche nach Gebäuden, Adressen oder Straßen möglich.
- Suche übergreifend über mehrere Kommunen. Somit auch ein interner Mehrwert für die Suche nach gleichartigen Entscheidungsvorlagen anderer Kommunen.
- Stichwortsuche über den Volltext, aber auch mit vom Bürger oder der Politik selbst generierten Stichworten.
- Volltext über alle Dokumente, der in Bruchteilen von Sekunden durchsucht werden kann.
- Kommentarfunktion mit automatisierter Info an die Verwaltung.
- Suche ohne Fachwissen einfach und übersichtlich möglich.
- Unterstützung des ersten ehrenamtlichen Standards für die Bereitstellung offener Daten in Deutschland und damit Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements der Bürgerschaft.

Das Projekt wurde als „Pilotprojekt Kommunales Open Government in NRW“ gefördert und bestand aus der Einführung von OParl in 27 Kommunen unter Beteiligung von drei verschiedenen Ratsinformationssystem-Herstellern sowie der Neuentwicklung von „Politik bei Uns“. Eingereicht wurde es vom KDZ Rhein-Erft-Rur, Kooperationspartner sind die Open Knowledge Foundation sowie das OParl-Core-Team-Mitglied Ernesto Ruge. Der Fokus des Projektes lag darauf, die Daten der Kommunen bürgerfreundlich in einem einzigen Portal zusammenzubringen.

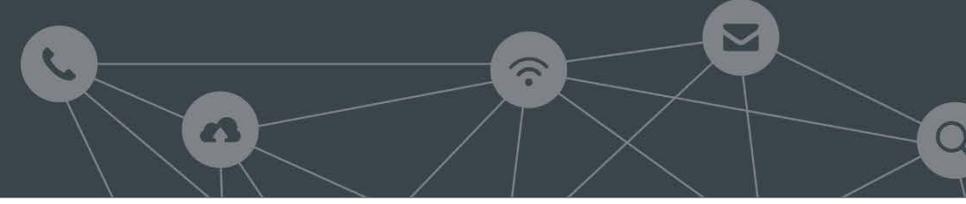
Weitere Informationen zu den bei „Politik bei uns“ beteiligten Institutionen finden Sie unter <https://politik-bei-uns.de> und <https://oparl.org>.

Mit freundlichem Gruß
i.V.



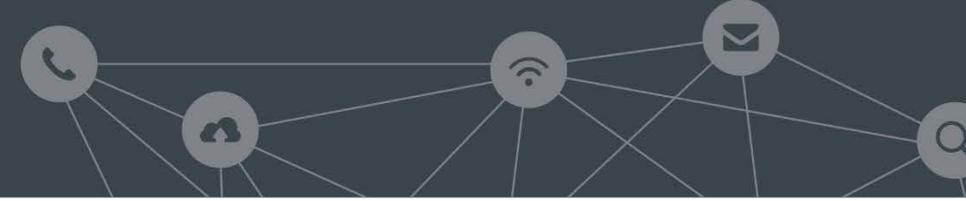
Dipl.-Ing. Stephan Hofacker
Fraktionsvorsitzender
ÖLiN : Ökologische Liste Nottuln

K O P I E



SOMACOS OParl Schnittstelle 1.3

OParl Spezifikation 1.0



Inhalt

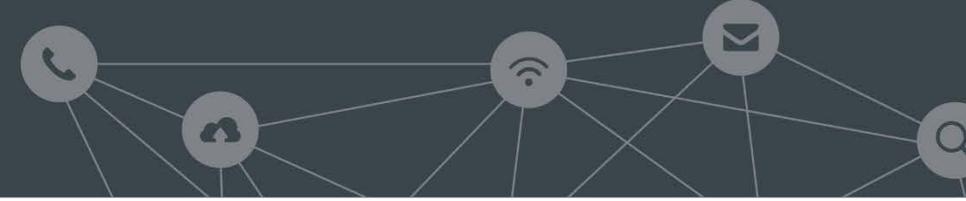
SOMACOS OParl

Über OParl

- OParl für Bürgerinnen und Bürger sowie den Kommunen
- OParl für Entwickler (optional)
- OParl für RIS Hersteller (optional)

SOMACOS OParl

- Inhalt
- Datentypen
- Schema



Über OParl

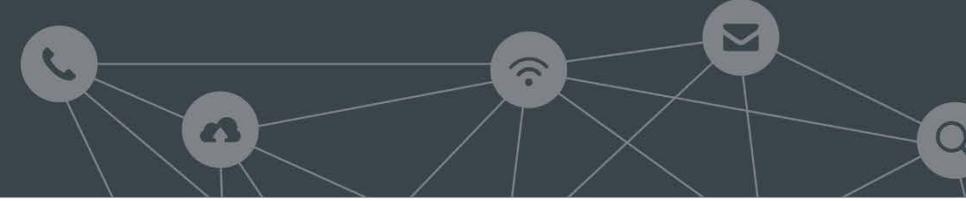
Spezifikation 1.0

OParl ist eine Initiative zur Förderung der Offenheit von parlamentarischen Informationssystemen auf kommunaler Ebene in Deutschland.

- Parlamentarische Informationssysteme in Kommunen
 - Hohes öffentliches Interesse an der Nutzung von RIS-Daten
 - Projekte wie [Politik bei Uns](#), [Frankfurt Gestalten](#) oder [Abgeordnetenwatch](#)

- Standardisierter Zugriff auf öffentliche Daten
 - einheitlicher Zugriff auf RIS-Systeme
 - Standard Spezifikation für alle RIS Hersteller

- Ziel: Transparenz, Bürgerbeteiligung, OpenData
 - Bürgerinnen und Bürger in die Politik einbinden
 - Transparenz für die Öffentlichkeit

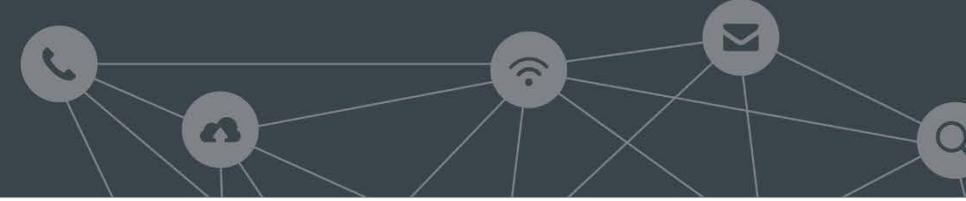


OParl für Bürgerinnen und Bürger sowie den Kommunen

Spezifikation 1.0

- Engagement der Bürgerinnen und Bürger fördern
 - Mitbestimmung, Gestaltung und Transparenz
 - Begleiten von Planungsprozessen z.B. Großprojekte
 - Schaffen von Entscheidungsgrundlagen für das gesellschaftliche Handeln der Bürgerinnen und Bürger

- Aufbereitung der für Politik und Verwaltung aufbereiteten Daten
 - Schaffen der Möglichkeit für das Entwickeln von Anwendung welche mehr Transparenz schaffen
 - Einheitliche Aufbereitung bereits vorhandener Daten
 - OParl basierte Apps können Medien bei Ihrer Arbeit unterstützen
 - Recherchen vereinfachen



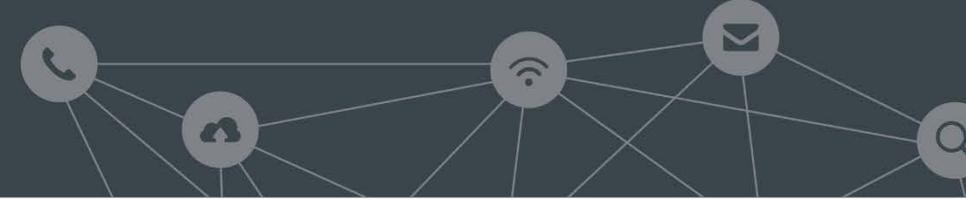
OParl für Entwickler (optional)

Spezifikation 1.0

- JSON-Schnittstelle
 - Reports der Verwaltung
 - OParl als Basis für Open Data Anwendung

Der Fokus von OParl 1.0 ist der schnelle Datenabgleich eines lokalen Datenbestandes. Durch die vorgegebene Sortierung und die stabile Paginierung werden in den meisten Fällen sehr wenige Anfragen an den OParl-Server benötigt, um den lokalen Datenbestand auf den neusten Stand zu bringen.

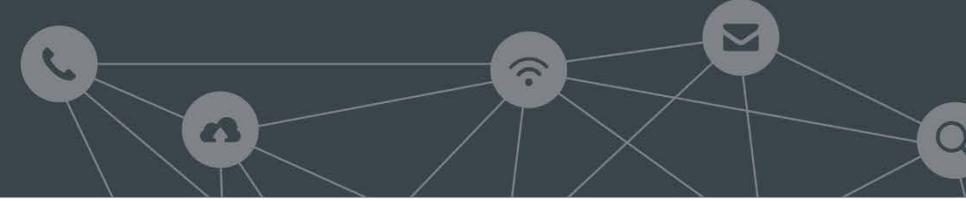
OParl möchte damit das aufwändige und fehleranfällige Scrapen der Daten aus der Ratsinformationssystem ersetzen.



OParl für RIS Hersteller (optional)

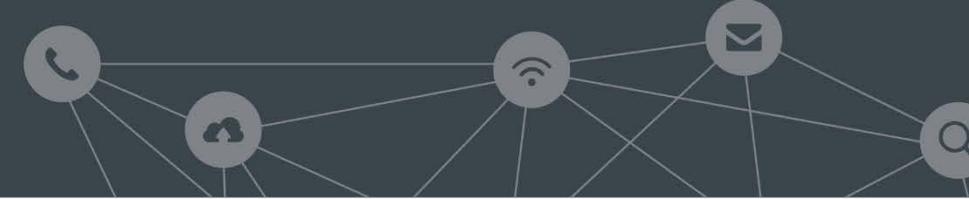
Spezifikation 1.0

- JSON-Schnittstelle
 - Modul für das bestehende RIS – System
 - Anbindung eigener Anwendung durch eine getestet Schnittstelle
 - Weiterentwicklung OParl basierter Anwendung von OpenSource Entwicklern
 - OParl ist eine Zusammenarbeit mit unterschiedlichen RIS-Herstellern



SOMACOS OParl Anwendungsszenarien

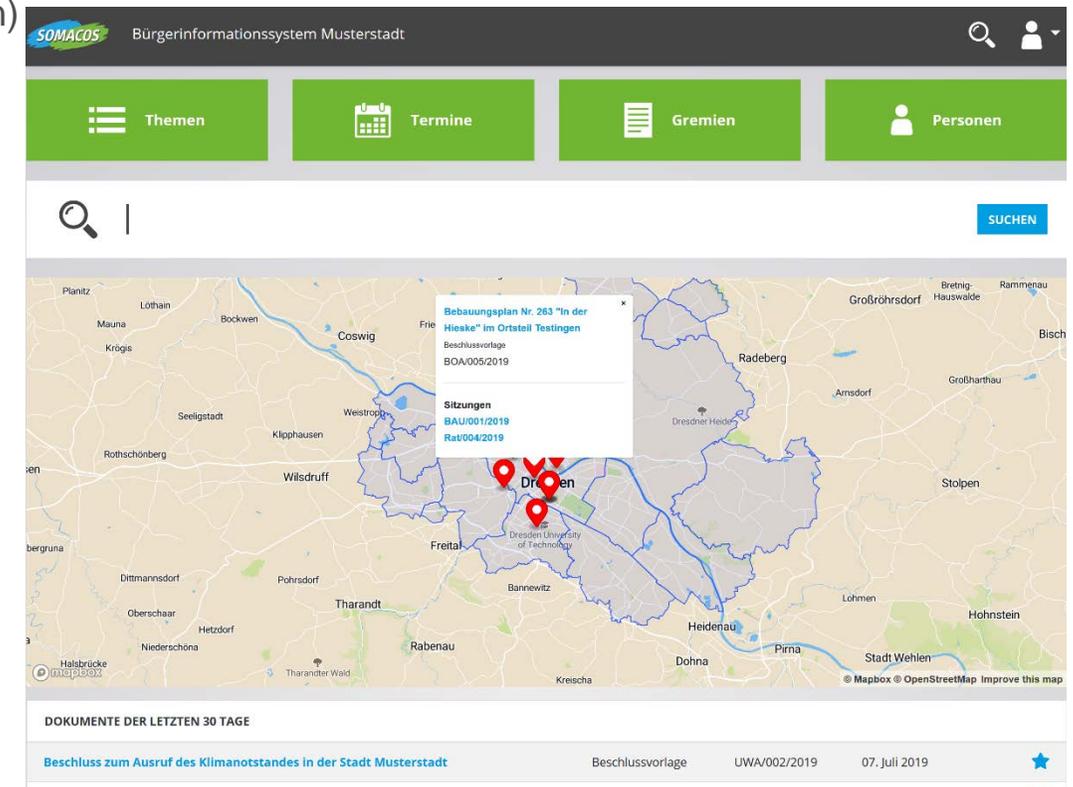
- Szenario 1: Mobile Client-Anwendung
- Szenario 2: Integration in Web-Portal
- Szenario 3: Meta-Suche

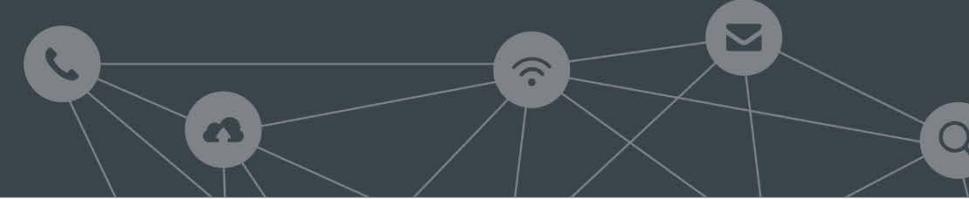


SOMACOS OParl Anwendungsszenarien

Szenario 1: Mobile Client-Anwendung

- Zugriff auf Inhalte und Protokolle von Sitzungen (Einwohner, Lokalpresse, Betroffene)
- Favoritenfunktion (Gremien, Themen, Orte/Regionen, Suchen abonnieren)
- Benachrichtigung zu abonnierten Favoriten
- Suchfunktionen (Volltext, Sprache, Orte/Regionen/Umfeld)
- Visualisierung Ergebnisse (Karte)
- SOMACOS Bürgerinfo App



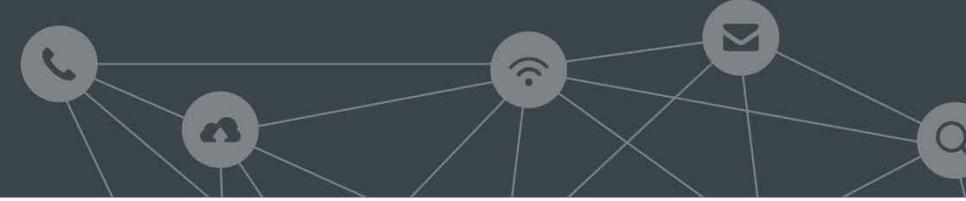


SOMACOS OParl Anwendungsszenarien

Szenario 2: Integration in Web-Portal

- Integration in CMS-Systeme
- Portlet-Gedanke



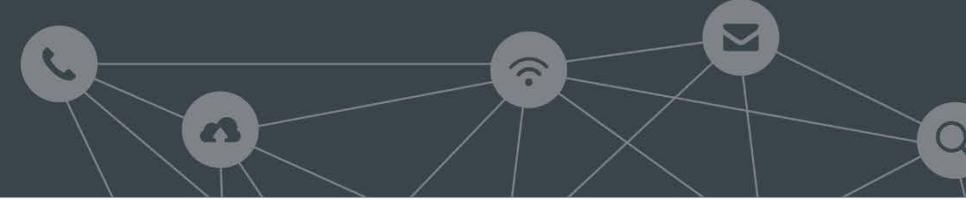


SOMACOS OParl Anwendungsszenarien

Szenario 3: Meta-Suche

- Betreibermodell für Suchmaschinen, Transparenzplattformen
- Spider Gedanke für Suche über Regionen, Land, Deutschland
- Analyse von Entscheidungen in Regionen

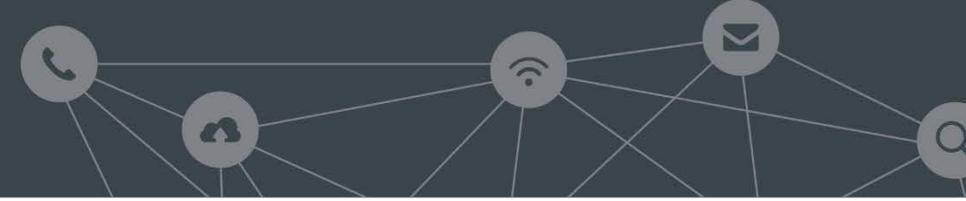




SOMACOS OParl Schnittstelle Rel. 1.3

Spezifikation 1.0 von OParl

- Einheitliche und nach OParl Standard aufbereitete Datenübergabe **öffentlicher Daten** von Session bzw. SessionNet Bürgerinformation
- Einfache Implementierung als Zusatzmodul
- Version 1.3 der Schnittstelle enthält bereits den Mindeststandard (Must) von Oparl Spezifikation 1.0
- Zukünftig Plattform übergreifend und unabhängig aufgrund der Entwicklung als ASP.Net / Core System
- Nach Somacos Standard geprüfte und zertifizierte Datenaufbereitung **öffentlicher Daten**
- Geringer Wartungsaufwand trotz eigenständigem System
- Weiterentwicklung von optionalen Funktionen und Features
- Softwarelizenz, 1 Tag Dienstleistung, Softwarepflege
- Auslieferung über Session Online



SOMACOS OParl Kommunikationsschaubild (Windows)

File System



SessionNet Bürgerinformationssystem
SOMACOS OParl Schnittstelle 1.3

Web Client



Session Datenbank



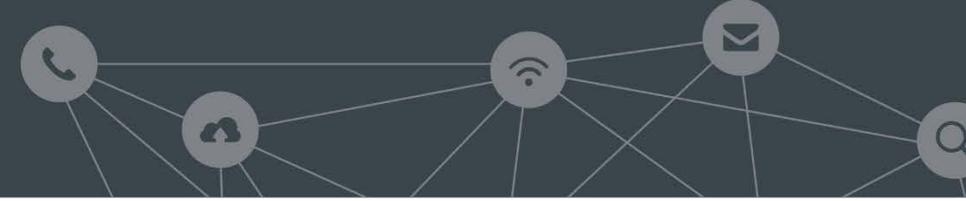
Microsoft SQL-Server

IIS Webserver mit ASP.Net / Core

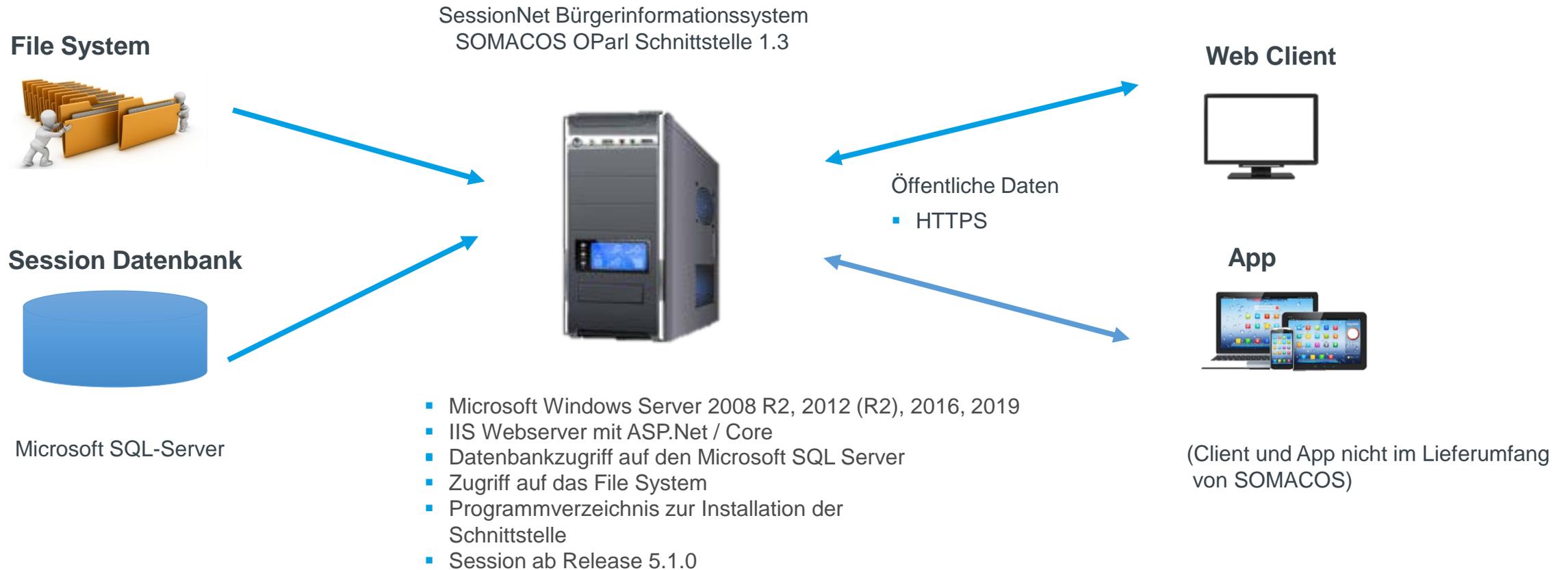
App

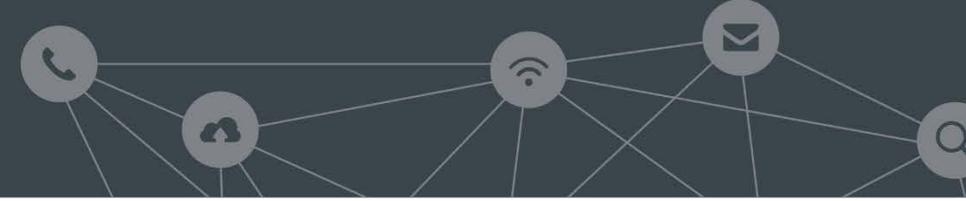


(Client und App nicht im Lieferumfang von SOMACOS)



SOMACOS OParl Installationsvoraussetzungen (Windows)





SOMACOS OParl Kommunikationsschaubild (Linux)

File System



SessionNet Bürgerinformationssystem
SOMACOS OParl Schnittstelle 1.3

Web Client



Session Datenbank



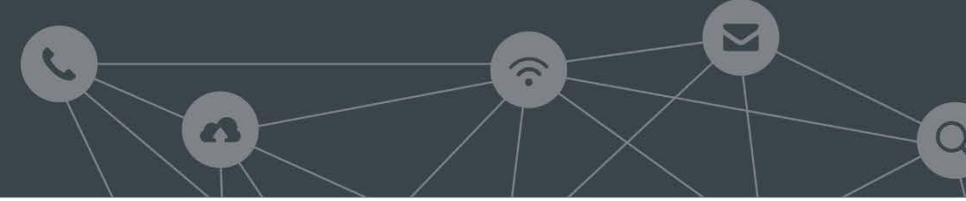
MySQL

Apache Webserver mit ASP.Net / Core

App



(Client und App nicht im Lieferumfang von SOMACOS)



SOMACOS OParl Installationsvoraussetzungen (Linux)

**Dokumente
(SessionNet BI)**



SessionNet Bürgerinformationssystem
SOMACOS OParl Schnittstelle 1.3



Web Client



App



OParl Datenbank

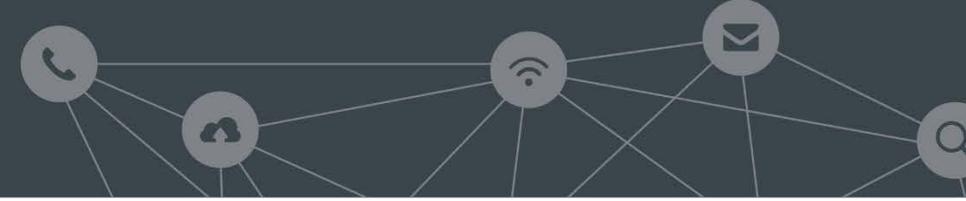


MySql

Öffentliche Daten
▪ HTTPS

- Linux (Red Hat, CentOS, Debian)
- PHP ab Version 7.1.3
- Apache Webserver mit ASP.Net / Core
- Datenbank MySQL
- Zugriff auf Dokumente aus SessionNet BI
- Abgleich der Datenbanken (Session zu OParl) über Tool SyncDB
- Session ab Release 5.1.0

(Client und App nicht im Lieferumfang von SOMACOS)



Kontakt

Firmensitz Salzwedel
Geschäftsführung,
Vertrieb, Marketing
Ackerstraße 13
29410 Salzwedel

Telefon: +49(0) 3901 476000
Telefax: +49(0) 3901 4760011
E-Mail: info@somacos.com



Standort Köln
Kundenbetreuung,
Vertrieb
Albin-Köbis-Straße 8
51147 Köln

Telefon: +49(0) 2203 297540
Telefax: +49(0) 2203 2975422



Standort Dresden
Kundenbetreuung,
Hotline, Entwicklung
Weißeritzstraße 3
01067 Dresden

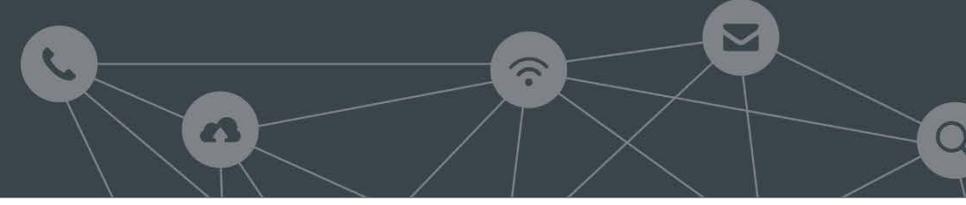
Telefon: +49(0) 351 4383330
Telefax: +49(0) 351 4383340



Standort Engen
Kundenbetreuung
Hegastraße 6
78234 Engen

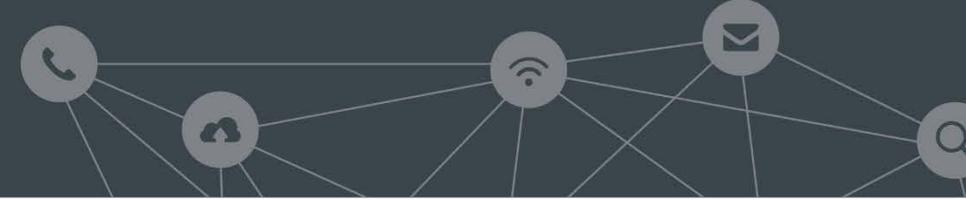
Telefon: +49(0) 7733 9810010
Telefax: +49(0) 7733 9810039



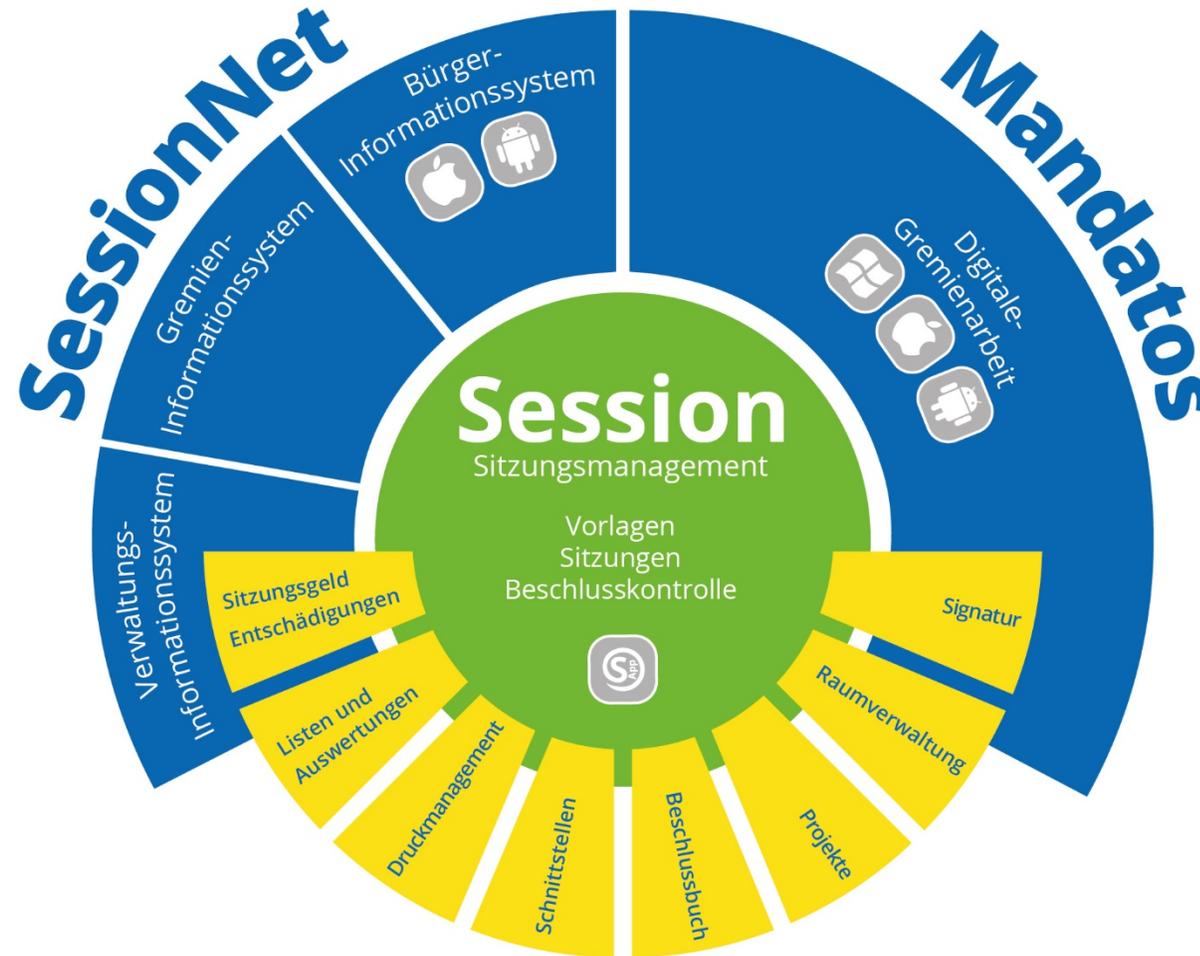


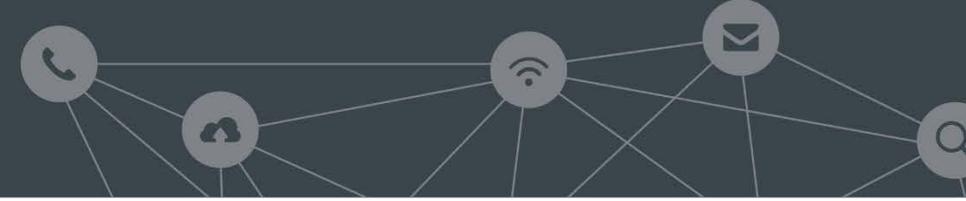
SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App

Mehr Transparenz für Kommunalpolitische Entscheidungen



Produktstrategie



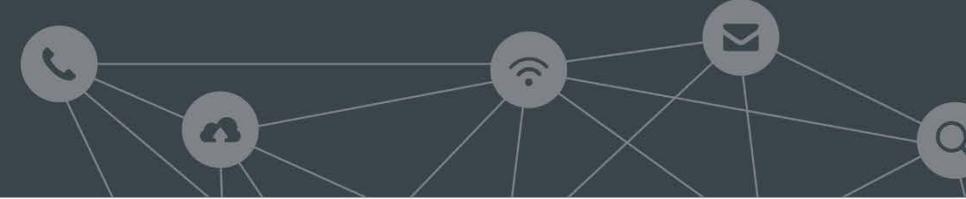


SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App

Ziele

- Intuitive Anwendung für informierte Bürger (ohne kommunale Kenntnisse) auf Basis OParl
- Unterstützung des Bürgerengagements über mobile Endgeräte
- Aktive Mitgestaltung in der eigenen Gemeinde / Stadt: Informieren, Mitreden und Gestalten.
- Online Responsive Anwendung
 - iOS App (iPhone, iPad)
 - Android App (Smartphone, Tablet)
 - Web Anwendung (Browser)

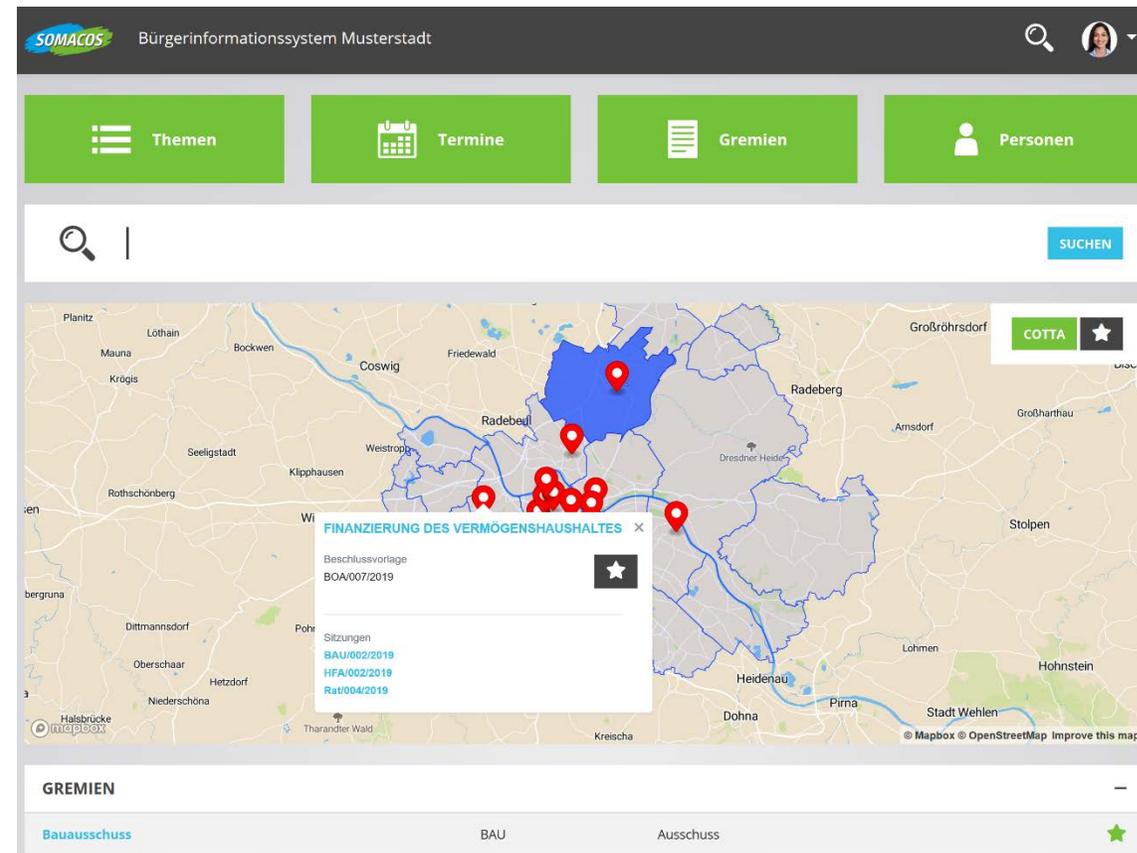


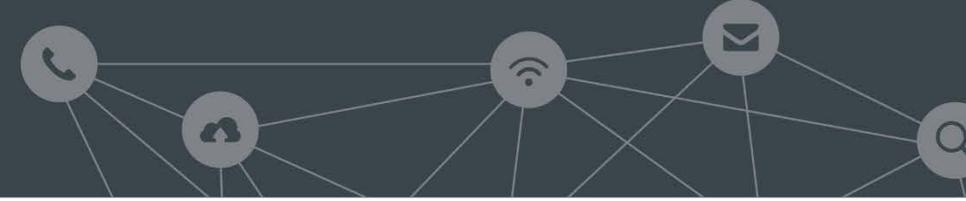


SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App

Funktionalitäten

- Startseite mit Open Street Kartenansicht
- Anonyme Nutzung oder registrierter Anwender
- Ortsbezug zu Informationen (Georeferenzierung)
- Strukturierung von Vorgängen - Themen
- Recherchewerkzeuge und Filteroptionen
- Abonnements und Benachrichtigungen
- Integrationen zu Social Media, Kalender
- Mandantenfähigkeit

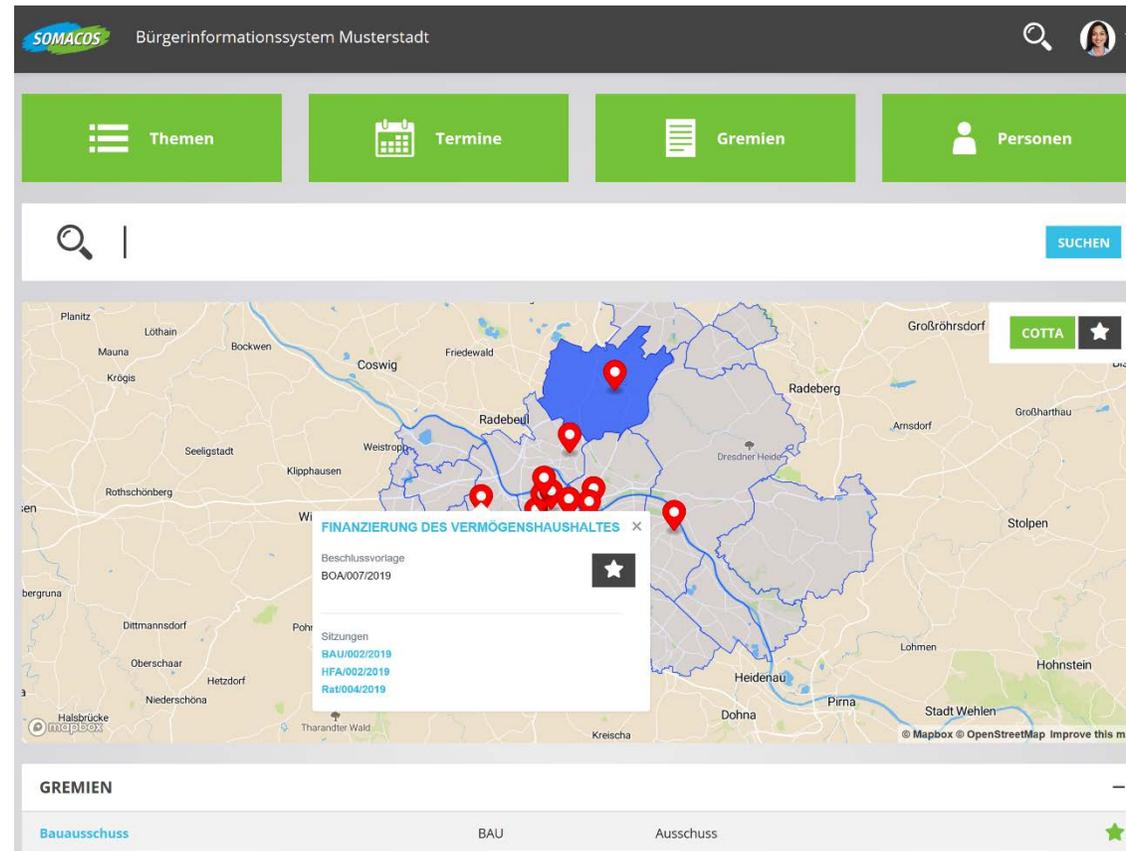


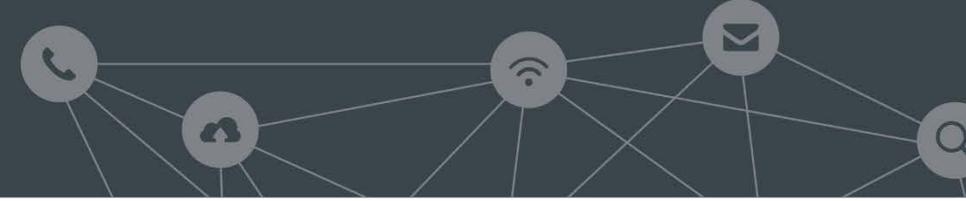


SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App – Funktionalitäten im Detail

Startseite - Schneller Überblick über aktuelle Themen, Termine, Gremien, Personen, Dokumente

- Anonyme Nutzung
- Personalisierte Nutzung
- Ortsbezug
- Recherche
- Responsive Design

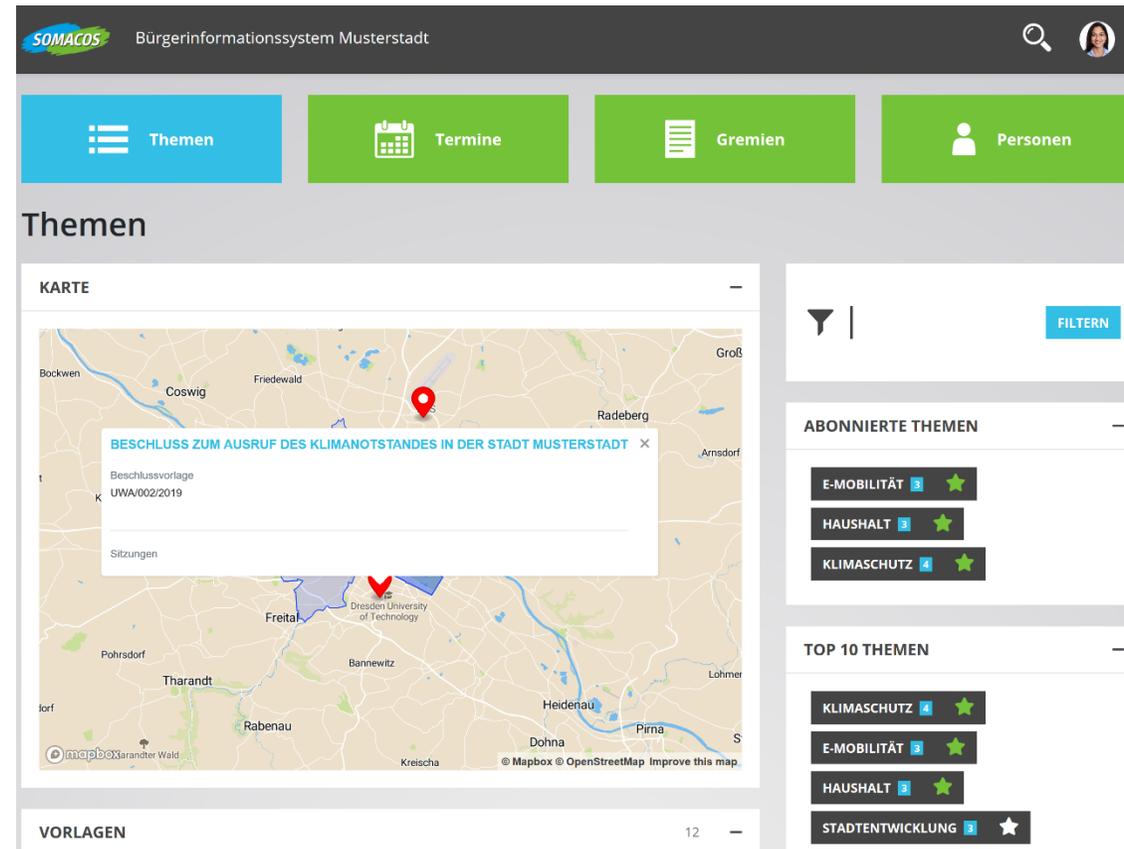




SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App – Funktionalitäten im Detail

Themen

- Strukturierte Information aus Session
- Visualisierung Treffer in Karte
- Filterfunktion
- Abo Funktion
- Top 10 Themen mit Häufigkeit



Bürgerinformationssystem Musterstadt

Themen Termine Gremien Personen

Themen

KARTE

BESCHLUSS ZUM AUSRUF DES KLIMANOTSTANDES IN DER STADT MUSTERSTADT

Beschlussvorlage
UWA/002/2019

Sitzungen

FILTERN

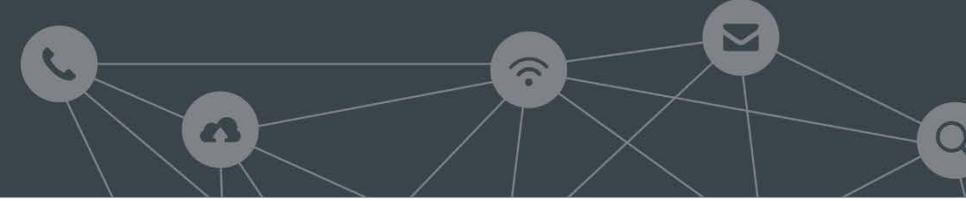
ABONNIERTE THEMEN

- E-MOBILITÄT 3 ★
- HAUSHALT 3 ★
- KLIMASCHUTZ 4 ★

TOP 10 THEMEN

- KLIMASCHUTZ 4 ★
- E-MOBILITÄT 3 ★
- HAUSHALT 3 ★
- STADTENTWICKLUNG 3 ★

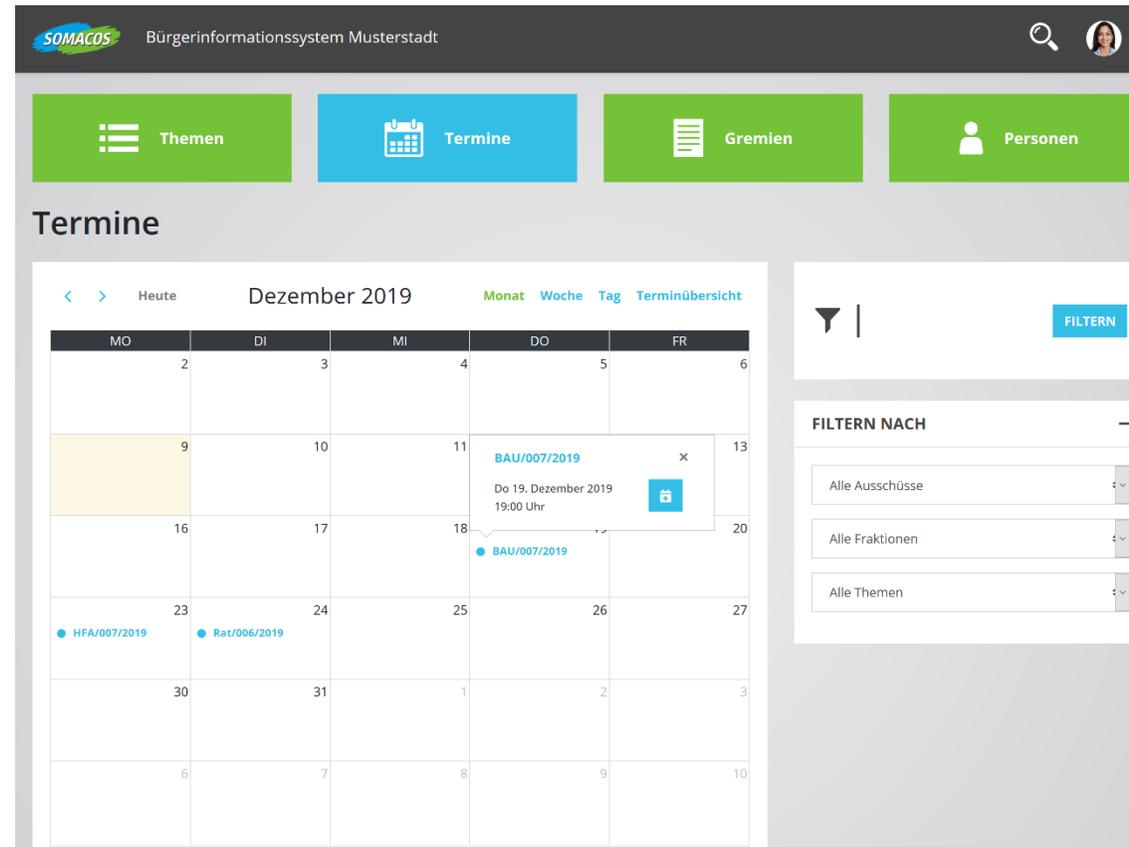
VORLAGEN 12



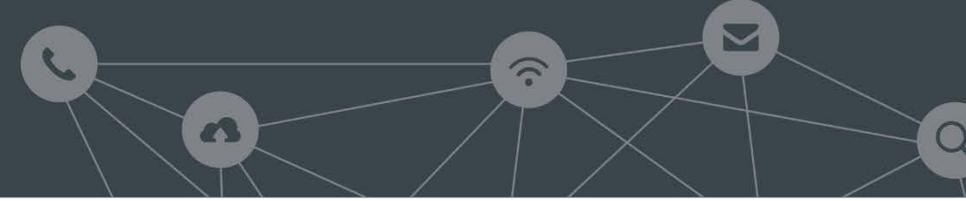
SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App – Funktionalitäten im Detail

Termine

- Kalender mit Terminen
- Exportfunktion Kalender
- Filterfunktion



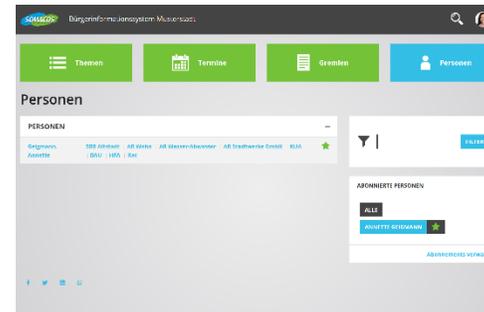
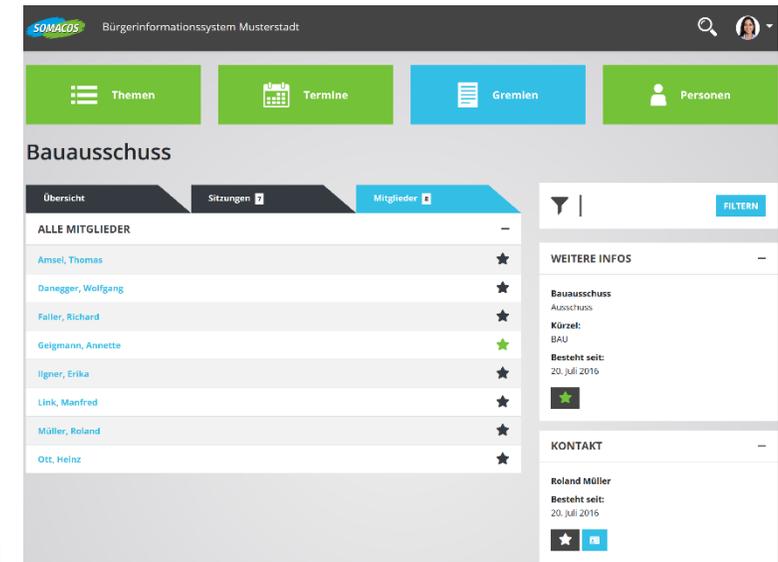
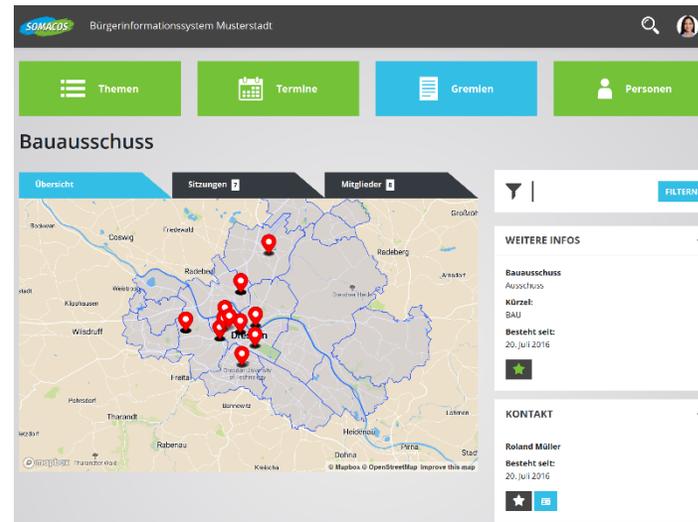
The screenshot displays the 'Bürgerinformationssystem Musterstadt' interface. At the top, there is a navigation bar with the SOMACOS logo and the text 'Bürgerinformationssystem Musterstadt'. Below this, there are four main menu items: 'Themen', 'Termine' (highlighted in blue), 'Gremien', and 'Personen'. The 'Termine' section is active, showing a calendar for 'Dezember 2019'. The calendar is in a monthly view, with days of the week (MO, DI, MI, DO, FR) and dates (1-31) visible. A pop-up window for a meeting is shown over the date 19th, displaying 'BAU/007/2019' and 'Do 19. Dezember 2019 19:00 Uhr'. To the right of the calendar, there is a 'FILTERN' button and a 'FILTERN NACH' section with three dropdown menus: 'Alle Ausschüsse', 'Alle Fraktionen', and 'Alle Themen'.

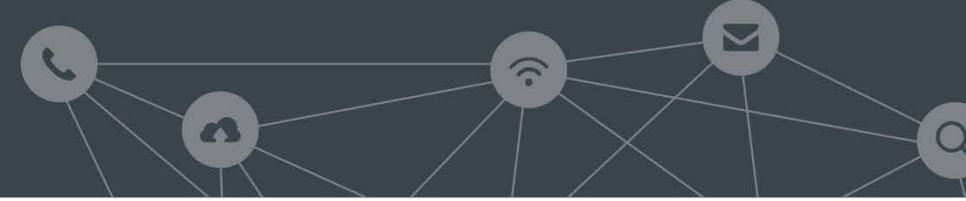


SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App – Funktionalitäten im Detail

Gremien, Personen

- Gremien mit Ortsbezug
- Filterfunktion
- Abo Funktion Gremien, Gremienmitglieder
- Anzeige Treffer Häufigkeit

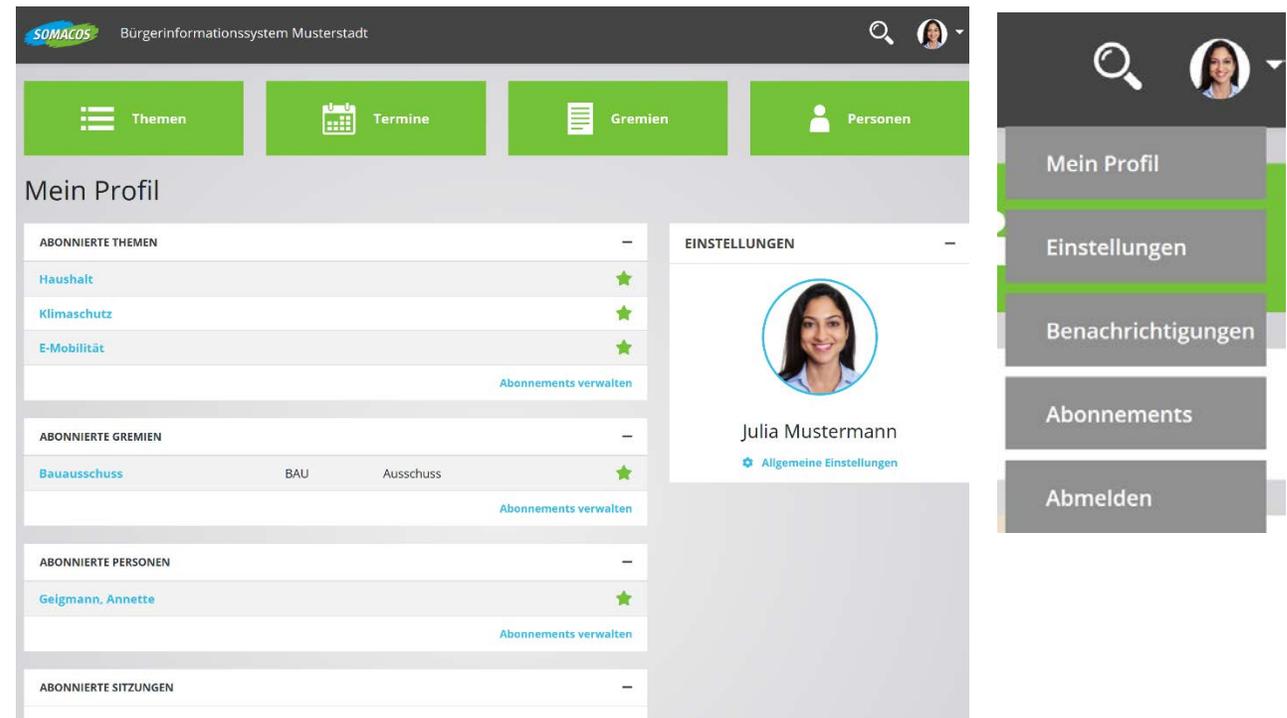




SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App – Funktionalitäten im Detail

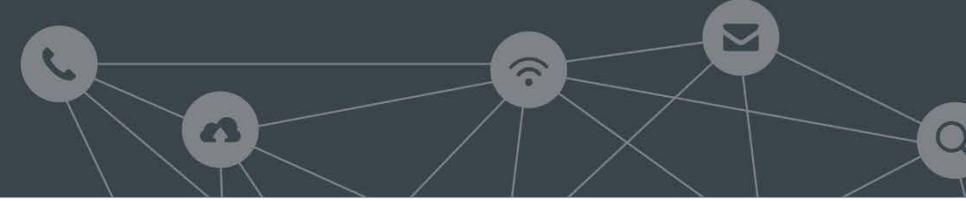
Profilverwaltung

- Mein Profil
- Benachrichtigungen E-Mail, Push (nur in App)
- Abo Funktion



The screenshot displays the 'Mein Profil' (My Profile) section of the SOMACOS app. The interface is divided into several sections:

- Navigation Bar:** Includes 'Themen', 'Termine', 'Gremien', and 'Personen'.
- Mein Profil Section:**
 - ABONNIERTE THEMEN:** Lists 'Haushalt', 'Klimaschutz', and 'E-Mobilität', each with a star icon and a link to 'Abonnements verwalten'.
 - ABONNIERTE GREMIEN:** Lists 'Bauausschuss' (BAU Ausschuss) with a star icon and a link to 'Abonnements verwalten'.
 - ABONNIERTE PERSONEN:** Lists 'Geigmann, Annette' with a star icon and a link to 'Abonnements verwalten'.
 - ABONNIERTE SITZUNGEN:** Currently empty.
- EINSTELLUNGEN (Settings) Section:** Features a profile picture of 'Julia Mustermann' and a link to 'Allgemeine Einstellungen'.
- Right-Side Menu:** A vertical list of options: 'Mein Profil', 'Einstellungen', 'Benachrichtigungen', 'Abonnements', and 'Abmelden'.



SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App

Umsetzung

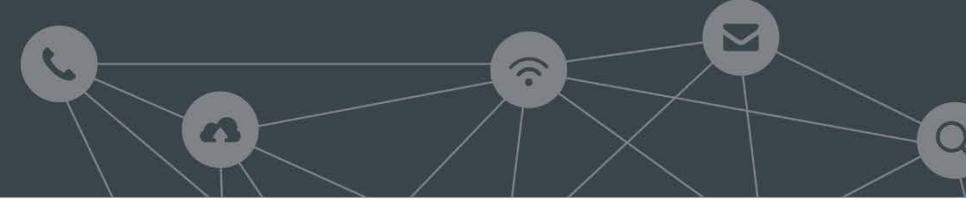
Web Anwendung nutzbar über Browser

- Unabhängig vom Betriebssystem (iOS, Android, Windows)
- Unabhängig vom Browser (Safari, Chrome, Firefox, Edge)
- Nutzbar auf Phone, Tablet und Desktop



Separate iOS, Android Anwendung

- Verfügbar auf iPhone, iPad, Smartphone , Tablet
- Push Dienst



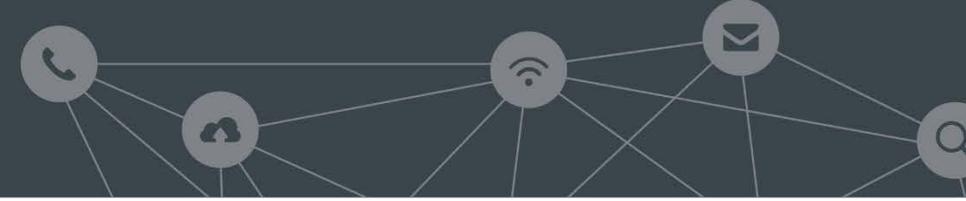
SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App - Voraussetzungen

Technisches Umfeld und Lizenz

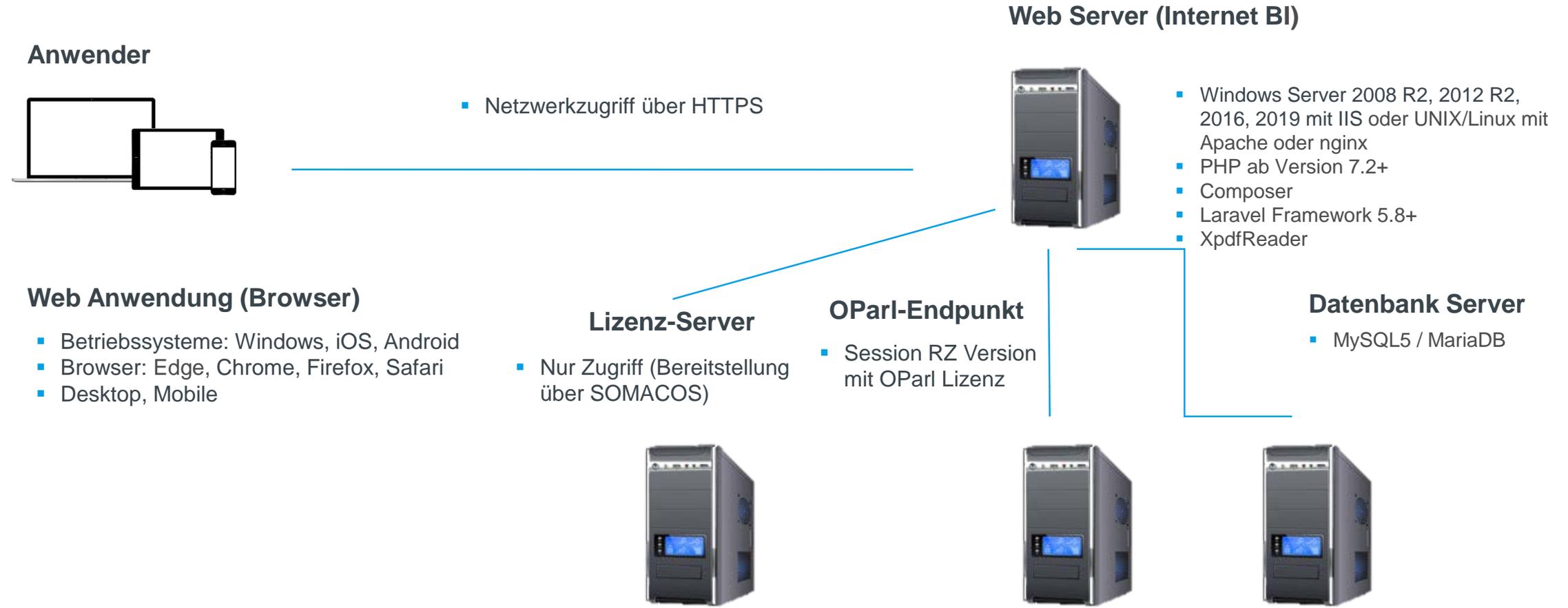
- Session 5.1 RZ Version

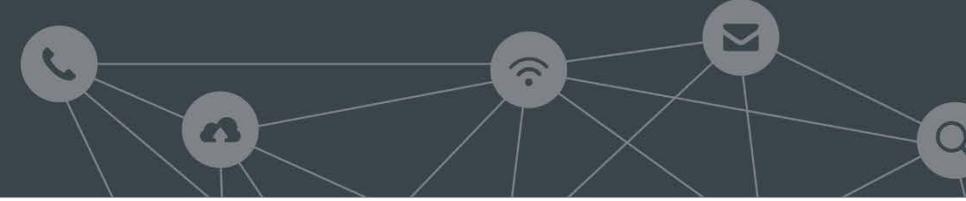
- Web Server Internet
 - Windows mit IIS (und URL Rewrite Tool) und PHP oder Unix/Linux mit Apache und PHP
 - MySQL5 / MariaDB
 - OParl Endpunkt bzw. Schnittstelle 1.3
 - Composer
 - Laravel Framework 5.8 oder höher
 - XpdfReader

- Lizenz
 - Eigene Lizenz für SessionNet Bürgerinfo App



Kommunikationsschaubild SessionNet Bürgerinfo App (nur für RZ-Version)

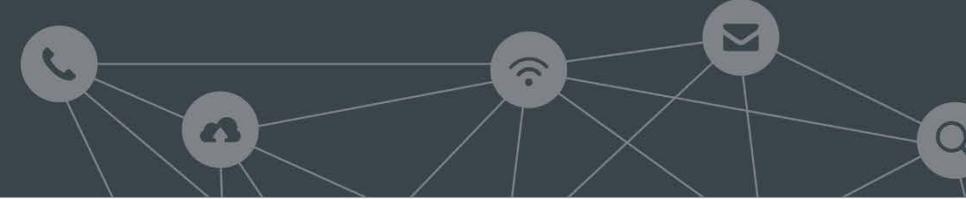




SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App

Besonderheiten

- Alle Funktionen sind ausschließlich Online verfügbar
- Zugriff erfolgt auf SessionNet Bürgerinfo App Webserver und OParl - Schnittstelle
- Anonyme Nutzung ohne Registrierung, Benachrichtigung, Abo Funktion



Kontakt

Firmensitz Salzwedel
Geschäftsführung,
Vertrieb, Marketing
Ackerstraße 13
29410 Salzwedel

Telefon: +49(0) 3901 476000
Telefax: +49(0) 3901 4760011
E-Mail: info@somacos.com



Standort Köln
Kundenbetreuung,
Vertrieb
Albin-Köbis-Straße 8
51147 Köln

Telefon: +49(0) 2203 297540
Telefax: +49(0) 2203 2975422



Standort Dresden
Kundenbetreuung,
Hotline, Entwicklung
Weißeritzstraße 3
01067 Dresden

Telefon: +49(0) 351 4383330
Telefax: +49(0) 351 4383340



Standort Engen
Kundenbetreuung
Hegastraße 6
78234 Engen

Telefon: +49(0) 7733 9810010
Telefax: +49(0) 7733 9810039



Ö 4.2



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 174/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
12.11.2020

Tagesordnungspunkt:

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW – Antrag der UBG-Fraktion vom 11.01.2020 auf Beitritt der Gemeinde Nottuln zur Münsterland Netzgesellschaft

Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag auf erneute Beratung des UBG-Antrages wird abgelehnt

Finanzielle Auswirkungen:

können derzeit nicht beziffert bzw. benannt werden

Klimatische Auswirkungen:

können derzeit nicht beziffert bzw. benannt werden

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Die UBG-Fraktion hat mit Schreiben vom 11.01.2020 beantragt, dass die Verwaltung klären möge, ob ein Beitritt der Gemeinde Nottuln zur Münsterland Netzgesellschaft möglich ist. Der Antrag wurde mit der Vorlage 025/2020 nichtöffentlich im Gemeinderat am 18.02.2020 beraten. Eine öffentliche Beratung war aufgrund von nichtöffentlichen Vertragsinhalten nicht möglich. Der einstimmige gefasst Beschluss aus dem Rat lautet: „Eine Prüfung der Fragestellung wird zeitnah vor Ende der Konzessionsverträge erfolgen. Der Rat wird darüber zur weiteren Beratung in Kenntnis gesetzt.“

Da sich kein neuer Sachverhalt durch den Bürgerantrag ergibt, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen.

Anlagen:

Anlage 1 – UBG-Antrag vom 11.01.2020

Anlage 2 – Bürgerantrag gem. § 24 GO NW vom 06.11.2020

Verfasst:
gez. Block, Doris

Ö

4.2

06-2020



UBG Nottuln – Carl-Diem-Ring 58 – 48301 Nottuln

Jan Van de Vyle
Carl-Diem-Ring 58
48301 Nottuln

An die Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln
M. Mahnke

Stiftsplatz
48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln

11. Jan. 2020

Anl. _____ Abt. Bahn

Telefon: 02502 2 28 88 64

www.ubg-nottuln.de

Nottuln, 11.01.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Mahnke,

die UBG-Fraktion bittet Sie, im Rat der Gemeinde Nottuln bzw. in den zuständigen Ausschüssen folgenden Antrag beraten zu lassen.

Die Verwaltung wird beauftragt zu klären, ob ein Beitritt der Gemeinde Nottuln zur Münsterland Netzgesellschaft möglich ist. Folgende Fragen müssen beleuchtet werden.

- 1) Sind die Gesellschafter bereit Anteile zu verkaufen?
- 2) Welche finanziellen Folgen entstehen und welche Rechte und Pflichten?
- 3) Sind positive Einflussnahmen auf die Entwicklung der Gas- und Stromversorgung in Nottuln möglich?

In den Jahren 2008 bis 2010 wurde die Angelegenheit zuletzt diskutiert. Damals überwog die Skepsis hinsichtlich der finanziellen Risiken (Ablehnung bei Stimmgleichheit). Laut Presseberichten der Münsterland Netzgesellschaft im Jahre 2018 hat die Gesellschaft in 2017 erstmals Gewinne gemacht. So wurde es auch 2008 prognostiziert.

Außerdem kann es fundamental wichtig sein, als Gemeinde Einfluss nehmen zu können auf die Modernisierung oder Erstellung von Versorgungsnetzen für Strom und Gas. Gerade mit Blick auf die Diskussionen um den Klimaschutz stellt sich z.B. die Frage, ob wir als Gemeinde in der Lage sind, den Netzbetreibern quasi vorzuschreiben, dass sie bei neuen Baugebieten direkt ein auskömmliches Stromnetz zur Versorgung der E-Mobilität installieren sollen.

Wäre die Gemeinde selbst Netzbetreiber, sollte das einfacher werden, da die Gemeinde es dann in der eigenen Hand hat.

Für die Fraktion der UBG
Jan Van de Vyle

50-220

06.11.2020

Gemeinde Nottuln

- 6. Nov. 2020

Anl. _____ Abt. 

6/11

Herrn
Bürgermeister
Dr. Dietmar Thönnies
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Bürgerantrag nach §24 GO in Sachen Netzgesellschaft Münsterland (MNG)
Antrag der UBG-Fraktion aus dem Frühjahr 2020 auf Prüfung zum evtl. Beitritt/Beteiligung
an der Netzgesellschaft Münsterland (MNG)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Gemeindeverwaltung Nottuln liegt ein Antrag der UBG-Fraktion zur Eruiierung
eines eventuellen Beitritts (Beteiligung) unserer Gemeinde zur/an der Netzgesellschaft
Münsterland (MNG) vor, der wohl zu Beginn dieses Jahres im Rat bzw. Ratsgremien nicht
öffentlich behandelt worden ist.

Über die Ergebnisse der Beratungen wurde die Öffentlichkeit nicht informiert.

Ziel dieses Antrages ist es, zu klären, ob einerseits die Gemeinde Nottuln sich zu einem
Beitritt/einer Beteiligung an der MNG entscheiden und andererseits, ob die MNG
(„die 8 weiteren Gemeinden im Kreis COE“) überhaupt ein Interesse an einem weiteren
Gesellschafter haben könnte.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hatte sich im Jahr 2008 (bei Stimmgleichheit) gegen eine
Beteiligung entschieden.

Ich beantrage, dass der vorliegende UBG-Antrag in den Ratsgremien erneut und unter
Beteiligung der Öffentlichkeit beraten wird.

Dabei gibt es sicherlich Sachverhalte, die zunächst oder ganz nicht öffentlich zu behandeln
sind.

Mit freundlichen Grüßen



Ö 5.1



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **157/2020**

Produktbereich/Betriebszweig:
**16 Allgemeine
Finanzwirtschaft**
Datum:
11.11.2020

Tagesordnungspunkt:

Verwaltungsfinanzbericht zum Stichtag 30.09.2020

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Verwaltungsfinanzbericht zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus dem Bericht.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020	öffentlich	
	Beratungsergebnis		
	einstimmig	ja	nein

gez. Block

...

Sachverhalt:

Im Finanzbericht per 30.09.2020 werden in der Anlage 1 die Erträge und in Anlage 2 die Aufwendungen dargestellt. Der Anlage 3 sind die Ein- und Auszahlungen zu entnehmen. Die Investitionen mit dem derzeitigen Stand der Realisierung befinden sich in Anlage 4. Die Mittelumverteilungen bis zum 30.09.2020 sind der Anlage 5 zu entnehmen. In Anlage 6 ist abschließend der derzeitige finanzielle coronabedingte Schaden in Höhe von rd. 1,3 Mio. € dargestellt.

Die Erträge (Anlage 1, Nr. 10) werden voraussichtlich in ihrer Summe zum 31.12.2020 den Plan um 1,2 Mio. € verfehlen. Hauptursache dieser Abweichung ist die Corona-Krise. Um die finanzwirtschaftlichen Folgen der Pandemie einzugrenzen haben die Bundes- sowie die Landesregierungen verschiedene Maßnahmen ergriffen, die sich u. a. auf die Einnahmen aus Steuern und ähnlichen Abgaben auswirken. Insbesondere bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergibt sich gegenüber dem Plan nach aktueller Hochrechnung ein Defizit von -1,5 Mio. €. Positive Auswirkungen gibt es im Bereich der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen in Höhe von 82 T€ sowie bei den sonstigen Transfererträgen in Höhe von 197 T€ (Erstattung Jugendamtsumlage). Im Finanzbericht per 30.06.2020 lag die ermittelte Abweichung zwischen Plan und Prognosewert für die Gewerbe- und Einkommensteuer bei 1,7 Mio. €, so dass hier eine geringere Verbesserung eingetreten ist.

Bedingt durch die Corona-Krise wurde im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung für 2020 eine Konsolidierungsvereinbarung getroffen. Die vereinbarten Einsparungen sind in den prognostizierten Aufwendungen in Höhe von 0,7 Mio. € bereits enthalten. Die weiteren Kostenabweichungen ergeben sich aus Kapazitätsgründen und der vorläufigen Haushaltsführung. Dies hat zur Folge, dass Projekte nicht wie gewünscht umgesetzt werden konnten. So wurden Planungen und verschiedene Baumaßnahmen noch nicht begonnen und auch im Bereich der Fortbildungen, Dienstreisen und Veranstaltungen gibt es aufgrund der Krise Einsparungen. Diese belaufen sich auf insgesamt 0,8 Mio. €, so dass voraussichtlich 1,5 Mio. € eingespart werden.

Zahlungstechnisch spiegeln sich die prognostizierten Erträge und Aufwendungen im Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Anlage 3, Nr. 17) wieder. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (siehe Anlage 3, Nr. 23), die im Wesentlichen die GFG-Zahlungen und Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen beinhalten, sind für die Prognose 2020 auf 2,9 Mio. € zu korrigieren, da davon auszugehen ist, dass die Förderung für den Kunst-/Winterrasenplatz Darup (0,5 Mio. €) und die KAG-Beiträge für die Sanierung der Industriestraße Appelhülsen (0,6 Mio. €) nicht mehr im Kalenderjahr 2020 zahlungswirksam werden.

Die Prognosen für die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (3,4 Mio. € - siehe Anlage 3, Nr. 30) sowie die Ermächtigungsübertragungen (5,1 Mio. € Anlage 3, Pos. 40) beinhalten die Einsparungen aus dem Konsolidierungsprogramm in Höhe von rd. 1,0 Mio. €. Weiterhin sind in Anlage 3, Nr. 30 die Planungskosten für den Teilneubau der Sebastian Grundschule (433 T€) sowie die Planungskosten für Investitionsmaßnahmen am Rupert-Neudeck-Gymnasium (105 T€) enthalten. Für diese beiden Maßnahmen liegt der Entwurf des 1. Nachtragshaushaltes 2020 vor. Dieser ist vom Rat am 08.12.2020 noch zu verabschieden. Der Nachtragshaushalt ist erforderlich, da für die Auftragsvergabe und für eine zeitnahe Umsetzung die entsprechenden Haushaltsansätze vorliegen müssen. Der Prognosewert (569

Vorlage Nr. 157/2020

T€) aus den beiden Maßnahmen beinhaltet auch die außerplanmäßigen Abrisskosten des abgebrannten Gebäudekopfteils bis zur Kellergeschossdecke der Sebastian Grundschule. Alle Investitionsmaßnahmen sind der Investitionsliste (Anlage 4) zu entnehmen. Insgesamt beträgt die Prognose dieser Maßnahmen unter Berücksichtigung der Konsolidierungsvereinbarung 9,1 Mio. €.

Der Jahresabschluss 31.12.2019 beinhaltet Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von 1,4 Mio. €. Aus heutiger Sicht könnten Maßnahmen bis zum Jahresende von rund 700 T€ (Anlage 3, Pos. 40) realisiert werden. Dieser Betrag wirkt sich negativ auf die liquiden Finanzmittel aus. Nach Durchsicht und Analyse aller Finanzpositionen könnte sich die Liquidität zum Jahresende von 3,8 Mio. € (Nachtrag 2020) auf rund 3,3 Mio. € reduzieren.

In der Anlage 6 ist die pauschale Ermittlung nach §5 Absatz 3 Satz 2 f. NKF-CIG dargestellt. Nach heutigem Stand ist der coronabedingte Schaden mit 1,3 Mio. € zu beziffern. Der Schaden ist als Anlagegut zu aktivieren; somit wirkt sich dieser nicht auf das Jahresergebnis aus. Ab dem Jahr 2025 ist zu entscheiden, ob der Schaden direkt oder über 50 Jahre abgeschrieben werden soll.

Anlagen zum Finanzbericht per 30.09.2020:

Anlage 1: Erträge

Anlage 2: Aufwendungen

Anlage 3: Ein- und Auszahlungen

Anlage 4: Investitionsliste

Anlage 5: Mittelumverteilungen

Anlage 6: Pauschale Ermittlung coronabedingter Schäden

Verfasst:
gez. Schulz, Elke und Lechtenberg, Thomas

Ö 5.1

Ertrags- und Finanzbericht per 30.09.2020 (Erträge)

Nr.	Bezeichnung	09/2019 €	09/2020 €	Nachtrag 2020 €	Prognose 2020 €	Differenz €	Abw. Ansatz zu Prognose in %	
	- Grundsteuer B	3.126.610	3.161.806	4.150.000	4.223.422	73.422	101,77%	🟢
	- Gewerbesteuer "ohne Wasserwerk"	4.983.024	4.323.252	6.800.000	6.131.444	-668.556	90,17%	🟡
	- Einkommensteuer	8.402.468	8.104.610	11.800.000	10.941.028	-858.972	92,72%	🟡
	- Umsatzsteuer	849.516	891.467	1.202.501	1.184.135	-18.366	98,47%	🟡
	- Kompensationsleistungen	534.778	541.904	1.120.772	1.120.772	0	100,00%	🟢
	- Sonstige	280.886	292.058	312.000	314.000	2.000	100,64%	🟢
1	Steuern und ähnliche Abgaben	18.177.282	17.315.097	25.385.273	23.914.801	-1.470.472	94,21%	🟡
2	Erstattungen f. Leistg. vom Land (FlüAg)	564.660	590.299	803.000	803.000	0	100,00%	🟢
2	Erträge aus Auflösung von Sonderposten	785.929	983.066	1.310.754	1.310.754	0	100,00%	🟢
2	Schlüsselzuweisungen	488.516	486.717	556.248	556.248	0	100,00%	🟢
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	567.376	661.413	1.006.656	1.088.331	81.675	108,11%	🟢
3	Sonstige Transfererträge	605.270	933.273	740.626	938.270	197.644	126,69%	🟢
4	Erträge aus Auflösung von Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen	554.992	559.683	746.244	746.244	0	100,00%	🟢
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.152.628	2.024.025	2.704.287	2.704.287	0	100,00%	🟢
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	570.250	523.234	618.184	627.693	9.509	101,54%	🟢
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	602.322	642.990	838.990	838.990	0	100,00%	🟢
7	Konzessionsabgaben	472.382	422.770	574.800	516.000	-58.800	89,77%	🔴
7	Sonstige ordentliche Erträge	476.239	478.621	658.031	710.000	51.969	107,90%	🟢
8	Aktiviert Eigenleistung	0	0	0	0	0		
9	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0		
10	Ordentliche Erträge	26.017.846	25.621.187	35.943.093	34.754.618	-1.188.475	96,69%	🟡

Symbolerläuterung: > 100% = grün; > 90% < 100% = gelb; < 90% = rot

Nr. Anmerkung

- Grundsteuer B - Prognose entspricht der aktuellen Veranlagung von rund 4,2 Mio. €
- Gewerbesteuer - Prognose entspricht der aktuellen Berechnung; weitere Auswirkungen sind coronabedingt nicht genau zu beziffern
- Einkommensteuer - die Einzahlung des 4. Quartals beträgt 110% des 3. Quartals - somit Korrektur des Ansatzes auf 10,9 Mio. €
- Umsatzsteuer - aus heutiger Sicht könnte der Ansatz annähernd erreicht werden
- Kompensationsleistungen - Prognose entspricht dem Bescheid des Landes
- Erstattungen f. Leistg. vom Land (FlüAG) - Realisierung des Planansatzes wird aus heutiger Sicht unterstellt
- Erträge aus Auflösung von Sonderposten - endgültige Berechnungen erfolgen zum Jahresabschluss
- Schlüsselzuweisungen - Prognose entspricht dem Bescheid des Landes
- Zuwendungen und allgemeine Umlagen - Verbuchungen erfolgen im 4. Quartal (z.B. Auflösung der Schulpauschale)
- Sonstige Transfererträge - beinhaltet hauptsächlich die Überdeckung aus der Jugendamtsumlage aus dem Jahr 2018 sowie die Erträge "Gute Schule"
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen - endgültige Berechnungen erfolgen zum Jahresabschluss
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte - beinhalten Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie die Erträge aus der Grundschulkindbetreuung
- Privatrechtliche Leistungsentgelte - beinhalten hauptsächlich die Einspeisevergütungen der Photovoltaikanlage, Mieteinnahmen sowie die Erlöse aus dem Verkauf von Wertstoffen
- Kostenerstattungen und Kostenumlagen - beinhalten im Wesentlichen die Erstattungen für Personal- und Sachaufwand (SGB II)
- Konzessionsabgaben - beinhalten die Abschläge für Strom und Gas, Prognose entspricht der Neuberechnung des Stromanbieters
- Sonstige ordentliche Erträge - der Haushaltsansatz beinhaltet die Erträge aus Grundstücksverkäufen sowie die Konzessionsabgaben des Wasserwerkes
- Hochrechnung angepasst aufgrund bereits gebuchter Auflösungen von Rückstellungen und Pauschalwertberichtigungen

Ö 5.1

Beilage 2 - Finanzbericht per 30.09.2020 (Aufwendungen)

Nr.	Bezeichnung	09/2019 €	09/2020 €	Nachtrag 2020 €	Prognose 2020 €	Differenz €	Abw. Ansatz zu Prognose in %	
11	Personalaufwendungen	3.783.710	4.009.172	5.958.852	5.609.795	-349.057	94,14%	🟢
12	Versorgungsaufwendungen	595.280	639.520	668.560	738.531	69.971	110,47%	🔴
13	Abfallgebührenhaushalt	1.009.506	999.441	1.440.991	1.392.284	-48.707	96,62%	🟢
13	Unterhaltung Straßen, Wege und Plätze	1.111.602	1.147.283	1.627.149	1.649.554	22.405	101,38%	🔴
13	Unterhaltung Außenanlagen	800.731	794.592	1.157.332	1.108.689	-48.643	95,80%	🟢
13	Gebäudeunterhaltung	316.634	191.579	1.190.980	1.000.000	-190.980	83,96%	🟢
13	Gebäudereinigung	256.128	275.916	384.150	367.971	-16.179	95,79%	🟢
13	Kostenerstattung, insbes. SGB II	328.157	175.241	565.300	565.300	0	100,00%	🟢
13	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	1.934.667	1.784.542	3.986.244	3.483.641	-502.603	87,39%	🟢
14	Bilanzielle Abschreibungen	2.177.451	2.461.389	3.268.799	3.208.589	-60.210	98,16%	🟢
15	Kreisumlage	8.206.176	8.392.303	11.189.737	11.189.737	0	100,00%	🟢
15	Leistungen für Asylbewerber	521.795	521.514	1.219.850	1.219.850	0	100,00%	🟢
15	Gewerbesteuerumlage inkl. Fonds dt. Einheit	726.881	-138.043	25.513	-28.553	-54.066	-111,91%	🟢
15	Zuweisungen f. sonstige öffentliche Zwecke	679.079	747.398	980.252	980.252	0	100,00%	🟢
15	Zuschüsse an Private	393.500	416.889	614.214	614.214	0	100,00%	🟢
15	übrige Transferaufwendungen	818.415	820.786	760.400	758.022	-2.378	99,69%	🟢
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.245.157	1.099.636	2.409.989	2.103.323	-306.666	87,28%	🟢
17	Ordentliche Aufwendungen	24.904.868	24.339.158	37.448.312	35.961.200	-1.487.112	96,03%	🟢

Symbolerläuterung: > 100% = rot; <= 100% = grün

Nr. Anmerkung

- 11 Personalaufwendungen - bedingt durch die Corona-Krise und die vorläufige Haushaltsführung konnten geplante Stellenbesetzungen nicht umgesetzt werden, daher Anpassung des Ansatzes, weiterhin nicht genau zu beziffern wegen der Bildung von Rückstellungen zum Jahresende
- 12 Versorgungsaufwendungen - Erhöhung und damit Anpassung mtl. Abschläge / Anpassung Rückstellungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten
- 13 Gebäudeunterhaltung, Anpassung gem. Konsolidierungsvereinbarung (Verschiebung von Maßnahmen), einschl. Bildung neuer Instandhaltungsrückstellungen am Jahresende von 0,4 Mio. €
- 13 Aufw. Für Sach- und Dienstleistungen Anpassung gem. Kosolidierungsvereinbarung (Streichung und Kürzung von Maßnahmen) sowie Verschiebung von Maßnahmen
- 14 Bilanzielle Abschreibungen - Korrektur des Planwertes gem. Konsolidierungsvereinbarung (Reduzierung der Abschreibung bedingt durch den Wegfall des 3. Bauabschnittes des Historischen Ortskerns)
- 15 Kreisumlage - entspricht dem Bescheid des Kreises Coesfeld
- 15 Gewerbesteuerumlage inkl. Fonds.dt. Einheit - Ansatz beinhaltet die Gutschrift aus der Einheitslastenabrechnung in Höhe von 0,5 Mio. €, die Prognose enthält die Anpassung an die aktuelle Entwicklung der Gewerbesteuer
- 15 Zuweisungen f. sonstige öffentliche Zwecke - beinhalten die Betriebskostenzuschüsse an die Träger der Kindergärten; Zahlungen erfolgen in der 2. Jahreshälfte
- 15 Zuschüsse an Private - verstärkt Auszahlungen zum Jahresende - insofern Prognose auskömmlich
- 15 übrige Transferauszahlungen - verstärkt Auszahlungen zum Jahresende, wie z.B. Zuschuss Sekundarschule
- 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen - Anpassung gem. Konsolidierungsvereinbarung (rd. 100 T€)
- 16 Nachtrag Planungskosten Rupert-Neudeck-Gymnasium (rd. 134 T€)

Ö 5.1

Anlage 5.1 - Finanzbericht über 30.09.2020 (Ein- und Auszahlungen)

	Bezeichnung	09/2019 €	09/2020 €	Nachtrag 2020 €	Prognose 2020 €	Differenz €	Abw. Ansatz zu Prognose in %	
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	788	132.731	164.221	155.469	-8.752	94,7%	
9	Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	22.315.666	21.138.078	33.558.365	31.745.538	-1.812.827	94,6%	
13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	428.270	533.806	636.595	637.497	-902	100,1%	
16	Planungskosten Rupert-Neudeck-Gymnasium	0	0	133.724	133.724	0	100,0%	
16	Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	22.703.828	21.592.736	34.462.136	32.781.521	1.680.615	95,1%	
17	Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	-815.644	-855.733	-1.509.869	-1.651.736	-141.867	109,4%	🔴
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.063.986	2.300.095	4.121.493	2.933.258	-1.188.235	71,2%	
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	276.806	165.510	3.831.607	3.412.835	-418.772	112,3%	
30	Nachtrag Planungskosten Sebastian Grundschule	0	0	433.160	433.160	0	100,0%	
30	Nachtrag Baukosten Rupert-Neudeck-Gymnasium	0	0	105.978	105.978	0	100,0%	
30	APL Abriss Sebastian Grundschule	0	0	0	30.000	30.000	0,0%	
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	3.787.180	2.134.585	-249.252	-1.048.715	-799.463	23,8%	🟡
32	Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag	2.971.536	1.278.851	-1.759.121	-2.700.451	-941.330	65,1%	🟡

Nr.	Bezeichnung	09/2019 €	09/2020 €	Nachtrag 2020 €	Prognose 2020 €	Differenz €	Abw. Ansatz zu Prognose in %	
33	Aufnahme von Krediten für Investitionen							
	- Sportstättenkonzept	0	1.200.000	1.200.000	1.200.000	0	100,0%	
	- Neubau Sporthalle Rudolf-Harbig-Str.	4.140.000	1.175.000	1.175.000	1.175.000	0	100,0%	
	- geplante Kreditaufnahme für Investitionen	0	0	400.000	0	-400.000	0,0%	
34	Aufnahme v. Kred. zur Liquiditätssicherung							
	- Fördermittel "Gute Schule 2020"	0	173.483	173.483	173.483	0	100,0%	
35	Tilgung von Krediten für Investitionen	-819.972	-901.268	-1.114.025	-1.116.301	-2.276	100,2%	
36	Tilgung von Kred. zur Liquiditätssicherung	-180.485	-180.485	-240.647	-240.647	0	100,0%	
37	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.139.542	1.466.730	1.593.811	1.191.535	-402.276	74,8%	🟡
38	Änd. des Finanzbestandes	6.111.078	2.745.581	-165.310	-1.508.916	-1.343.606	11,0%	
39	Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.076.548	10.649.594	10.649.594	10.649.594	0	100,0%	
40	Bestand an fremden Finanzmitteln	-464.549	-521.819	0	0	0	-100,0%	
	- verausgabte Mittel aus Ermächtigungsübertragungen (EÜ's)	-3.702.138	-3.838.237	-6.675.087	-5.108.250	1.566.837	76,5%	
	- Zahlungen aus Rückstellungen 31.12.2019	0	0	0	-700.000	-700.000	-100,0%	
41	Liquide Mittel	9.020.940	9.035.118	3.809.196	3.332.428	-476.769	87,5%	🔴

Nr. Anmerkung

- 9 Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit - beinhaltet im Wesentlichen die Korrektur der Gewerbe- und Einkommensteuer (siehe Anlage 1)
- 16 Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit - Anpassung gem. Konsolidierungsvereinbarung
- 23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit - beinhalten u.a. die GFG-Zahlungen, Feuerschutzpauschale und Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen
- 23 Korrektur in Höhe von 0,6 Mio. € (Erschließungsbeiträge Industriestraße, Appelhülsen voraussichtlich im nächsten Jahr)
- 23 Korrektur in Höhe von 0,5 Mio. € (Einzahlung des Förderbetrages für den Winterrasenplatz Darup im nächsten Jahr)
- 30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - die Prognose 2020 beinhaltet die Korrektur aus der Konsolidierungsvereinbarung, dies gilt auch für die Ermächtigungsübertragungen
- 30 Achtung inkl. Auszahlung Kunstrasenplatz Darup, aufgrund von Sperrvermerk bzw. EÜ

Investition Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2020	ÜPL/APL	EÜ 2019 nach 2020	Ansatz Gesamt	Gebucht	Verfügbar	Prognose 2020	Aktueller Stand	Finanzposition
ANH126102	Notstromanhänger für Freiw. Feuerwehren	80.000,00 €		0,00 €	80.000,00 €	87,00 €	79.913,00 €	80.000,00 €	In Bearbeitung	26
BGA111111	Betriebs- und Geschäftsausst. Büroausstattung	25.000,00 €		6.761,83 €	31.761,83 €	12.124,91 €	19.636,92 €	31.761,83 €	durchgeführte Maßnahmen 5.000 Bürostühle, 3.000 Corona-Maßnahmen, 2.500 elektr. Höhenv. Tische, 2.000 Hitze-Schutz-Maßnahmen geplante Maßnahmen 5.000 Küche Verw.-Leitung, 3.000 Corona-Maßnahmen, 2.500 elektr. Höhenv. Tische, 2.000 Besucherstühle/Schränke (Pauschale)	26
BGA111115	Betriebs- und Geschäftsausst. EDV	84.210,00 €		39.000,00 €	123.210,00 €	68.133,05 €	55.076,95 €	123.210,00 €	In Bearbeitung	26
BGA126100	Betriebs- und Geschäftsausst. Brandschutz	27.000,00 €		10.000,00 €	37.000,00 €	0,00 €	37.000,00 €	37.000,00 €	In Bearbeitung	26
BGA126101	Betriebs- und Geschäftsausst. Feuerwehr Nottuln	39.400,00 €		47.256,76 €	86.656,76 €	25.067,95 €	61.588,81 €	86.656,76 €	In Bearbeitung	26
BGA126104	Betriebs- und Geschäftsausst. Feuerwehr Schapd.	25.867,00 €		22.804,00 €	48.671,00 €	0,00 €	48.671,00 €	32.769,00 €	In Bearbeitung	26
BGA211100	Betriebs- und Geschäftsausst. St.Martinus-Schule	37.206,48 €		3.058,67 €	40.265,15 €	11.030,82 €	29.234,33 €	40.265,15 €	Ansatz bestehen lassen, ggf. sind EÜ's zu bilden	26
BGA211101	Betriebs- und Geschäftsausst. Astrid-Lindgren-GS	24.560,41 €		9.081,83 €	33.642,24 €	13.475,66 €	20.166,58 €	33.642,24 €	Ansatz bestehen lassen, ggf. sind EÜ's zu bilden	26
BGA211102	Betriebs- und Geschäftsausst. Marien-Grundschule	42.840,00 €		7.117,64 €	49.957,64 €	5.609,58 €	44.348,06 €	49.957,64 €	Ansatz bestehen lassen, ggf. sind EÜ's zu bilden	26
BGA211104	Betriebs- und Geschäftsausst. Sebastian GS	20.140,00 €		8.665,41 €	28.805,41 €	9.728,50 €	19.076,91 €	28.805,41 €	Ansatz bestehen lassen, ggf. sind EÜ's zu bilden	26
BGA217100	Betriebs- und Geschäftsausst. Gymnasium	224.080,00 €		38.504,26 €	262.584,26 €	47.238,02 €	215.346,24 €	128.269,26 €	Neue pädagogische Architektur	26
BGA424102	Betriebs- und Geschäftsausst. Sporthalle Nottuln	0,00 €		200.000,00 €	200.000,00 €	94.688,90 €	105.311,10 €	200.000,00 €	Das Projekt ist abgeschlossen, es stehen noch Rechnungen aus.	26
BGA573101	Betriebs- und Geschäftsausst. BZ Schulze Frenking	52.900,00 €		0,00 €	52.900,00 €	0,00 €	52.900,00 €	0,00 €	Anschaffung 2021 (Bestuhlung)	26
BR1254101	Brücken Straßen	0,00 €		70.649,94 €	70.649,94 €	0,00 €	70.649,94 €	0,00 €	Keine Maßnahmen - Konsolidierung	25
BR1254102	Brücke Stiftsplatz	0,00 €		50.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	10.000,00 €	Planung erstellt, Bau noch nicht angefangen, warten auf Ratsbeschluss	25
BR1254103	Ersatzbrücke Wellstraße Appelhülsen	110.000,00 €		48.733,84 €	158.733,84 €	11.800,09 €	146.933,75 €	20.000,00 €	Soll im Dezember ausgeschrieben werden, Baustart Frühjahr 2021	25
BR1254104	Brücke Gieskingweg Appelhülsen	0,00 €		50.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	Keine Maßnahmen - Konsolidierung	25
BV126101	BV/Warnsysteme	0,00 €		25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	In Bearbeitung	26
FIN612100	Finanzanlagen f. Vermögensverwaltung	40.000,00 €		0,00 €	40.000,00 €	38.925,64 €	1.074,36 €	40.000,00 €	Beitrag 2020 geflossen; Anlage für Versorgungszahlungen	27
FW126101	Neuanschaffungen f. Festwert Ausrüstung FW Nottuln	37.500,00 €		14.536,48 €	52.036,48 €	17.688,53 €	34.347,95 €	52.036,48 €	In Bearbeitung	26
GEB100001	Bau/Anschaffung Buswartehallen	10.000,00 €		24.798,43 €	34.798,43 €	9.600,97 €	25.197,46 €	34.798,43 €	BWH Darup Schule Abbruch erfolgt; Geld nach 2021 mitnehmen	24
GEB126102	Sanierung Feuerwehrgerätehaus Darup	250.000,00 €		0,00 €	250.000,00 €	0,00 €	250.000,00 €	0,00 €	In Bearbeitung / Förderantrag gestellt / Beginn in 2021	25
GEB126108	Neubau Feuerwehrgerätehaus Appelhülsen	222.500,00 €		40.000,00 €	262.500,00 €	25.944,25 €	236.555,75 €	262.500,00 €	der Architektenwettbewerb ist erfolgt; am 27.10.2020 findet die Preisverhandlung der ersten Preise statt. Brandschutzbedarfsplan muss noch im Rat beschlossen werden, danach erfolgen weitere Planungen	25
GEB126109	Neubau Feuerwehrgerätehaus Nottuln	50.000,00 €		0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	in Bearbeitung, Zahlung noch dieses Jahr	24
GEB211107	Inv. Gebäude Marien Grundschule	0,00 €	30.000,00 €	37.897,87 €	37.897,87 €	0,00 €	37.897,87 €	31.000,00 €		24
GEB211109	Wiederherstellung Sebastian Grundschule nach Brand	433.160,00 €		0,00 €	463.160,00 €	40.166,72 €	422.993,28 €	463.160,00 €	Planungskosten + Abriss altes Gebäude, Wiederherstellung Pflasterfläche dieses Jahr nicht mehr, nach 2021	24
GEB217100	Baukosten Rupert-Neudeck-Gymnasium	105.978,00 €		0,00 €	105.978,00 €	0,00 €	105.978,00 €	0,00 €		24
GEB365104	Neubau einer Kita	35.000,00 €		0,00 €	35.000,00 €	0,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	Planungskosten Neubau Kita; Bedarfsermittlung durch Jugendamt läuft Schlussabrechnungen für die Elektroinstallation sowie für die Estricharbeiten und andere Leistungen stehen noch aus.	24
GEB424103	Sporthalle Rudolf-Harbig-Str.	0,00 €		1.189.327,45 €	1.189.327,45 €	907.057,57 €	282.269,88 €	1.189.327,45 €	90% der Arbeiten abgeschlossen, aber noch nicht abgerechnet, Budget wird zu 100% in 2020 aufgebraucht; Nutzung ist ab	25
GEB424109	Sanierung Turnhalle Appelhülsen nach KInvFG	60.000,00 €		579.100,16 €	639.100,16 €	578.220,72 €	60.879,44 €	639.100,16 €	1. September möglich Zahlung ist im Januar 2020 geflossen; Raum ist inzwischen fertiggestellt, offizielle Eröffnung steht noch aus	24
GEB511001	Multifunktionsraum Hof Schoppmann	0,00 €		131.163,00 €	131.163,00 €	131.162,50 €	0,50 €	131.163,00 €		24
GRD100003	Sonstiger Grunderwerb (div. Positionen < 25.000 €)	30.000,00 €		0,00 €	30.000,00 €	0,00 €	30.000,00 €	15.000,00 €	bislang kein sonstiger Grunderwerb erfolgt und derzeit auch nicht geplant	24
GRD100017	Ankauf von Flächen	900.000,00 €		0,00 €	900.000,00 €	492,00 €	899.508,00 €	500.000,00 €	derzeit keine konkreten Grundstücksverhandlungen	24
GRD100018	Grunderwerb Dirksfeld Flur 16 Flurstück 31	0,00 €		570.000,00 €	570.000,00 €	610.349,51 €	-40.349,51 €	610.349,51 €	Kauf Ende Januar 2020, zzgl. Grundsteuer 37 T€ u. Notarkosten 3 T€	24
HW200801	Hochwasserschutz Nonnenb. (Durchlass Dülmener Str)	0,00 €		167.584,70 €	167.584,70 €	6.617,25 €	160.967,45 €	167.584,70 €	Maßnahme fertiggestellt, Schlussrechnung fehlt noch	25
KD300001	Inv. auf bestehenden Spielplätzen (div. Pos.)	50.000,00 €		65.288,99 €	115.288,99 €	0,00 €	115.288,99 €	65.288,99 €	Erneuerung von Spielgeräten Ausschreibung sowie Auftragsvergabe sind erfolgt; das Fahrzeuggestell wird bis zum Jahresende verfügbar sein; aufgrund von Umbauarbeiten an dem Fahrzeug ist der Einsatz erst ca. Mitte nächsten Jahres möglich	24
KFZ126110	Einsatzleitwagen 1 (ELW1)	211.000,00 €		0,00 €	211.000,00 €	350,37 €	210.649,63 €	350,37 €	Ansatz beinhaltet die Herrichtung der Wallhecke (95.870,- €) sowie eines Spielplatzes (100.000,- €); Umsetzung der Wallhecke im 4. Quartal 2020; Beginn 2021 Neuanlage des Spielplatzes	24
NAT100007	Grünflächen Verwaltungen Baugebiet Nottuln Nord	0,00 €		195.870,00 €	195.870,00 €	0,00 €	195.870,00 €	70.000,00 €	Förderbescheide Grün-Weiß Nottuln: 587 T€ für Sanierung alter KR-Platz; 12 T€ Sanierung Baumbergestadion; Auszahlung bis Jahresende, so Planung Sportverein; Fortuna Schapdetten: 40 T€ 2. Abschnitt Bogensportplatz; 1. Abschlag über 15 T€ in 2020 geflossen, Restzahlung je nach Baufortschritt des Vereines	24
SP100002	Beschaffung für Sportplatzanlagen	0,00 €		677.000,00 €	677.000,00 €	154.537,13 €	522.462,87 €	677.000,00 €		25

Anlage 4: Investitionsplan inkl. EÜ's
Anmerkung: Inklusive Konsolidierungsmaßnahmen

Haushaltsjahr
Stand

2020
30.09.2020

Investition Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2020	ÜPL/APL	EÜ 2019 nach 2020	Ansatz Gesamt	Gebucht	Verfügbar	Prognose 2020	Aktueller Stand	Finanz- position
SP100004	Kunstrasenplatz Borussia Darup	770.000,00 €		0,00 €	770.000,00 €	0,00 €	770.000,00 €	770.000,00 €	Alternativplanung (Kunst- bzw. Winterrasenplatz) von Ing.-Büro liegt vor; politische Beratung für Nov. + Dez. 2020 geplant; HH-Mittel mit Sperrvermerk versehen	24
STR100008	Umgestaltung Historischer Ortskern 1. Bauabschnitt	0,00 €		47.481,96 €	47.481,96 €	0,00 €	47.481,96 €	15.000,00 €	Bepflanzung Grünfläche	25
STR100012	Baugebiet Nottuln Nord	0,00 €		329.806,88 €	329.806,88 €	331.794,19 €	-1.987,31 €	329.806,88 €	der Endausbau der Straße ist im Jahr 2021/2022 mit der Fertigstellung der Wohnhäuser vorgesehen	25
STR100022	Umgestaltung Historischer Ortskern 2. Bauabschnitt	0,00 €		234.608,95 €	234.608,95 €	55.091,72 €	179.517,23 €	55.091,72 €	Vorhaben abgeschlossen und schlussgerechnet.	24
STR100024	Umgestaltung Historischer Ortskern 4. Bauabschnitt	80.000,00 €		0,00 €	80.000,00 €	5.997,60 €	74.002,40 €	80.000,00 €	Planung erstellt (ohne Brücke siehe BR1254102)	25
STR300003	Straßenbaukosten Appelhülsen Industriestraße	0,00 €		655.525,92 €	655.525,92 €	249.860,28 €	405.665,64 €	655.525,92 €	Endabnahme ist noch nicht erfolgt; Schlussabrechnung noch in der Prüfung	25
STRA00002	Ampelanlagen	60.500,00 €		0,00 €	60.500,00 €	0,00 €	60.500,00 €	60.500,00 €	Ausschreibung veröffentlicht	25
STRB00001	Straßenbeleuchtung	15.000,00 €		44.415,55 €	59.415,55 €	2.392,00 €	57.023,55 €	59.415,55 €	in Vorbereitung	25
TECH21101	Technische Anlagen Astrid Lindgren	0,00 €		31.208,03 €	31.208,03 €	4.988,66 €	26.219,37 €	31.208,03 €	Das Projekt ist abgeschlossen, die Schlussrechnungen werden derzeit geprüft.	26
nachrichtlich	Leibrentenzahlungen Beisenbusch	45.600,00 €			45.600,00 €	34.754,67 €	10.845,33 €	45.600,00 €		24
nachrichtlich	Kita "Abenteuerland"			100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	Bezug durch das DRK erfolgt, Abrechnung steht noch aus	28
nachrichtlich	neue DRK-Kita "Weltentdecker"			100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	Bezug durch das DRK erfolgt, Abrechnung steht noch aus	28
nachrichtlich	Gemeindeanteil Regenwasserkanal Nottuln Nord			599.140,00 €	599.140,00 €	517.683,75 €	81.456,25 €	517.683,75 €	abgeschlossen	28
nachrichtlich	Zuschuss Bürgerbusverein neues Fahrzeug			25.000,00 €	29.515,95 €	29.515,95 €	0,00 €	29.515,95 €	Zahlung ist erfolgt	28
nachrichtlich	Radwegeausbau K 13 / Darup			31.000,00 €	31.000,00 €	0,00 €	31.000,00 €	0,00 €	Umsetzung der Maßnahme in 2021	28
nachrichtlich	Glasfaseranbindung für die Digitalisierung der Schulen			100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	Eigenanteil für den geförderten Glasfaserausbau der Schulen; Verhandlungsgespräche laufen zurzeit	28
Summe Investitionen > 25.000,00 €		4.129.741,48 €	30.000,00 €	6.520.564,26 €	10.861.346,39 €	3.940.192,52 €	6.780.706,15 €	8.799.993,81 €		
Summe Investitionen < 25.000,00 €		253.200,41 €	0,00 €	154.523,06 €	243.398,77 €	194.717,28 €	189.129,21 €	290.230,24 €		
Summe Gesamt		4.382.941,89 €	30.000,00 €	6.675.087,32 €	11.104.745,16 €	4.134.909,80 €	6.969.835,36 €	9.090.224,05 €		

Ö 5.1

Anlage Finanzbericht für 30.09.2020 (Mittelumverteilungen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen)

umzuverteilender Betrag	nehmendes Budget	gebendes Budget	Begründung
7.786,48 €	0321101-I Schulträgeraufgaben Grundschulen / Investitionen	0321101-K Schulträgeraufgaben Grundschulen / Aufwendungen	Planansatz für die Anschaffung von Klassen- möbeln im Aufwand (Festwerte), tatsächliche Verbuchung erfolgte investiv als gering- wertige Wirtschaftsgüter
4.410,41 €	0321101-I Schulträgeraufgaben Grundschulen / Investitionen	0321101-K Schulträgeraufgaben Grundschulen / Aufwendungen	Einrichtungsgegenstände für die Astrid-Lindgren Grundschule wurden als Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände geplant , die tatsächliche Verbuchung erfolgte investiv als geringwertige Wirtschafts-güter
31.500,00 €	1254101-I Investitionen Straßen	1355401-I Investitionen Natur- und Landschaftspflege	Mittelumverteilung notwendig für den Straßenbau Nottuln Nord, die zulasten der Grün- und Ausgleichsfläche innerhalb dieses Baugebietes erfolgte.
4.515,95 €	1254701-I Investitionen ÖPNV	1254701-K Aufwendungen ÖPNV	Mittelumverteilung notwendig für den ungedeckten Anteil des Zuschusses für den Bürgerbus (Ermächtigungsübertragung = 25.000)

nachrichtlich (wegen der kostenträgergenauen Verbuchung sind Mittelumverteilungen notwendig)

80.000,00 €	0212601-I Investitionen Brandschutz	0212601-I Investitionen Brandschutz	Beschaffung eines Notstromanhängers für alle Feuerwehren (Einrichtung einer neuen Investitionsnummer notwendig und damit die Mittelumverteilung)
-------------	--	--	---

über-/außerplanmäßige Auszahlungen Betrag	nehmendes Budget	gebendes Budget	Begründung
30.000,00 €	0321102_GM-I	Deckung der Auszahlungen aus der Konsolidierungsver- einbarung möglich	Ratsbeschluss v. 08.09.2020 (Beschlussvorlage 097/2020); Abriss des Kopfgebäudes der Sebastian Grundschule bis zur Kellergeschosdecke

Anlage 6: Pauschale Ermittlung nach §5 Absatz 3 Satz 2 f. NKF-CIG

Bezeichnung	Ansatz 2020	Prognose 2020	coronabedingter Schaden
1. Erträge			
Gewerbesteuer	6.800.000 €	6.131.444 €	668.556 €
a. Reduzierung Gewerbesteuerumlage	553.488 €	499.071 €	-54.417 €
b. Ausgleichszahlung durch das Land NRW			-334.278 €
<i>*Annahme Ausgleichszahlung 50%</i>			
Gemeindeanteil Einkommensteuer	11.800.000 €	10.941.028 €	858.972 €
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	1.202.501 €	1.184.135 €	18.366 €
 Pauschaler Ansatz (beispielhaft)			50.000 €
a. Betreuungskosten OGS			
b. Nutzungsentgelte Turn- u. Sporthallen			
c. Mietausfälle z. B. Alte Amtmannei			
Zw.summe			1.207.199 €
2. Aufwand			
Mehraufwand Personal	0 €	39.102 €	39.102 €
Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel und Sonderreinigungen	0 €	19.396 €	19.396 €
Zw.summe			58.497 €
Summe coronabedingter Schaden			1.265.696 €
3. Auswirkungen auf das Jahresergebnis 2020			
HH-Ansatz 2020			-1.843.868 €
a. Verweis Haushaltsplanung, Gelbe Seiten, Seite 5			
b. HH-Ansatz ohne Veränderungen aus der Konsolidierungsvereinbarung			
+ Korrektur "coronabedingter Schaden" -> Bildung Anlagegut			1.265.696 €
= Modifiziertes Jahresergebnis			-578.172 €
4. Ermittlung jährliche Abschreibung			
Anlagegut "Corona"			1.265.696 €
/ Abschreibungslaufzeit in Jahren			50
= jährliche Abschreibung ab dem Jahr 2025			25.314 €

Ö 5.2



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 164/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
10.11.2020

Tagesordnungspunkt:

Beendigung der Optionserklärung gem. § 27 Absatz 22 UStG

Beschlussvorschlag:

Die Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG wird mit Wirkung zum 01.01.2021 zurückgenommen. Somit findet ab dem 01.01.2021 der § 2b UStG für die Gemeinde Nottuln Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus dem Sachverhalt.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Im Jahr 2016 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) per Gesetz geändert. Für die Gemeinde Nottuln gilt durch die Abgabe der Optionserklärung diese Änderung ursprünglich ab dem 01.01.2021. Diese Übergangsregelung ist lt. BMF-Schreiben durch das Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31.12.2022 (§ 27 Abs. 22a UStG) verlängert worden. Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt die Option freiwillig zum 01.01.2021 zurückzugeben.

Ab diesem Zeitpunkt wird die Gemeinde dann grundsätzlich als Unternehmer behandelt. Sie ist verkürzt ausgedrückt nur noch dann nichtunternehmerisch tätig, wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt (hoheitlich) handelt und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Aus diesem Anlass wurde eine verwaltungsinterne Projektgruppe „Tax Compliance Management System“ ins Leben gerufen, die sich mit der Vorbereitung auf die neue Gesetzeslage beschäftigt und gleichzeitig eine Organisationsstruktur schafft, die die geforderte Gesetzestreue in allen steuerlichen Bereichen sicherstellt. Zu Beginn des Jahres 2018 hat die Gruppe ihre Arbeit aufgenommen.

In ersten Schritten wurde ein Prüfschema für alle Steuerarten entwickelt. Hieraus entstand eine Risikoanalyse (ein sogenannter Haushaltscheck) für sämtliche Erträge der Gemeinde Nottuln. Diese Risikoanalyse ist mittlerweile durch den Wirtschaftsprüfer geprüft worden und dient jetzt als Arbeitsgrundlage.

Weitere Bereiche wurden in das Projekt mit aufgenommen, wie die Einführung eines Rechnungsworkflow für die Werke, die Einführung eines Vertragsmanagements für die Gesamtverwaltung mit einem Workflow zur rechtlichen und steuerrechtlichen Prüfung von Neuverträgen vor Vertragsabschluss, die Integration eines Rechnungserstellungsprogramms und die Regelungen für den elektronischen Rechnungsempfang.

Im Jahr 2019 wurde ein Netzwerktreffen für Steuerfachleute im Kreis Coesfeld ins Leben gerufen. Regelmäßige Teilnehmer sind Herrn Bodem (Leitung Finanzzentrum) und Frau Bensberg (Verantwortliche Gemeindewerke). Im Oktober 2019 wurde auch bereits ein solches Treffen in der Gemeinde Nottuln ausgerichtet.

Am 15.01.2020 ist eine entsprechende Dienstanweisung Tax Compliance in Kraft getreten. Diese regelt im Bereich Steuern die Organisation und Aufgabenverteilung. Für die Beschaffung von Waren über das Internet oder im Ausland wurden über eine weitere Dienstanweisung Regelungen getroffen. So hat hier bereits eine Sensibilisierung der Beschäftigten stattgefunden.

Zum Ende des Jahres sollen noch weitere Mitarbeiterinformationen für die einzelnen Bereiche folgen, ebenso müssen noch die entsprechenden Umstellungsarbeiten in der EDV abgeschlossen werden.

Die umfassenden Vorbereitungen lassen eine Rückgabe der Option, wie ursprünglich gesetzgeberisch gewollt und seitens der Gemeindeverwaltung Nottuln geplant, zum 01.01.2021 zu.

Vorlage Nr. 164/2020

Konkrete steuerliche Auswirkungen

Unter anderem sind von der neuen Umsatzsteuerpflicht Bereiche wie der Verkauf von Wertstoffen im Rahmen der Abfallbeseitigung (ca. € 110.000 p.A.), Erträge aus dem Dualen System Deutschland GmbH (DSD) (ca. € 24.000 p.A.) und die Konzessionsabgaben für Strom und Gas (zusammen ca. € 596.000 p.A.) zusätzlich zum Photovoltaikpark (dieser war immer schon umsatzsteuerpflichtig) betroffen. Hierbei ist sowohl bei der Gemeinde Nottuln, als auch beim Rechnungsempfänger, die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten.

Bei den Umsätzen aus dem Verkauf von Touristikartikeln (ca. € 1.700 p.A.) und den Einnahmen aus der Vermietung von Mehrzweckhalle incl. Bühne, Forum und Mensa incl. Küche des Gymnasiums, und den Schulküchen (ca. € 5.600 p.A.) ist zuzüglich zum Mietpreis, bzw. den Mietnebenkosten, die Umsatzsteuer zu berechnen. Eine reine Raumvermietung wie z. B. bei der „Alten Amtmanei“ oder beim „Bürgerzentrum Schulze Frenking“ bleibt wie bisher umsatzsteuerfrei. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde Nottuln bei den oben genannten Einnahmen künftig die bestehenden Gebühren und Preise zzgl. Umsatzsteuer erhebt, da sonst auf einen Teil der Erträge verzichtet werden würde.

Finanzzentrum Baumberge

Die Einschätzung der Umsatzsteuerpflicht von Teilleistungen aus dem Finanzzentrum, die an die Gemeinde Havixbeck berechnet werden, wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia geprüft. Die Abrechnung der Kosten des Finanzzentrums mit der Gemeinde Havixbeck gliedert sich in drei Bereiche. Für die Finanzbuchhaltung einschließlich der Erstellung der Jahresabschlüsse wird in Zukunft bei der Abrechnung mit der Gemeinde Havixbeck die Umsatzsteuer berücksichtigt. Die Innen- und Außendienstvollstreckung gehört weiter zum hoheitlichen Bereich und die Erstattung der Kosten ist damit nicht steuerbarer Umsatz. Bei Abrechnung der Kosten für die Kasse gibt es zurzeit unterschiedliche Rechtsauffassungen. Hier kann die weitere Entwicklung abgewartet werden, da die erste relevante Abrechnung erst Mitte 2022 erfolgt (auf die bisherige Praxis, im laufenden Jahr bereits Abschlagszahlungen einzufordern, müsste dann im Jahr 2021 verzichtet werden). Für die Gemeinde Nottuln ist die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten.

GIG mbH

Personalkosten die an die GIG mbH weiterberechnet werden (ca. € 3.400 p.A.) sind ab Rückgabe der Option umsatzsteuerpflichtig.

Turn- und Sporthallen

Für die Gemeinde Nottuln können sich durch die vorzeitige Rückgabe der Option auch große finanzielle Vorteile ergeben, insbesondere bei den Turn- und Sporthallen.

Durch die entsprechende Ausgestaltung privatrechtlicher Nutzungsverträge mit den Vereinen (und anderen Nutzern) könnte die Gemeinde sich nicht nur die Vorsteuer aus dem Bau von Sporthallen, sondern auch aus der Sanierung, der laufenden Bewirtschaftung und dem Betrieb erstatten lassen. Hierdurch ergäbe sich ein deutlicher Überhang gegenüber der zu zahlenden Umsatzsteuer für die Nutzungsentgelte. Für den Bereich der laufenden Unterhaltungsaufwendungen für die Sporthallen würde die abziehbare Vorsteuer ca. € 18.000 pro Jahr betragen. Hinzu kämen noch deutlich höhere Einsparungen bei den anstehenden Sanierungen der Hallen. Und: Aus den Herstellungskosten der neuen Sporthalle an der Rudolf-Harbig-Straße könnte sich eine Vorsteuererstattung in Höhe von rd. 70 T€ pro Jahr bis 2029 ergeben. Die eingesparten Gelder könnten z.B. für Investitionen in die gemeindeeigenen Sportanlagen verwandt werden.

Um diesen Vorteil nutzen zu können wäre es nach aktueller Gesetzeslage erforderlich, die Abrechnung der Hallennutzung an die steuerlichen Voraussetzungen anzupassen. Notwendig wäre dann eine Abrechnung nach Nutzungsstunden zzgl. Umsatzsteuer für die Hallennutzer.

...

Vorlage Nr. 164/2020

Dies bisherige pauschale jährliche Hallennutzungsgebühr könnte somit nicht aufrechterhalten werden. Veränderungen bei der Zahllast für die einzelnen Hallennutzer wären dann die Folge.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.11.2017 wurde das Thema Sporthallengebühren schon einmal diskutiert und die Möglichkeiten, die der § 2b UStG bietet, von Herrn Overkamp (Steuerberater und Jurist bei der Concunia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) vorgestellt und in der steuerrechtlichen Stellungnahme vom 17.10.2018 ausführlich dargelegt. In der HFA-Sitzung am 10.03.2020 wurde diese Stellungnahme durch Herrn Overkamp nochmal erläutert und weitere Fragen beantwortet.

Im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen bei Rücknahme der Optionserklärung - betreffend den Betrieb der gemeindlichen Turn- und Sporthallen - läuft zurzeit eine Anfrage beim Finanzamt Coesfeld mit der Bitte um „Verbindliche Auskunft“. Da bislang noch keine Rückmeldung vom Finanzamt vorliegt sowie vor einer Änderung der Abrechnungsmodalitäten das Gespräch mit den Nutzern der Sport- und Turnhallen geführt und entsprechende politische Beschlüsse gefasst werden müssen, wird eine Umstellung grundsätzlich erst im Laufe des Jahres 2021 möglich sein. Die Vorsteuer aus der Errichtung der neuen Sporthalle, der Sanierung der anderen Hallen und den laufenden Unterhaltskosten könnten dann direkt ab Änderung der Abrechnungsmodalitäten schon anteilig für 2021 gezogen werden.

Ergebnis:

Unabhängig von den steuerlichen Möglichkeiten, die sich durch eine Veränderung der Abrechnung der Hallennutzungsgebühr ergeben könnten, schlägt die Gemeindeverwaltung Nottuln vor, die Optionserklärung zum 01.01.2021 zurückzugeben, da die vorbereitenden Arbeiten weitestgehend abgeschlossen sind.

Verfasst:
gez. Bodem, Heribert

Ö 5.3



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 148/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
21.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Nottuln für das Jahr 2020

Beschlussvorschlag:

Für die Gemeinde Nottuln liegen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2020 nach § 50 KomHVO i. V. m. § 116a Abs. 1 GO NRW vor.

Es wird beschlossen, von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2020 Gebrauch zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwand bei dem vorhandenen Personal

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	08.12.2020	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

...

gez. Block

Sachverhalt:

Nach § 50 KomHVO i. V. m. § 116 GO NRW hat die Gemeinde Nottuln in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss sowie einen Gesamtlagebericht aufzustellen.

Mit dem 2. NKFVG NRW wurde u. a. die GO NRW dahingehend geändert, dass ab dem 01.01.2019 für Kommunen die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes besteht. Erfüllt eine Kommune die in § 116a Abs. 1 GO NRW genannten größenabhängigen Merkmale, ist sie erstmals zum Abschlussstichtag 31.12.2019 von der Aufstellung des Gesamtabchlusses befreit. Dieser Sachverhalt wurde bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.08.2020 (Vorlage 106/2020) und in der Sitzung des Rates am 08.09.2020 eingehend beraten mit den einstimmigen Beschlüssen, von der größenabhängigen Befreiung für das Jahr 2019 Gebrauch zu machen. Über die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses entscheidet der Rat jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (vgl. § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW). Das Vorliegen der größenabhängigen Merkmale ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen (vgl. § 116a Absatz 2 Satz 2 GO NRW). In der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage sind die Beteiligungsverhältnisse zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019 dargestellt, die die größenabhängige Befreiung verdeutlichen. Zum Stichtag 31.12.2020 werden keine weitreichenden Änderungen der Beteiligungsverhältnisse erwartet. Im Falle einer Befreiung hat die Gemeinde einen ausführlichen Beteiligungsbericht (§ 117 GO NRW) zu erstellen. Da dieser im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2020 angefertigt werden muss, ist zeitnah die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

Anlagen:

Anlage 1: Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW

Verfasst:
gez. Schulz, Elke

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann, Nicole

Name der Kommune
Gemeinde Nottuln

Jahr der Befreiung
2019

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	124.082.531,31 €	119.711.396,20 €	 <p>Das Kriterium ist erfüllt.</p>
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	36.214.653,36 €	36.035.445,90 €	
<u>= < 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 160.297.184,67 €</u>	<u>= 155.746.842,10 €</u>	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	9.853.501,04 €	9.390.497,74 €	 <p>Das Kriterium ist erfüllt.</p>
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	35.805.723,99 €	36.662.203,58 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 27,52 %</u>	<u>= 25,61 %</u>	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	36.214.653,36 €	36.035.445,90 €	 <p>Das Kriterium ist erfüllt.</p>
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	124.082.531,31 €	119.711.396,20 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 29,19 %</u>	<u>= 30,10 %</u>	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.

Ö 5.4



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 172/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
10.11.2020

Tagesordnungspunkt:

1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020

Beschlussvorschlag:

1. HFA-Sitzung am 25.11.2020:
Der HFA beschließt die am 03.11.2020 in den Rat eingebrachte Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen.
2. Ratssitzung am 08.12.2020:
Der Rat beschließt die am 03.11.2020 in den Rat eingebrachte Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2020 sind im Nachtragshaushaltsplan dargestellt.

Klimatische Auswirkungen:

keine

...

Vorlage Nr. 172/2020

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Nach Einbringung des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 am 03.11.2020 liegt dieser seit dem 05.11.2020 öffentlich aus. Einwendungen gegen den Entwurf können innerhalb der gesetzten Frist bis einschließlich 20.11.2020 erhoben werden.

Anlagen:

Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2020

Verfasst:
gez. Schulz, Elke

Ö 5.4



N o t t u l n

G e m e i n d e

**1. Nachtrag
Haushalt
2020
ENTWURF**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Nachtragshaushaltssatzung	3
Vorbericht zum Nachtragshaushaltsplan	5
Gesamtergebnisplan	8
Gesamtfinanzplan	10
<u>Produktbereich 3 – Schulträgeraufgaben</u>	
Teilergebnisplan	12
Teilfinanzplan	13
Investitionsplan	14
Entwicklung des Eigenkapitals	15

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom ----- folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 28.04.2020 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Aufwendungen 2020	37.951.183	133.724		38.084.907
Finanzplan				
Auszahlungen 2020 aus lfd. Verwaltungstätigkeit	35.098.731	133.724		35.232.455
Auszahlungen 2020 aus Investitionstätigkeit	3.831.607	539.138		4.370.745

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der für Investitionen in Anspruch genommen werden darf, wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung vom 28.04.2020 in Höhe von 1.843.868 € um 133.724 € auf 1.977.592 € festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Vorbericht

zum 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2020

Am 23.05.2020 wurde durch einen Brand an der Sebastian Grundschule in Darup das Kopfgebäude erheblich beschädigt. Nach Aussage der Versicherung wäre eine Sanierung des Gebäudeteiles möglich gewesen. Dabei hätten aber anstehende Optimierungen am Gebäude, wie das barrierefreie Erreichen des 1. Obergeschosses, die notwendige Vergrößerung des Lehrerzimmers sowie die Errichtung eines weiteren Raumes für den Differenzierungsunterricht, nicht realisiert werden können. Insofern wurde vom Rat der Gemeinde Nottuln am 23.06.2020 der Abriss des Kopfgebäudes bis zur Kellergeschossdecke beschlossen, um den geänderten Anforderungen an das Schulbauprogramm nachzukommen. Für den Wiederaufbau des Kopfgebäudes liegt eine erste Kalkulation für Planungsleistungen vor. Bei einem Investitionsvolumen in Höhe von insgesamt rund 1,3 Mio. € entstehen Planungskosten von 433.160 € inkl. MwSt. Diese sind investiv zu veranschlagen.

Im Rahmen des Nachtrages sollen zudem die Planungskosten für die Umsetzung einer neuen pädagogischen Architektur am Rupert-Neudeck-Gymnasium angepasst werden. Im Haushaltsplan 2020 sind bereits 60.000 € an konsumtiven Planungskosten enthalten. In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit sowie des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen vom 25.08.2020 hat das beauftragte Planungsbüro gpe die Ideen für den Umbau des Gymnasiums in eine sog. Clusterschule vorgestellt. Der Gemeinderat hat am 08.09.2020 auf einstimmige Empfehlung der Ausschüsse beschlossen, einen Planungsauftrag für eine neue pädagogische Architektur für den Pavillon 8/ 9 zu erteilen. Anhand des vom Planungsbüro gpe vorgelegten Kostenrahmens sind die Planungskosten für die Sanierung um 133.724 € (konsumtiv) zu erhöhen und für den Umbau mit 105.978 € (investiv) zu veranschlagen.

Die öffentlichen Ausschreibungsverfahren der Gemeinde Nottuln für die Vergabe der Planungsleistungen stehen an, die einen Haushaltsansatz erfordern. Gemäß § 7 Abs. IV der Haushaltssatzung ist der Erlass einer Nachtragssatzung notwendig, da es sich um bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € handelt. Weiterhin sind die Auszahlungen nicht coronabedingt, die nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht einen Nachtragshaushalt bedürfen. Veränderungen in den Auszahlungen des Finanzplans sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Position	Haushaltsplan 2020 Planansatz in €	Veränderung in €	1. Nachtrags- haushaltsplan 2020 Planansatz in €
zu Teilposition 16: sonstige ordentliche Aufwendungen Planungskosten für Sanierungsmaßnahmen Rupert-Neudeck-Gymnasium	0	+133.724	133.724
zu Teilposition 25: Auszahlungen für Baumaßnahmen Planungskosten für den Teilneubau der Sebastian Grundschule, Darup	0	+433.160	433.160
zu Teilposition 25: Auszahlungen für Baumaßnahmen Planungskosten für Investitionsmaßnahmen am Rupert-Neudeck-Gymnasium	0	+105.978	105.978

Auf den folgenden Seiten werden die Gesamtpläne und die Pläne des betroffenen Produktbereiches

- 03 Schulträgeraufgaben
aufgeführt.

Gemeinde Nottuln

1. Nachtragshaushalt 2020



Gesamtergebnisplan

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
01	Steuern und ähnliche Abgaben	25.430.654	25.954.622	25.385.273	26.100.446	26.879.391	27.836.872
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.561.821	3.404.648	3.676.659	3.149.138	3.211.604	3.198.298
03	+ Sonstige Transfererträge	380.220	534.609	740.626	15.700	15.700	15.700
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.644.755	3.370.867	3.450.531	3.450.531	3.450.531	3.450.531
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	733.063	668.085	618.184	610.024	606.884	603.384
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.085.641	1.533.930	838.990	837.790	837.790	825.290
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.832.051	1.523.223	1.232.831	905.100	905.100	905.100
09	+/- Bestandsveränderungen	-6.001	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	36.662.204	36.989.984	35.943.094	35.068.729	35.907.000	36.835.175
11	- Personalaufwendungen	-5.256.254	-5.685.205	-5.958.852	-5.981.498	-6.004.218	-6.056.977
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.055.438	-620.594	-668.560	-698.172	-710.099	-721.952
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-9.288.644	-9.914.405	-10.352.146	-9.243.418	-9.324.342	-9.346.151
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-2.980.517	-2.895.169	-3.268.799	-3.098.799	-3.098.799	-3.098.799
15	- Transferaufwendungen	-15.073.214	-15.260.092	-14.789.966	-15.214.970	-15.257.054	-15.294.999
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.907.630	-2.112.966	-2.409.989	-2.019.971	-2.005.158	-1.973.605
17	= Ordentliche Aufwendungen	-35.561.698	-36.488.431	-37.448.312	-36.256.828	-36.399.670	-36.492.483
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	1.100.506	501.553	-1.505.218	-1.188.099	-492.670	342.692

Gesamtergebnisplan

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
19	+ Finanzerträge	150.729	76.418	164.221	74.000	75.000	76.000
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-552.583	-577.971	-636.595	-585.211	-531.108	-444.731
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	-401.854	-501.553	-472.374	-511.211	-456.108	-368.731
22	= Ergebnis lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)	698.652	0	-1.977.592	-1.699.310	-948.778	-26.039
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	698.652	0	-1.977.592	-1.699.310	-948.778	-26.039
27	Globaler Minderaufwand	0	0	0	0	0	0
28	= Jahresergebnis nach Abzug Globaler minderaufwand (Z. 26-27)	698.652	0	-1.977.592	-1.699.310	-948.778	-26.039

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	71.532	0	0	0	0	0
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-59.979	0	0	0	0	0
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
33	Verrechnungssaldo (Z. 29 bis 32)	11.553	0	0	0	0	0

Gesamtfinanzplan

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
01	Steuern und ähnliche Abgaben	25.064.051	25.954.622	25.385.273	26.100.446	26.879.391	27.836.872
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.168.551	1.756.743	2.365.905	2.071.535	2.142.019	2.128.713
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	159.474	534.609	740.626	15.700	15.700	15.700
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.556.401	2.630.878	2.704.287	2.704.287	2.704.287	2.704.287
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	828.523	668.085	618.184	610.024	606.884	603.384
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.083.993	1.533.930	838.990	837.790	837.790	825.290
07	+ Sonstige Einzahlungen	1.301.399	878.800	905.100	905.100	905.100	905.100
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	154.659	76.418	164.221	74.000	75.000	76.000
09	= Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	32.317.050	34.034.085	33.722.586	33.318.882	34.166.171	35.095.346
10	- Personalauszahlungen	-5.046.649	-5.435.230	-5.706.615	-5.763.168	-5.820.292	-5.877.977
11	- Versorgungsauszahlungen	-854.751	-819.800	-873.500	-913.500	-933.500	-953.500
12	- Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	-8.604.003	-9.863.505	-10.277.146	-9.168.418	-9.249.342	-9.271.151
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-548.172	-577.971	-636.595	-585.211	-531.108	-444.731
14	- Transferauszahlungen	-15.105.118	-16.296.092	-14.944.966	-15.214.970	-15.257.054	-15.294.999
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.493.026	-1.876.315	-2.793.633	-1.702.642	-1.707.320	-1.627.567
16	= Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	-31.651.719	-34.868.913	-35.232.455	-33.347.909	-33.498.616	-33.469.925
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 9+16)	665.331	-834.828	-1.509.869	-29.027	667.555	1.625.421
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.950.574	2.543.323	2.979.421	2.075.745	1.912.793	1.846.793
19	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Sachanlagen	37.033	0	0	0	0	0
20	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlg. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	353.005	430.813	561.000	0	0	0
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	359.310	757.325	581.072	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.699.922	3.731.461	4.121.493	2.075.745	1.912.793	1.846.793
24	- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebäud.	-264.471	-1.710.966	-1.852.800	-149.000	-149.200	-149.200
25	- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-3.808.963	-1.436.000	-1.402.138	-1.895.044	-150.000	-20.000
26	- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-1.184.379	-377.940	-1.057.687	-1.313.797	-446.280	-513.140
27	- Auszahlg f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-37.074	-39.000	-40.000	-41.000	-42.000	-43.000
28	- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	-167.606	-402.634	0	0	0	0

Gesamtfinanzplan

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-24.751	-37.587	-18.120	0	0	-14.000
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.487.243	-4.004.127	-4.370.745	-3.398.841	-787.480	-739.340
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-2.787.321	-272.666	-249.252	-1.323.096	1.125.313	1.107.453
32	= Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag (Z. 17+31)	-2.121.990	-1.107.494	-1.759.121	-1.352.123	1.792.868	2.732.874
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	1.500.000	300.000	400.000	0	0	0
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	220.000	0	173.483	0	0	0
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	-814.595	-843.267	-1.114.025	-1.128.745	-1.143.836	-1.159.429
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-240.647	-240.647	-240.647	-240.647	-240.647	-240.647
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	664.758	-783.914	-781.189	-1.369.392	-1.384.483	-1.400.076
38	= Änd. des Finanzbestandes (Z. 32+37)	-1.457.232	-1.891.408	-2.540.310	-2.721.515	408.385	1.332.798
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.532.214	7.074.982	10.649.594	3.809.197	1.087.682	1.496.067
40	= Liquide Mittel (Z. 38+39)	7.074.982	5.183.574	8.109.284	1.087.682	1.496.067	2.828.865

Nachrichtlich:

Ermächtigungsübertragungen von 2019 in das Jahr 2020	-6.675.087
Kreditaufnahme Sporthalle Rudolf-Harbig-Straße: (Kreditermächtigung aus Nachtragshaushalt 2018)	+1.175.000
Kreditaufnahme Sportstättenkonzept (Kreditermächtigung Haushalt 2018)	+1.200.000

Endbestand liquide Mittel zum 31.12. neu	3.809.197
--	-----------

Teilergebnishaushalt Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	733.500	1.247.558	909.485	587.844	644.306	700.767
03	+ Sonstige Transfererträge	220.000	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	235.756	231.890	221.640	221.640	221.640	221.640
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.309	5.350	5.270	5.910	5.270	5.270
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.998	0	6.160	2.160	2.160	2.160
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	231	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	1.196.794	1.484.798	1.142.555	817.554	873.376	929.837
11	- Personalaufwendungen	-493.638	-491.230	-492.522	-497.449	-502.423	-507.443
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-1.236.249	-1.443.670	-1.141.220	-875.880	-911.908	-929.280
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-620.423	-495.614	-520.159	-520.159	-520.159	-520.159
15	- Transferaufwendungen	-753.832	-849.510	-830.730	-830.730	-830.730	-830.730
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-207.144	-186.680	-393.313	-211.449	-212.609	-208.919
17	= Ordentliche Aufwendungen	-3.311.286	-3.466.704	-3.377.944	-2.935.667	-2.977.829	-2.996.531
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	-2.114.492	-1.981.906	-2.235.389	-2.118.113	-2.104.453	-2.066.694
19	+ Finanzerträge	3.639	1.418	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	3.639	1.418	0	0	0	0
22	= Ergebnis lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)	-2.110.852	-1.980.488	-2.235.389	-2.118.113	-2.104.453	-2.066.694
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen L.	-2.110.852	-1.980.488	-2.235.389	-2.118.113	-2.104.453	-2.066.694
29	= Jahresergebnis (Z. 26+27-28)	-2.110.852	-1.980.488	-2.235.389	-2.118.113	-2.104.453	-2.066.694

Erläuterungen

zu Teilposition 16: sonstige ordentliche Aufwendungen

+ 133.724 € **Planungskosten für Sanierungsmaßnahmen am Rupert-Neudeck-Gymnasium**

Teilfinanzhaushalt Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 9+16)	-2.084.191	-2.407.751	-2.614.455	-1.802.179	-1.788.519	-1.750.760
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	302.819	53.257	316.615	494.615	331.663	331.663
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	56.861	58.820	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	359.680	112.077	316.615	494.615	331.663	331.663
24	- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebäud.	-2.298	0	0	0	0	0
25	- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-7.855	0	-539.138	0	0	0
26	- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-106.947	-136.360	-336.630	-420.550	-199.300	-156.160
28	- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	0	-302.634	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-1.935	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-119.035	-438.994	-875.768	-420.550	-199.300	-156.160
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	240.645	-326.917	-559.153	74.065	132.363	175.503
32	= Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag (Z. 17+31)	-1.843.546	-2.734.668	-3.173.608	-1.728.114	-1.656.156	-1.575.257
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen:

zu Teilposition 25: Auszahlungen für Baumaßnahmen:

- + 433.160 € Planungskosten für den Teilneubau der Sebastian Grundschule, Darup
- + 105.978 € Planungskosten für Investitionsmaßnahmen am Rupert-Neudeck-Gymnasium

Investitionen Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben

Gemeinde Nottuln

Bezeichnung	Jahres- ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Verpflich- tungs- Ermächti- gungen	Finanz- plan 2021	Finanz- plan 2022	Finanz- plan 2023
Investitionen > 25.000 €							
Wiederherstellung Sebastian Grundschule nach Brand	0,00	0,00	-433.160,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	-433.160,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Baukosten Rupert-Neudeck- Gymnasium	0,00	0,00	-105.978,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	-105.978,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Technische Anlagen Astrid Lindgren	-40.354,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-40.354,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen < 25.000 €							
Betriebs- und Geschäftsausst. St.Martinus-Schule	-2.575,56	-21.680,00	-29.420,00	0,00	-26.720,00	-31.000,00	-8.500,00
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-1.740,66	-21.680,00	-29.420,00	0,00	-26.720,00	-31.000,00	-8.500,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	-834,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausst. Astrid-Lindgren-GS	-11.325,19	-21.400,00	-20.150,00	0,00	-19.700,00	-22.200,00	-1.900,00
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-10.833,80	-21.400,00	-20.150,00	0,00	-19.700,00	-22.200,00	-1.900,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	-491,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausst. Marien-Grundschule	-10.012,07	-53.900,00	-42.840,00	0,00	-45.190,00	-22.540,00	-2.100,00
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-10.012,07	-53.900,00	-42.840,00	0,00	-45.190,00	-22.540,00	-2.100,00
Betriebs- und Geschäftsausst. Sebastian GS	-3.128,63	-6.380,00	-20.140,00	0,00	-6.800,00	-11.360,00	-18.060,00
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-2.574,13	-6.380,00	-20.140,00	0,00	-6.800,00	-11.360,00	-18.060,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	-554,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausst. Gymnasium	-41.431,71	-33.000,00	-224.080,00	0,00	-322.140,00	-112.200,00	-125.600,00
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-41.431,71	-33.000,00	-224.080,00	0,00	-322.140,00	-112.200,00	-125.600,00
Martinus Schule 2. Garage Pausenhof	-10.152,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebä ud.	-2.297,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-7.854,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Software/Lizenzen Marien Grundschule	-54,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	-54,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	-119.034,66	-136.360,00	-875.768,00	0,00	-420.550,00	-199.300,00	-156.160,00

1. Nachtragshaushaltsplan 2020

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals

Bilanzposten nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW	Bestand Eröffnungsbilanz*	Bestand Vorvorjahr (31.12.)	Bestand Vorjahr (31.12.)	Istwert Haushalts- jahr (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 1 (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 2 (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 3 (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 3 (31.12.)
	2005 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Allgemeine Rücklage	52.899.202	44.600.381	44.888.332	44.662.659	45.583.248	43.605.656	41.906.346	40.957.568
Zuführung/Entnahme Allg. Rücklage durch Abgänge des Anlagevermögens		-265.710	-376.958	0	0	0	0	0
= Allg. Rücklage neu		44.334.671	44.511.374	44.662.659	45.583.248	43.605.656	41.906.346	40.957.568
Sonderrücklagen	1.392.056	715.769	162.108	1.208	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage	5.915.204	1.473.727	0	698.652	0	0	0	0
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag		-1.862.367	698.652	220.729	-1.977.592	-1.699.310	-948.778	-26.039
Summe Eigenkapital	60.206.462	44.661.800	45.372.134	45.583.248	43.605.656	41.906.346	40.957.568	40.931.529
Allgemeine Rücklage und Sonderrücklage	54.291.258	45.050.440	44.673.482	44.663.867	45.583.248	43.605.656	41.906.346	40.957.568
<i>nachrichtlich:</i>								
Max. Entnahme gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW (5 % der allg. Rücklage und Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag zum 31.12. des Vorjahres):			2.197.302	2.260.501	2.279.102	2.180.283	2.095.317	2.047.878
Entnahme im HH-Jahr in %			0,00%	0,00%	-4,34%	-3,90%	-2,26%	-0,06%

* einschließlich Korrektur aus dem Jahresabschluss 2008

Ö 5.5



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 173/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
12.11.2020

Tagesordnungspunkt:

Stellenplan 2021 - Personelle Aufstockung im Bereich Fördermanagement/Finanzen

Beschlussvorschlag:

Die Stellenausweitung im Bereich Fördermanagement/ Finanzen wird begrüßt. Die Verwaltung wird beauftragt personelle Veränderungen hausintern zu klären und anschließend umzusetzen. Die Änderung wird im Stellenplan 2021 Berücksichtigung finden.

Finanzielle Auswirkungen:

Personalkosten ab dem Jahr 2021

Klimatische Auswirkungen:

Können nicht benannt werden

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	08.12.2020	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

Sachverhalt:

Die finanzielle Situation der Gemeinde Nottuln ist seit Jahren angespannt, auch wenn in der Vergangenheit wiederholt positive Jahresabschlüsse erzielt werden konnten. Die Finanzierung der Gemeinde ist durch die gemeindlichen Steuern sowie den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer geprägt. Hinzu kommen eine Vielzahl an speziellen Fördermitteln, insbesondere für kostenintensive Bauprojekte. Die Fördermittelkulisse ist durch die Corona-Pandemie seitens der übergeordneten Behörden massiv verstärkt worden. Diese unterschiedlichsten Förderprogramme bedürfen einer zentralen und koordinierenden Aufgabenerledigung. Seit Jahresbeginn 2020 ist ein Kollege aus dem Finanzbereich als zentraler Ansprechpartner für alle Förderprogramme bzw. für Kolleginnen und Kollegen benannt worden. Er unterhält auch die direkten Kontakte zum Fachnetzwerk Fördermittelakquise NRW und den Ansprechpartnern bei den Bewilligungsbehörden wie z.B. der Bezirksregierung in Münster. Die Komplexität, Verschiedenartigkeit und Kurzfristigkeit der Förderprogramme führen zu dem Ergebnis, dass der Bereich der Finanzen personelle aufgestockt werden sollte.

Mit der Vorlage ist beabsichtigt, im Vorgriff auf den Stellenplan 2021, eine Vollzeitstelle für den Bereich Fördermanagement/ Finanzen einzurichten. Ein entsprechendes politisches Signal soll durch den Beschlussvorschlag an die Verwaltung gerichtet werden und die Möglichkeit eröffnen, zeitnah mit dem Stellenbesetzungsverfahren zu starten.

Verfasst:
gez. Block, Doris

Ö 6.1



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 123/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
06.11.2020

Tagesordnungspunkt:

Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2021

- a) Kalkulation der Wasserverbandsgebühren
- b) Änderung der Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gebührenkalkulation 2021 wird zur Kenntnis genommen.
- b) Die III. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren wird, wie aus Anlage 3 ersichtlich, geändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der beiliegenden Kalkulation.

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	08.12.2020	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Die Gemeinde Nottuln erhebt Wasserverbandsgebühren gemäß § 64 LWG NRW. Die Gebührenfestsetzung erfolgt nach versiegelten und sonstigen Grundstücksflächen.

II. Gebührenkalkulation

1. Personal- und Verwaltungskosten

Zum Umlagefähigen Aufwand gehören nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW (siehe Anlage Kostenpositionen für die Berechnung 2020)

- Personal- und Verwaltungskosten
- der Aufwand zur Ermittlung der Grundlage für die Umlage und
- die Kosten der Wasserverbände

Für die Kalkulation werden die Personalkosten für 2021 entsprechend der Personalkostenhochrechnung berücksichtigt. Diese wurden mit **3.470 €** zu Grunde gelegt.

2. Unterdeckung

Die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wurden mit einer Unterdeckung abgeschlossen. Gem. § 6 KAG müssen Kostenüber- und unterdeckungen in einem Zeitraum von vier Jahren ausgeglichen werden.

Durch eine Berücksichtigung von ca. 11.300 € wird die Unterdeckung aus 2018 ausgeglichen. Ein zusätzlicher Betrag von 8.700 € gleicht Teile der Unterdeckung aus 2019 (ca. 10.000 €) aus. Es werden somit insgesamt **20.000 €** veranschlagt.

3. Kosten der Wasser- und Bodenverbände

Die Gebührenbescheide 2020 der sieben Wasser- und Bodenverbände liegen vor.

Diese bilden die Grundlage für die Gebühren 2021.

Wasser- und Bodenverband	Gebühr 2020	
	€	pro ha
Havixbeck-Roxel	2.576,00 €	11,50 €
Obere Stever	70.411,46 €	14,42 €
Stever-Senden	3.250,49 €	12,00 €
Münstersche Aa	586,08 €	11,00 €
Obere Berkel	3.553,40 €	6,50 €
Oberer Kleuterbach	44.034,95 €	15,00 €
Unterer Kleuterbach	1.608,66 €	15,00 €
	126.021,04 €	

Der Wasser- und Bodenverband „Stever-Senden“ hat in 2020 seine Gebühren von 11,00 €/ha auf 12,00 €/ha erhöht.

Vorlage Nr. 123/2020

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Stever“ hat in 2020 seine Gebühren von 11,30 €/ha auf 14,42 €/ha erhöht.

4. Zusammenstellung

Personalkosten:	3.470,00 €
Unterdeckung aus 2018 und 2019:	20.000,00 €
Kosten der Wasser- und Bodenverbände:	<u>126.020,74 €</u>
Gesamt:	149.490,74 €

Der umlagefähige Aufwand von insgesamt 149.490,74 EUR verteilt sich wie in der Anlage 1 auf die einzelnen Wasser- und Bodenverbände.

Für jeden Wasser- und Bodenverband wird je nach Aufwand / Flächenverteilung eine eigene Gebühr festgesetzt.

Vergleich der Wasserverbandsgebühren 2020/2021

Wasser- und Bodenverband	Gebühr je m ²		Veränderung in %	Gebühr je m ²		Veränderung in %
	versiegelte Fläche			übrige Fläche		
	2020	2021		2020	2021	
Havixbeck-Roxel	0,06981 €	0,07101 €	1,69	0,00018 €	0,00018 €	0,00
Obere Stever	0,01722 €	0,01546 €	-11,38	0,00021 €	0,00019 €	-10,53
Stever-Senden	0,01051 €	0,01125 €	6,58	0,00015 €	0,00016 €	6,25
Münstersche Aa	0,02542 €	0,02570 €	1,09	0,00012 €	0,00012 €	0,00
Obere Berkel	0,02227 €	0,02254 €	1,20	0,00011 €	0,00011 €	0,00
Oberer Kleuterbach	0,02267 €	0,02294 €	1,18	0,00021 €	0,00021 €	0,00
Unterer Kleuterbach	0,31012 €	0,31254 €	0,77	0,00016 €	0,00016 €	0,00

Bei zwei Wasser- und Bodenverbänden gibt es nennenswerte Änderungen.

Beim Wasser- und Bodenverband Stever-Senden resultiert die Veränderung auf der Erhöhung des ha-Satzes von 11,00 € auf 12,00 €.

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever hat ab dem Beitragsjahr 2020 die Umlage der Beiträge auf Grundlage des Landeswassergesetzes geändert. Dadurch kommt es zu einer Erhöhung des Beitragsatzes pro ha, in der Summe jedoch zu einer Reduzierung des Gesamtbeitrages von ca. 10.000,00 €. Bisher wurden die geschlossenen Ortslagen bei der Ermittlung der Beiträge anders berechnet. Ein Verband hat diese Umstellung bereits umgesetzt. Darüber hinaus sind zwei weitere Verbände betroffen, bei denen in den kommenden Haushaltsjahren eine entsprechende Änderung erwartet wird. Die Flächen der verbleibenden Verbände umfassen keine geschlossenen Ortslagen und sind somit nicht von dieser Neuerung betroffen.

Vorlage Nr. 123/2020

5. Gebührensatzung

Die Gebührensätze 2021 ergeben sich aus der Kalkulation (Anlage 1).

Anlagen:

Anlage 1 – Kalkulation 2021

Anlage 2 – Haushaltsansätze 2021

Anlage 3 – III. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der
Wasserverbandsgebühren

Verfasst:
gez. Paus

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann

Ö 6.1

Kalkulation der Wasser- und Bodenverbandsgebühren 2021

Bezeichnung des Wasser- Wasser- und Bodenverbandes	Gesamtfläche in m ²	versiegelte Fläche in m ²	sonstige Fläche in m ²	Kosten der Verbände	Personal- kosten	Ausgleich Unterdeckung	Gesamt- kosten	Kostenanteil 90% versiegelte Flächen	Gebühr je m ² versiegelte Flächen	Kostenanteil 10% sonstige Flächen	Gebühr je m ² sonstige Flächen
1	2	3	4	5	6	7	8=5+6+7	9=8*90%	10=9/3	11=8*10%	12=11/4
Havixbeck-Roxel	1.737.733	38.640	1.699.093	2.576,00 €	69,86 €	402,64 €	3.048,50 €	2.743,65 €	0,07101 €	304,85 €	0,00018 €
Obere Stever	49.603.632	4.884.474	44.719.158	70.411,46 €	1.994,10 €	11.493,39 €	83.898,96 €	75.509,06 €	0,01546 €	8.389,90 €	0,00019 €
Stever-Senden	2.823.280	321.518	2.501.762	3.250,19 €	113,50 €	654,17 €	4.017,86 €	3.616,07 €	0,01125 €	401,79 €	0,00016 €
Münstersche Aa	653.095	26.744	626.351	586,08 €	26,25 €	151,33 €	763,66 €	687,29 €	0,02570 €	76,37 €	0,00012 €
Obere Berkel	4.407.641	189.765	4.217.876	3.553,40 €	177,19 €	1.021,27 €	4.751,86 €	4.276,68 €	0,02254 €	475,19 €	0,00011 €
Oberer Kleuterbach	25.906.731	2.004.271	23.902.460	44.034,95 €	1.041,47 €	6.002,71 €	51.079,13 €	45.971,22 €	0,02294 €	5.107,91 €	0,00021 €
Unterer Kleuterbach	1.184.656	5.560	1.179.096	1.608,66 €	47,62 €	274,49 €	1.930,77 €	1.737,70 €	0,31254 €	193,08 €	0,00016 €
Gesamt	86.316.768	7.470.972	78.845.796	126.020,74 €	3.470,00 €	20.000,00 €	149.490,74 €	134.541,67 €		14.949,07 €	

Ö 6.1

Haushaltsansätze für die Berechnung 2021 (gerundet)

		2021	2020
<u>I. Erträge</u>			
	<u>öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</u>	€	€
432107	Wasserverbandsgebühr	149.491,00	158.080,00
438301	Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	0,00	0,00
	Erträge insgesamt	<u>149.491,00</u>	<u>158.080,00</u>
<u>II. Aufwendungen</u>			
	Personalkosten	3470,00	2.407,00
525301	Kosten der Wasserverbände	126.021,00	135.673,00
581501	Verwaltungskosten	0,00	0,00
	Ausgleich Unterdeckung	20.000,00	20.000,00
	Aufwendungen insgesamt	<u>149.491,00</u>	<u>158.080,00</u>
	Über-/Unterdeckung	0,00	0,00

III. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nottuln vom 12.12.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltende Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 5
Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,07101 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00018 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Stever, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Stever die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01546 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00019 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever und seinen Nebengewässern liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever Senden die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01125 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00016 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Münstersche Aa (Oberlauf) die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02570 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00012 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Berkel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02254 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00011 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Hagenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02294 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00021 €

- (7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,31254 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00016 €

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ö 6.2



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 141/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
14.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Abfallbeseitigung

- a) Entwicklung 2020
- b) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2021
- c) Änderung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

- a) Die Entwicklung 2020 wird zur Kenntnis genommen
- b) Die Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren für 2021 wird zur Kenntnis genommen
- c) Die Abfallgebührensatzung wird – wie in Anlage 4 – geändert

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus der anliegenden Kalkulation

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	08.12.2020	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

Sachverhalt:

Zu a) Entwicklung 2020

Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Gebührenbescheide des Kreises Coesfeld und die Rechnungen der Entsorger bis einschließlich Juli 2020 vor. Anhand derer können für das laufende Jahr folgende Aussagen gemacht werden:

Deponiegebühren

Bei den Nutzungsentgelten, Deponie-, und Grundgebühren liegen die Abweichungen zwischen Kalkulation und voraussichtlichen Mengen grundsätzlich im einstelligen Prozentbereich. Im Bereich der Nutzungsentgelte von Altpapier fällt die erwartete Menge um ca. 1.500,00 € (ca. 12,6 %) geringer aus, als die kalkulierte Menge. Auch die Deponiegebühren für die Restabfälle aus Straßenpapierkörben fallen niedriger aus. Hier werden voraussichtlich ca. 16 % – das entspricht ca. 1.000,00 € - weniger anfallen, als angenommen.

Gemeindewerke

Die Gemeindewerke erhalten u. a. Entgelte für die Reinigung der Bushaltestellen und für die Entsorgung wilder Müllablagerungen. Insgesamt wurden 10.500,00 € in der Kalkulation für die Beseitigung wilder Müllablagerungen berücksichtigt. Aufgrund der derzeitigen Zahlen wird davon ausgegangen, dass der angesetzte Betrag um ca. 31 % bzw. rd. 4.650,00 € unterschritten wird. Dies liegt aber nicht an weniger wilden Müllablagerungen. Die Anzahl dieser Ablagerungen ist sogar eher steigend. Der Grund für die hohe Abweichung liegt darin, dass ein Betrag i. H. v. 5.000,00 € - der in die Kalkulation 2020 für die Beseitigung einer spezifischen Müllkippe eingestellt wurde - nicht benötigt wird.

Wertstoffhof

Die für den Wertstoffhof zu erwartenden Aufwendungen für 2020 weichen nach aktuellem Stand um ca. 6 % von der Kalkulation ab. Für die Betreuung werden demnach rd. 16.000,00 € weniger Aufwendungen anfallen als geplant. Ein Anteil an dieser Abweichung wird der ab Juli gesenkte MwSt-Satz von 19% auf 16% sein. Die Erlöslage ist stark schwankend und nicht vorhersehbar. Zum jetzigen Zeitpunkt wird bei den Erlösen nur von einer geringen Mindereinnahme ausgegangen.

Entsorger

Bzgl. der Kosten für die gemeindliche Abfuhr der Abfallgefäße wird z. Zt. nicht mit relevanten Abweichungen gerechnet. Hier liegen die Veränderungen nach den derzeitigen Hochrechnungen im einstelligen %-Bereich.

Erträge/Sonderposten (Sopo) /Erlöse

Die zu erwartenden Erträge aus Abfallgebühren liegen zum jetzigen Zeitpunkt annähernd an den kalkulierten Beträgen. Die Erträge aus den Wertstofflerlösen hingegen werden deutlich geringer ausfallen. Beim Altpapier weichen die Erträge voraussichtlich um ca. (-) 56 % von den kalkulierten Erlösen ab. Konnte zum Ende des letzten Jahres noch für 2020 von einem Erlössatz von durchschnittliche 73,00 €/t ausgegangen werden, liegen die Erlöse der ersten sechs Monate tatsächlich nur bei 35,00 €/t im Durchschnitt. Die Erlöslage beim Elektroschrott

Vorlage Nr. 141/2020

und Altmetall ist ebenfalls niedriger als kalkuliert. Für die Sammelgruppe 5 (Elektrokleingeräte) werden ca. 25 % weniger Erlöse erwartet. Der durchschnittliche Erlös/t liegt mit 120,00 € niedriger als erwartet. Zum Ende des Jahres konnte noch von 160,00 €/t ausgegangen werden.

Aufgrund der derzeitigen Hochrechnungen wird das Jahr 2020 voraussichtlich mit einer Unterdeckung von ca. 10.000,00 € abschließen.

Zu b) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2020

Aufgrund der ständig variierenden Abfallmengen sowie der Anzahl der Abfallgefäße werden die Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Nottuln jährlich neu kalkuliert. Das Kommunalabgabengesetz (KAG) gibt die Möglichkeit, der Gebührenrechnung einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren zu Grunde zu legen. Da die Erträge und Aufwendungen der Abfallbeseitigung jedoch an verschiedene, teilweise unvorhersehbare Kriterien gebunden sind (z.B. Gefäß-, Mengenentwicklung, Entgelte des Entsorgers, Höhe der vom Kreis vorgegebenen Deponiegebühren und Erlöse), sollte jedes Jahr neu kalkuliert werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages hat der Kreis Coesfeld die voraussichtlichen Benutzungsgebühren für 2021 mitgeteilt. Die Gebühren, die der Gemeinde für die Wertstoffe berechnet werden, sind keine Deponiegebühren. Diese Stoffe werden wiederverwertet. Vielmehr stellt der Kreis den Kommunen die Aufwendungen in Rechnung, die die Wirtschaftsbetriebe des Kreises (WBC) mit dem Handling der Verwertung haben.

Gebühren	2017 €/t	2018 €/t	2019 €/t	2020 €/t	2021 €/t
Restabfälle	145,00 €	145,00 €	149,00 €	149,00 €	149,00 €
Sperrgut	145,00 €	145,00 €	149,00 €	149,00 €	149,00 €
Altholz	60,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €
Grün-/Bioabfälle	65,00 €	65,00 €	69,00 €	74,80 €	74,80 €
E-Schrott	79,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €
Altmetall	99,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €
Papier	13,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Umschlag ¹	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Schadstoffe	200,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	320,00 €

¹ Für Restabfälle aus Straßenpapierkörben und Sperrgut

Erlöse	2018 €/t	2019 €/t	2020 €/t	2021 €/t	
Papier	126,00 €	90,00 €	73,00 €	45,00 €	
E-Schrott Sammelgruppe 4	160,00 €	188,00 €	155,00 €	90,00 €	Elektrogroßgeräte
E-Schrott Sammelgruppe 5	142,00 €	180,00 €	160,00 €	5,00 €	Elektrokleingeräte
Altmetall	160,00 €	200,00 €	185,00 €	175,00 €	
E-Schrott Depotcontainer	128,00 €	140,00 €	130,00 €	5,00 €	E-Kleingeräte/Container
Kunststoff-Sperrmüll	7,00 €	---	---	---	

b) Grundgebühr

Der Kreis Coesfeld setzt in seiner Satzung die Höhe der Grundgebühr pro Gefäß fest. Seit 1998 wird die Grundgebühr zum Ausgleich eines Teils der Vorhaltekosten (fixe Kosten) erhoben. Wie bereits in den Vorjahren wird der Kreis auch 2021 die Grundgebühr nach der Anzahl der aufgestellten Müllgefäße, Stand 01.07.2020, auf die Gemeinden umlegen.

Die Grundgebühr 2021 (je Einheit) beträgt – wie in 2020 – 17,50 €.

Bei der Grundgebühr wird eine Gewichtung nach Gefäßgrößen und der unterschiedlichen Abfuhrhythmen der jeweiligen Gemeinden vorgenommen:

			2021
80 l/120 l-Gefäße 4 w.	1	Einheit	17,50 €
80 l/120 l-Gefäße 14 t	1,1	Einheiten	19,25 €
240 l Gefäße	2	Einheiten	35,00 €
1,1 m ³ Container	10	Einheiten	175,00 €

Unter Berücksichtigung des Gefäßbestandes zum 01.07.2020 ergibt sich für die Gemeinde Nottuln nachfolgende Berechnung der Grundgebühr:

Gefäßgröße	Anzahl				Grundgebühr
	Stand 01.07.2020				
80 l/120 l 4 w	3.108	x	17,50 €	=	54.390,00 €
80 l/120 14 t	2.089	x	19,25 €	=	40.213,25 €
240 l	923	x	35,00 €	=	32.305,00 €
1,1 m ³	24	x	175,00 €	=	4.200,00 €
Grundgebühr	6.144				131.108,25 €

Die Summe der mengenabhängigen Beseitigungskosten und die an den Kreis zu zahlende Grundgebühr werden nach dem Jahresvolumen der Gefäße umgelegt. Diese Art der Verteilung der insgesamt an den Kreis zu zahlenden Kosten entspricht der Vorgehensweise der Vorjahre.

Ermittlung der an den Kreis zu zahlenden Gebühren

Gewichtsabhängige Beseitigungskosten	308.281,00 €
Grundgebühr (gerundet)	131.108,00 €
	439.389,00 €

Die Grundgebühr wird nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Volumen am Gesamtvolumen umgelegt (siehe Anlage 2, Seite 3, Pkt. II).

III. Anteile Beförderung, Vergütung, Muldengestellung – Restabfallgefäße –

Gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG haben die kreisangehörigen Gemeinden die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen der Kreise zu befördern. Diese Verpflichtung wird in der Gemeinde Nottuln durch die Beauftragung der Fa. Remondis Münsterland GmbH & Co. KG erfüllt. Für das Jahr 2021 wurde seitens des

Vorlage Nr. 141/2020

Entsorgers keine Preisanpassung geltend gemacht. Aufgrund der Ausschreibung des Abfallabfuhrvertrages zum 01.01.2019 werden die Entgelte für das Sammeln und Befördern sowie die Gestellung (Mietkauf) der Gefäße an die WBC entrichtet. Die WBC erhalten demnach im Jahr 2021 eine Vergütung i. H. v. 188.165,80 € (Anlage 2, Seite 4, Pkt. III, abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen). Die Aufteilung der Tonagen (2.069 t) erfolgte nach Abzug der Menge für die 1,1 m³-Container (104 t) wie folgt: 1/3 für die 4 wöchentliche Abfuhr und 2/3 für die 14-tägliche Abfuhr.

Gesamt Restmüll:

Gestellung 80 l	3.038 Gefäße	x	0,14 €	x	12 Mon.	=	5.103,84 €
Gestellung 120 l	2.165 Gefäße	x	0,13 €	x	12 Mon.	=	3.377,40 €
Gestellung 240 l	947 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	2.045,52 €
Gestellung 1,1 m ³	28 Gefäße	x	0,93 €	x	12 Mon.	=	312,48 €
Beförderung	2.069 t	x	21,52 €			=	44.524,88 €
Vergütung 14-täglich	2.926 Gefäße	x	1,66 €	x	12 Mon.	=	58.285,92 €
Vergütung 4-wöchentl.	3.224 Gefäße	x	0,83 €	x	12 Mon.	=	32.111,04 €
Vergütung wöchentl. 1,1 m ³	28 Gefäße	x	36,79 €	x	12 Mon.	=	12.361,44 €
							<hr/> 158.122,52 €
zzgl. 19 % MwSt							30.043,28 €
Insgesamt							<hr/> 188.165,80 €

Die jeweiligen Anteile für die 14-tägliche Abfuhr, die 4-wöchentliche Abfuhr, sowie für die 1,1 m³-Container ergeben sich wie folgt:

a) Gebührenanteil 14-tägliche Abfuhr:

Gestellung 80 l	942 Gefäße	x	0,14 €	x	12 Mon.	=	1.582,56 €
Gestellung 120 l	1.168 Gefäße	x	0,13 €	x	12 Mon.	=	1.822,08 €
Gestellung 240 l	816 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	1.762,56 €
Beförderung	1.310 t	x	21,52 €			=	28.191,20 €
Vergütung 14-täglich	2.926 Gefäße	x	1,66 €	x	12 Mon.	=	58.285,92 €
							<hr/> 91.644,32 €
zzgl. 19 % MwSt							17.412,42 €
Insgesamt							<hr/> 109.056,74 €

Vorlage Nr. 141/2020

Kostenanteil je Gefäß mit 14-täglicher Abfuhr **109.056,74 €** : **2.926** = **37,27 €**

b) Gebührenanteil 4-wöchentliche Abfuhr:

Gestellung 80 l	2.096 Gefäße	x	0,14 €	x	12 Mon.	=	3.521,28 €
Gestellung 120 l	997 Gefäße	x	0,13 €	x	12 Mon.	=	1.555,32 €
Gestellung 240 l	131 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	282,96 €
Beförderung	655 t	x	21,52 €			=	14.095,60 €
Vergütung 4 wöchentlich	3.224 Gefäße	x	0,83 €	x	12 Mon.	=	32.111,04 €
							51.566,20 €
zzgl. 19 % MwSt							9.797,58 €
Insgesamt							61.363,78 €

Kostenanteil je Gefäß mit 4 wöchentl. Abfuhr **61.363,78 €** : **3.224** = **19,03 €**

c) Gebührenanteil der 1,1 m³ - Container:

Vergütung	28 Gefäße	x	36,79 €	x	12 Mon.	=	12.361,44 €
Gestellung 1,1 m ³	28 Gefäße	x	0,93 €	x	12 Mon.	=	312,48 €
Beförderung	104 t	x	21,52 €			=	2.238,08 €
							14.912,00 €
zzgl. 19 % MwSt							2.833,28 €
Insgesamt							17.745,28 €

Kostenanteil je Container **17.745,28 €** : **28** = **633,76 €**

IV. Kostenanteil Papiertonne

Die verschiedenen Systembetreiber (Zentek, DSD AG, Interseroh, Belland ...) rechnen der Gemeinde einen prozentualen Anteil an gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (PPK) im Rahmen der kommunalen Altpapierfassung und – verwertung zu. Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz enthält Vorgaben für die Abstimmung zwischen den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern und den Systembetreibern. Für die Sammlung und den Transport wird nach Volumen abgerechnet. Der Anteil der Kostenbeteiligung der Systembetreiber beträgt nach der geschlossenen Abstimmungsvereinbarung zwischen den WBC und den Systembetreibern 35 %. Der kommunale Anteil liegt somit bei 65 %. Aufgrund der v. g. Abstimmungsvereinbarung beteiligen sich die Systembetreiber beim Sammeln und Befördern der Papierverpackungen für 35 % der gesammelten Mengen mit 125,00 €/t – statt wie bisher mit 112,00 €/t.

Vorlage Nr. 141/2020

Die WBC konnten darüber hinaus aushandeln, dass die im Rahmen der Verwertung erwirtschafteten Erlöse ab 2021 zu 100 % an die Kommunen ausgeschüttet werden. Bisher war der kommunale Anteil -wie bei den Kostenbeteiligungen- 65 %.

Neben den Entsorgerkosten und den an den Kreis zu entrichtenden Verwertungsgebühren werden zur Ermittlung des Gebührenanteils der Papiertonne auch die zu erwartenden Papiererlöse für das Altpapier aus der kommunalen Sammlung berücksichtigt. In 2021 werden mit 45,00 €/t trotz der 100 %igen Ausschüttung voraussichtlich nicht genügend Papiererlöse erwirtschaftet, um die Papiertonne zu finanzieren. Um auch weiterhin den Gebührenanteil für die Papiertonne bei 0,00 € zu halten, werden die Papiererlösen vom Wertstoffhof, in benötigter Höhe, genutzt.

Der Kostenanteil für die Papiertonne ergibt sich wie folgt:

Gestellung 240 l	7.114 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	15.366,24 €
Beförderung	1.098 t	x	6,86 €			=	7.532,28 €
Vergütung	7.114 Gefäße	x	0,69 €	x	12 Mon.	=	58.903,92€
							<hr/> 81.802,44 €
./.. DSD-Anteil	385 t	x	125,00 €			=	48.125,00 €
Gesamt Entsorger							<hr/> 33.677,44 €
zzgl.19 % MwSt							6.398,71 €
Entsorger							<hr/> 40.076,15 €
Benutzungsgebühren	1.098 t	x	15,00 €			=	16.470,00 €
./.. DSD-Anteil 35 %							5.764,50 €
Benutzungsgebühren							<hr/> 10.705,50 €
Gesamt							<hr/> 50.781,65 €
./.. Papiererlöse aus der kommunalen Abfuhr	1.098 t	x	45,00 €			=	49.410,00 €
./.. anteilige Papiererlöse vom Wertstoffhof							1.371,65 €
Gesamt							<hr/> 0,00 €

Gebührenanteil je Gefäß: 0,00 €

Zusätzliche Papiertonnen

Den Bürgern wird weiterhin die Möglichkeit gewährt, eine zusätzliche Papiertonne aufstellen zu lassen. Die Gebühr für das Gefäß beträgt 0,00 €.

Vorlage Nr. 141/2020

V. Kostenanteil Biotonne

Für die Ermittlung der Kosten für die Biotonne werden zu den Deponiegebühren die an den Entsorger zu entrichtenden Kosten hinzugerechnet (Anlage 2, Seite 4, Pkt. V; abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen).

Gestellung 120 l	2.941 Gefäße	x	0,13 €	x	12 Mon.	=	4.587,96 €
Gestellung 240 l	3.343 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	7.220,88 €
Vergütung	6.284 Gefäße	x	1,60 €	x	12 Mon.	=	120.652,80 €
Beförderung	3.270 t	x	6,54 €			=	21.385,80 €
							<hr/>
							153.847,44 €
zzgl. 19 % MwSt							29.231,01 €
Gesamt Entsorger							<hr/>
							183.078,45 €
Deponiegebühr	3.270 t	x	74,80 €			=	244.596,00 €
Gesamt							<hr/>
							427.674,45 €

Von den zu verteilenden Kosten wird der Anteil, den die Eigenkompostierer tragen, abgezogen. Die Eigenkompostierer, die keine Biotonne haben, müssen dennoch einen Anteil an der Biotonne tragen (Vorhaltekosten für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Biotonne).

Voraussichtliche Anzahl der Eigenkompostierer in 2021:	685
Voraussichtlicher Anteil der Eigenkompostierer an der Biotonne:	22,00 €
(Der Anteil von 22,00 € ist so errechnet worden, dass sich eine Ersparnis von ca. 70 % ergibt)	
685 Eigenkompostierer x 22,00 € =	15.070,00 €

Nach Abzug des Eigenkompostiereranteils bleiben noch zu verteilende Kosten in Höhe von 412.604,45 € (427.674,45 € ./ 15.070,00 €).

Die Kosten werden auf alle 5.436 regulären Biotonnen verteilt:

$$412.604,45 \text{ €} \quad : \quad 5.436 \quad = \quad 75,90 \text{ €}$$

Zusätzliche Biotonnen

Dem Bürger wird die Möglichkeit eingeräumt, ein zusätzliches 120 l-Gefäß bzw. anstatt der bereits vorhandenen 120 l-Tonne eine 240 l-Tonne ohne Aufpreis zu erhalten.

a) Für jede 1., 3., 5. etc. **zusätzliche** Biotonne (120 l-Volumen) wird keine Gebühr erhoben.

b) Für jede 2., 4., 6. etc. **zusätzliche** Biotonne (120 l-Volumen) beträgt die Gebühr 75,84 € im Jahr.

...

Vorlage Nr. 141/2020

Die Gebühr für die zusätzlichen, kostenpflichtigen Biotonnen (75,84 €) weicht geringfügig von dem errechneten Gebührenanteil ab. Die Gebühr für die zusätzliche Biotonne wird u. a. separat erhoben und muss daher durch 12 teilbar sein (s. Punkt VII der Kalkulation).

VI. Anteil an den sonstigen Kosten (gerundet)

1.	Personalkosten	60.945,00 €
2.	Verwaltungskosten	5.993,00 €
3.	Kosten für die Erstellung des Abfuhrkalenders	1.600,00 €
4.	Kosten für die Verteilung des Abfuhrkalenders	1.500,00 €
5.	Beseitigung von „wildem Müll“	
	a) wilde Müllablagerungen	10.478,00 €
	b) Reinigung der Bushaltestellen	5.687,00 €
6.	Kosten für Umweltaktionen	950,00 €
7.	Kosten für den Einsatz des Schadstoffmobiles	
	a) Sammlung	14.880,00 €
	b) Entsorgung	4.480,00 €
8.	Kosten für die Straßenpapierkörbe	
	a) Entleerungskosten des Bauhofes	21.120,00 €
	b) Deponiegebühren	5.070,00 €
	c) Muldengestellungskosten	1.596,00 €
	d) Anschaffungs-/Aufstellungskosten	2.000,00 €
9.	Presswagen	2.493,00 €
10.	Betriebung Wertstoffhof	268.043,00 €
11.	Erlöse Depotcontainer E-Schrott	-75,00 €
12.	Sonderposten	-22.186,00 €
13.	Behälterbestandspflege	16.446,00 €
14.	Kopplungsnachlass	-12.612,00 €
15.	WBC Aufwandsentschädigung	8.347,00 €
	Gesamt	396.755,00 €

Erläuterungen:

1. Für die Kalkulation werden die Personalkosten für 2021 entsprechend der Personalkostenhochrechnung berücksichtigt.

Vorlage Nr. 141/2020

2. Als Verwaltungskosten wird, wie in den Vorjahren, eine geschätzte Pauschale i. H. v. 0,97 € je Restmüllgefäß zugrunde gelegt. Unter die Pauschale gehören Kosten als Ausgleich für anfallende Sachkosten, ADV-Kosten, Gemeinkosten etc..
3. Der Betrag wurde aufgrund der in den Vorjahren entstandenen Kosten für die Erstellung des Abfuhrkalenders ermittelt.
4. Der Betrag wurde aufgrund der in 2020 entstandenen Kosten für die Verteilung ermittelt.
5. Nach dem Landesabfallgesetz (LAbfG) haben die Gemeinden die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln. Diese Pflicht umfasst auch das Einsammeln verbotswidrig abgelagerter Abfälle. Das Einsammeln dieses „wildes Mülls“ wird von den Beschäftigten des Baubetriebshofes vorgenommen. Da die Kosten für die Beseitigung verbotswidriger Abfallablagerungen zu den ansatzfähigen Kosten gemäß § 9 Abs. 2 LAbfG im Sinne des KAG zählen, sind sie auf die Gebühren umzulegen und somit von allen Abgabepflichtigen zu tragen.
6. Unter diesen Kosten sind die entstehenden Kosten für Müllsammelaktionen zu verstehen. Die Mulde, die Säcke und Handschuhe stellt die Fa. Remondis kostenlos zur Verfügung. Hier fallen lediglich die Deponiegebühren für die gesammelten Abfälle an.
7. Aufgrund des bestehenden Vertrages fallen für eine Standzeitstunde 185,03 € (inkl. MwSt) an. Das Schadstoffmobil wird in 2021 an 78 Std. eingesetzt. Für die Entsorgung der Schadstoffe berechnet der Kreis Coesfeld im kommenden Jahr 320,00 €/t. Das sind 20,00 €/t mehr als im Vorjahr. Für 2021 wird von einer Menge von 14 t ausgegangen.
8. Zu den ansatzfähigen Kosten gemäß § 9 Abs. 2 LAbfG zählen die Kosten für die Neuanschaffung, die Aufstellung und die Unterhaltung der Straßenpapierkörbe.
9. Wie in den vergangenen Jahren wird auch im Herbst 2021 den Bürgern der Ortsteile Schapdetten, Darup und Appelhülsen ein Presswagen für Grünabfälle zur Verfügung gestellt. Aufgrund des aktuellen Abfallabfuhrvertrages belaufen sich die Kosten für die Bereitstellung des Presswagens auf ca. 830,00 € je Tag.
10. Die Kosten für die Betreuung des Wertstoffhofes ergeben sich wie folgt:

	Bezeichnung	Preis/ Einheit	Einheiten	Gesamt
A	Grundentgelt			16.228,05 €
	Personalkosten	43,40 €	659 Std.	28.600,60 €
	Transport Sperrmüll	37,54 €	326 t	12.238,04 €
	Transport Holz	26,28 €	425 t	11.169,00 €
	Transport Papier	76,78 €	125 t	9.597,50 €
	Transport Grünabfall	21,11 €	520 t	10.977,20 €
	Transport Kunststoffe	56,31 €	25 t	1.407,75 €
	Mautgebühren	10,00 €	523 Mulden	5.230,00 €
	Gesamt			95.448,14 €
	MwSt			18.135,15 €
	Gesamt Betreiber			113.583,29 €

B	Miete Grundstück			37.663,50 €
	Unterhaltung			1.000,00 €
	Versicherung (Feuer, Einbruch...)			65,00 €
	Gesamt Grundstück			38.728,50 €
C	Deponiegebühren Sperrmüll	169,00 €	326 t	55.094,00 €
	Deponiegebühren Grünabfall	74,80 €	520 t	38.896,00 €
	Benutzungsgebühren Altholz	70,00 €	425 t	29.750,00 €
	Benutzungsgebühren E-Schrott	70,00 €	145 t	10.150,00 €
	Benutzungsgebühren Altmetall	70,00 €	83 t	5.810,00 €
	Benutzungsgebühren Papier	15,00 €	82 t	1.230,00 €
	Gesamt Kreis			140.900,00 €
D	Erlöse Papier	45,00 €	125 t	5.625,00 €
	Erlöse SG 4	90,00 €	67 t	6.030,00 €
	Erlöse SG 5	5,00 €	78 t	390,00 €
	Erlöse Altmetall	175,00 €	83 t	14.525,00 €
	Abzug v. Papiererlösen zur Finanzierung der Papiertonne			- 1.371,65 €
	Gesamt Erlöse			25.198,35 €
Gesamt Wertstoffhof (A+B+C-D) gerundet				268.043,44 € 268.043,00 €

11. Im Juli 2013 wurden in Nottuln vier Depotcontainer für die Erfassung von Elektrokleingeräten aufgestellt. Die durch die Betreibung entstehenden Kosten (Aufstellung, Miete, Leerung, Verwertung ...) sind durch die vom Kreis erhobenen Benutzungsgebühren abgegolten. Es ist fraglich, ob das System aufgrund der geringen Rentabilität weiterhin beibehalten wird. Die Erlöse für die Sammelgruppe 5 sind eingebrochen. Waren es im Jahr 2020 noch 160,00 €/t sind es im kommenden Jahr nur 5,00 €/t. Solange das kreisweite Defizit nicht weiter ansteigt, schlagen die WBC vor, zunächst von einer Abschaffung abzusehen. Die Elektrokleingeräte würden andernfalls über die Restmülltonnen entsorgt. Das wiederum führt aufgrund der höheren Restmüllmengen zu steigenden Gebühren für die Restabfälle.
12. Für 2021 wird eine Entnahme aus dem Sonderposten (Sopo) in Höhe von 22.186,00 € eingeplant. Zum 31.12.2019 belief sich der Stand des Sopo auf 78.643,50 €. Ein Teilbetrag davon i. H. v. 36.000,00 € wurde schon als Entnahme für 2020 einkalkuliert, so dass noch 42.643,50 € zur Verfügung stehen. Eine Teilentnahme von 22.186,63 € (für die einkalkulierte Entnahme ist der Betrag gerundet) ist verpflichtend, da dieser noch aus der Zuführung 2017 besteht. Die Zuführung aus 2017 ist nach den Regelungen des § 6 II S. 2 KAG innerhalb einer Vierjahresfrist zu berücksichtigen. Zu überprüfen ist, ob der Sopo evtl. komplett aufgelöst werden sollte. Aber auch nach der Entnahme des Gesamtbetrages (42.643,50 €) ist die Beibehaltung der aktuellen Gebührensätze nicht möglich. In diesem Fall würde das eine Gebührenerhöhung von durchschnittlich 0,14 € bzw. 0,02 % bedeuten. Eine Gebührenerhöhung in diesem Umfang erscheint jedoch nicht sinnvoll. Ein Verzicht auf die v. g. Erhöhung - und somit die Gebühr 2020 bestehen zu lassen – ist nicht möglich. Eine im Vorfeld einkalkulierte Unterdeckung von (hier: rd. 10.000,00 €) ist rechtlich nicht möglich. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass die kalkulierte Entnahme 2020 i. H. v. 36.000,00 € - nach den derzeitigen Hochrechnungen – evtl. nicht ausreicht, um die Aufwendungen zu decken. Es werden voraussichtlich weitere 10.000,00 € benötigt.

13. Durch Wartung und Instandhaltung sind die aufgestellten Abfallgefäße durch den Entsorger im funktionsfähigen Zustand zu halten. Nicht mehr funktionsfähige Behälter sind auszutauschen. Die Kosten für die Bewirtschaftung des Behälterpools (Behälterbestandspflege) werden durch den neuen, seit 01.01.2019 geltenden, Abfallabfuhrvertrag separat ausgewiesen.
14. Der Kopplungsnachlass wird vom Auftragnehmer im Rahmen der Ausschreibung gewährt, da er den Zuschlag für die Sammlung und den Transport von Restmüll und Bioabfall (Los 1 der Ausschreibung) sowie den Zuschlag für die Sammlung, den Transport und Umschlag von Papier/Pappe/Karton (Los 3 der Ausschreibung) erhalten hat.
15. Zur Optimierung der Aufgabenerledigung bei der Sammlung und dem Transport von Abfällen übernehmen die WBC im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die operativen Aufgaben. Der Bearbeitungsaufwand wird spitz nach den tatsächlichen Arbeitsstunden abgerechnet. Die WBC rechnen dabei mit 1 % der Rechnungssumme. Darüber hinaus wird ein 1%iger Gewinnaufschlag für die Leistungen der WBC erhoben. Hierbei handelt es sich um den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufschlag, den eine GmbH bei der Weiterberechnung von Leistungen erheben muss.

Um den Anteil an den sonstigen Kosten je Gefäß zu erhalten, wird der Gesamtbetrag durch die Anzahl der aufgestellten Restmüllgefäße geteilt. (Anlage 2, Seite 4, Pkt. VI, abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen)

396.755,00 € : 6.178 Gefäße = 64,22 €

VII. Ermittlung der Gesamtgebühr

Zur Berechnung der kostendeckenden Abfallbeseitigungsgebühr wurden die ermittelten Kostenbestandteile pro Gefäß zusammengefasst.

Laut Angaben der citeq in Münster, können die Gebührensätze so gestaltet sein, dass sich zwei Stellen hinter dem Komma ergeben. Die festgesetzte Gebühr muss jedoch durch zwölf teilbar sein, um bei Zu- und Abgängen des laufenden Jahres Rundungsfehlern vorzubeugen, die sich aufgrund mehrerer Kommastellen ergeben können. Gebührensätze, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, da die Rundungsfehler manuell ausgeglichen werden müssen. Die ermittelte kostendeckende Gebühr wurde somit in einigen Fällen geringfügig abgeändert.

VIII. Aus der Kalkulation sich ergebende kostendeckende Jahresgebühr

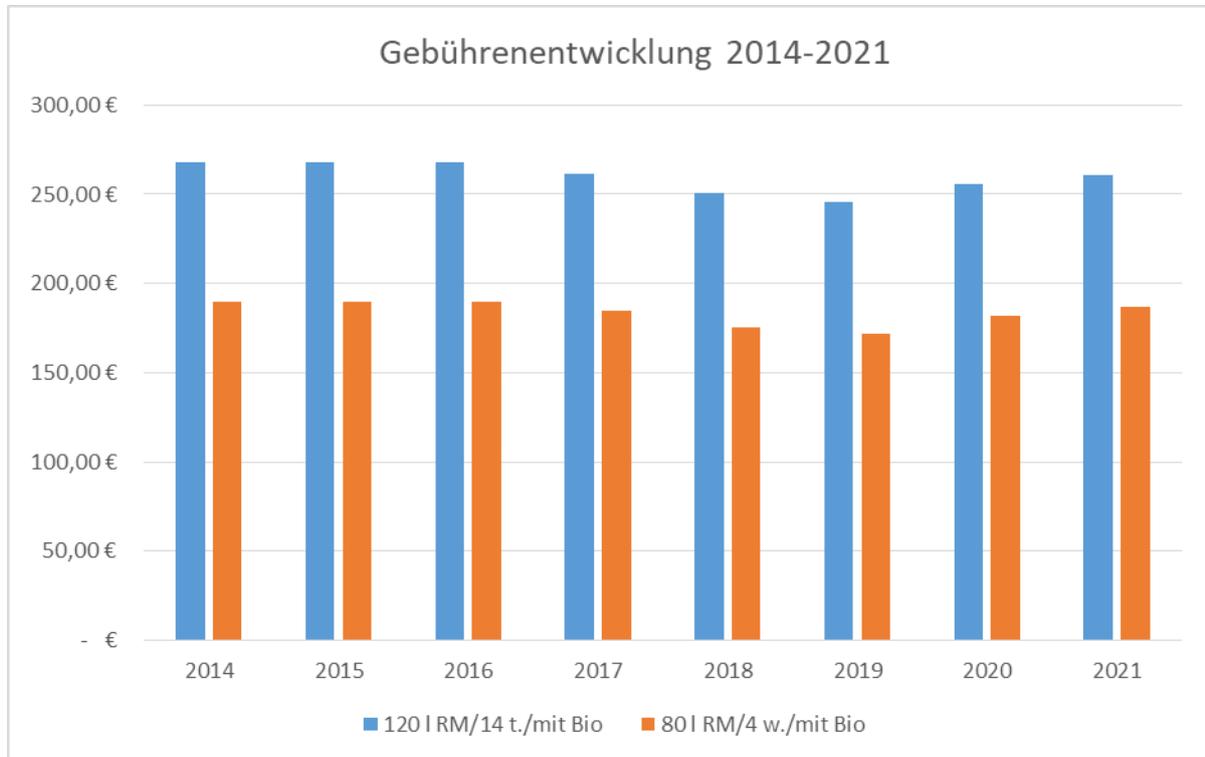
Die kostendeckende Gebühr 2021 für die regulären Abfallgefäße liegt aufgrund der Kalkulation durchschnittlich 2,10 % bzw. 4,27 € über den in 2020 gültigen Gebührensätzen. Die finanziellen Auswirkungen in € und % sind der Anlage 2, Seite 7, Pkt. X zu entnehmen.

Da die Verteilung der an den Kreis Coesfeld zu zahlenden Gebühren (Grundgebühr und Restmüll) nach dem Gefäßlitervolumen der Gefäße erfolgt, ergeben sich unterschiedliche Steigerungen innerhalb der Abgabearten.

Vorlage Nr. 141/2020

Die Abfallgebühren konnten in den Jahren 2014-2019 Jahre konstant gehalten oder sogar gesenkt werden. Lediglich im letzten Jahr war eine Gebührenerhöhung erforderlich.

Die Gebührenentwicklung der letzten Jahre für die beiden gängigsten Abfallgefäßen wurde im folgenden Diagramm grafisch dargestellt.



Die für die Bewirtschaftung der Gefäße anfallenden Tauschgebühren von 14,00 € /Tauschvorgang, bzw. für die 1,1 m³-Container von 28,00 €/Tauschvorgang bleiben bestehen und werden nicht erhöht. Diese Gebühren werden von jedem Bürger individuell getragen und sind daher nicht Bestandteil der Kalkulation.

Zu c) Satzungsänderung

Durch die Änderung der Gebührensätze ist eine Änderung der Abfallgebührensatzung erforderlich. Die Satzungsänderung ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Anlagen:

- Anlage 1: Gefäßstückzahlen
- Anlage 2: Kalkulation
- Anlage 3: Haushaltsansätze
- Anlage 4: Satzungsänderung

Verfasst:
gez. Plaß

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann

Ö 6.2

Voraussichtliche Gefäßstückzahlen 2021

				I	II	III (II - I)	IV	V	VI (V - IV)	VII ((III+VI):2)	VIII
lfd. Nr.	Größe	Rhythmus	Biotonne	Januar 2019	Dezember 2019	Änderung	Januar 2020	Juli 2020	Änderung	Ø Änderung	2021
1	80 l	14 t.	ja	845	851	6	851	858	7	7	865
2	80 l	14 t.	nein	88	85	-3	85	81	-4	-4	77
3	120 l	14 t.	ja	949	966	17	969	993	24	21	1.014
4	120 l	14 t.	nein	164	163	-1	161	157	-4	-3	154
5	240 l	14 t.	ja	595	615	20	615	641	26	23	664
6	240 l	14 t.	nein	150	149	-1	148	151	3	1	152
7	80 l	4 w.	ja	1.873	1.867	-6	1.871	1.859	-12	-9	1.850
8	80 l	4 w.	nein	210	199	-11	199	196	-3	-7	189
9	120 l	4 w.	ja	900	906	6	905	908	3	5	913
10	120 l	4 w.	nein	102	95	-7	95	90	-5	-6	84
11	240 l	4 w.	ja	93	98	5	98	99	1	3	102
12	240 l	4 w.	nein	38	34	-4	34	32	-2	-3	29
13	1,1 m ³	w.	ja	17	21	4	21	24	3	4	28
14	80 l	4 w.	nein	52	56	4	56	55	-1	2	57
											6.178
15	120 l Bio zus.	kostenpflichtig		149	159	10	163	164	1	6	170
16	240 l Papier zus.	kostenlos		934	965	31	964	973	9	20	993
17	120 l Bio zus.	kostenlos		3.840	3.922	82	3.928	3.964	36	59	4.023
Ermittlung 120 l-, bzw. 240 l-Biotonnen											
Anzahl 120 l-Volumen insgesamt				9.261	9.405	144	9.421	9.510	89	119	9.629
davon 240 l Biotonnen (Gefäße)				3.158	3.227	69	3.238	3.285	47	58	3.343
das ergibt eine Anzahl von 120 l Biotonnen von				2.945	2.951	6	2.945	2.940	-5	1	2.941

Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2021

Sachkonto:		2021 €	zum Vergleich Vorjahr €
<u>I. Erträge</u>			
	<u>öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</u>		
432106	Abfallbeseitigungsgebühr (gerundet)	1.464.855,00	1.393.627,00
441303	Erlöse	76.055,00	102.263,00
55.035,00 €	Papier		
6.030,00 €	E-Schrott SG 4		
465,00 €	E-Schrott SG 5		
14.525,00 €	Altmetall		
12.612,00 €	Kopplungsnachlass	12.612,00	12.621,00
438101	Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	22.186,00	36.000,00
Erträge insgesamt		<u>1.575.708,00</u>	1.544.511,00
<u>II. Aufwendungen</u>			
	Personalkosten	60.945,00	56.534,00
529301	Kosten der Abfallbeseitigung (gerundet)	754.912,00	754.768,00
188.165,80 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung Restmülltonnen		
40.076,15 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung Papiertonnen		
183.078,45 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung Biotonnen		
12.893,00 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung zusätzliche Biotonnen		
16.446,00 €	Behälterbestandspflege		
255.548,29 €	Betreibung Wertstoffhof		
14.880,00 €	Kosten für den Einsatz des Schadstoffmobils		
16.165,00 €	Beseitigungskosten "wilder" Müll		
21.120,00 €	Entleerungskosten Straßenpapierkörbe		
1.596,00 €	Muldengestellungskosten für Abfall aus Straßenpapierkörben		
1.500,00 €	Kosten für die Verteilung des Abfuhrkalenders		
950,00 €	Kosten für Umweltaktionen		
2.493,00 €	Presswagen		
542101	Miete Wertstoffhof	37.664,00	37.664,00
081402	Anschaffung/Aufstellung v. Str.-papierkörben	2.000,00	2.000,00
529250	Gebühren Kreis Coesfeld	712.588,00	686.223,00
308.281,00 €	Deponiegebühr/Verwertungs-/Beseitigungskosten Restmüll		
10.706,00 €	Benutzungsgebühren Papier		
131.108,00 €	Grundgebühr		
5.070,00 €	Deponiegebühr Restmüll aus Straßenpapierkörben		
244.596,00 €	Deponiegebühr Bioabfall		
4.480,00 €	Deponiegebühren Schadstoffe		
8.347,00 €	WBC Gewinnzuschlag/Bearbeitungsgebühr		
529101	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen		
1.600,00 €	Kosten für die Erstellung des Abfuhrkalenders	1.600,00	1.600,00
581401	Verwaltungskosten (gerundet)	<u>5.993,00</u>	5.917,00
Aufwendungen insgesamt		<u>1.575.702,00</u>	1.544.706,00 €

KALKULATION DER
ABFALLBESEITIGUNGSGEBÜHREN

2021

Übersicht über die lfd. Nummern

lfd. Nr.	Größe Restmüll in l	Abfuhrhythmus	Biotonne	
1	80	14 täglich	ja	
2	80	14 täglich	nein	
3	120	14 täglich	ja	
4	120	14 täglich	nein	
5	240	14 täglich	ja	
6	240	14 täglich	nein	
7	80	4 wöchentlich	ja	
8	80	4 wöchentlich	nein	
9	120	4 wöchentlich	ja	
10	120	4 wöchentlich	nein	
11	240	4 wöchentlich	ja	
12	240	4 wöchentlich	nein	
13	1,1 m ³	wöchentlich	ja	
14	80	4 wöchentlich	nein	Gewerbetonne
15	120 l Bio	kostenpflichtig		zusätzlich
16	240 l Papier			zusätzlich

I. Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Lfd.Nr.	Gefäßvolumen E = Eigenkompostierung G = Gewerbeabfall	Anzahl der Abfahren pro Jahr	Jahresvolumen insgesamt Liter	Anzahl der Gefäße Stück	Gesamtjahresvolumen	
					Liter	v.H.
1	80 l	26	2.080	865	1.799.200	10,943480
2	80 l E	26	2.080	77	160.160	0,974159
3	120 l	26	3.120	1.014	3.163.680	19,242812
4	120 l E	26	3.120	154	480.480	2,922478
5	240 l	26	6.240	664	4.143.360	25,201632
6	240 l E	26	6.240	152	948.480	5,769048
7	80 l	13	1.040	1.850	1.924.000	11,702565
8	80 l E	13	1.040	189	196.560	1,195559
9	120 l	13	1.560	913	1.424.280	8,663061
10	120 l E	13	1.560	84	131.040	0,797040
11	240 l	13	3.120	102	318.240	1,935668
12	240 l E	13	3.120	29	90.480	0,550337
13	1,1 m ³	52	57.200	28	1.601.600	9,741595
14	80 l G	13	1.040	57	59.280	0,360566
SUMMEN				6.178	16.440.840	100,00

II. Anteil Deponie-/Verwertungs-/Grundgebühr

Lfd.Nr.	Berechnungs- grundlage aus I. v.H.	Anteil an den Deponie- gebühren Restabfall €	Kostenanteil Grund-/Deponie- gebühr/Verwertungskosten pro Gefäß in €
1	10,943480	48.084,45	55,59
2	0,974159	4.280,35	55,59
3	19,242812	84.550,80	83,38
4	2,922478	12.841,05	83,38
5	25,201632	110.733,20	166,77
6	5,769048	25.348,56	166,77
7	11,702565	51.419,78	27,79
8	1,195559	5.253,16	27,79
9	8,663061	38.064,54	41,69
10	0,797040	3.502,10	41,69
11	1,935668	8.505,11	83,38
12	0,550337	2.418,12	83,38
13	9,741595	42.803,50	1.528,70
14	0,360566	1.584,29	27,79
SUMME		439.389,00 439.389,00	

III. Kostenanteil Restmüll

Lfd.Nr	Kostenanteil Restmülltonne €	Anteil an den Abfuhrkosten €
1	37,27	32.238,55
2	37,27	2.869,79
3	37,27	37.791,78
4	37,27	5.739,58
5	37,27	24.747,28
6	37,27	5.665,04
7	19,03	35.205,50
8	19,03	3.596,67
9	19,03	17.374,39
10	19,03	1.598,52
11	19,03	1.941,06
12	19,03	551,87
13	633,76	17.745,28
14	19,03	1.084,71
SUMMEN:		188.150,02

IV. Kostenanteil Papiertonne

Lfd.Nr	Kostenanteil Papiertonne €	Anteil an den Abfuhrkosten €
1	0,00	0,00
2	0,00	0,00
3	0,00	0,00
4	0,00	0,00
5	0,00	0,00
6	0,00	0,00
7	0,00	0,00
8	0,00	0,00
9	0,00	0,00
10	0,00	0,00
11	0,00	0,00
12	0,00	0,00
13	0,00	0,00
14	0,00	0,00
SUMMEN:		0,00

V. Kostenanteil Biotonne

Lfd.Nr	Kostenanteil Bioabfallgefäß €	Anteil an den Dep.-geb./ Mietkosten
1	75,90	65.653,50
2	22,00	1.694,00
3	75,90	76.962,60
4	22,00	3.388,00
5	75,90	50.397,60
6	22,00	3.344,00
7	75,90	140.415,00
8	22,00	4.158,00
9	75,90	69.296,70
10	22,00	1.848,00
11	75,90	7.741,80
12	22,00	638,00
13	75,90	2.125,20
14	0,00	0,00
SUMMEN:		427.662,40

VI. Kostenanteil Sonstige Kosten

Lfd.Nr	Kostenanteil je Gefäß €	Anteil insgesamt €
1	64,22	55.550,30
2	64,22	4.944,94
3	64,22	65.119,08
4	64,22	9.889,88
5	64,22	42.642,08
6	64,22	9.761,44
7	64,22	118.807,00
8	64,22	12.137,58
9	64,22	58.632,86
10	64,22	5.394,48
11	64,22	6.550,44
12	64,22	1.862,38
13	64,22	1.798,16
14	64,22	3.660,54
SUMMEN:		396.751,16

VII. Ermittlung der Gesamtgebühr

lfd. Nr.	Kostenanteil Deponiegebühr €	Kostenanteil Abfuhrkosten Restmüll €	Kostenanteil Abfuhrkosten Papier €	Kostenanteil pro Biotonne €	Kostenanteil sonstige Kosten €	kostendeckende Gebühr €
1	55,59	37,27	0,00	75,90	64,22	232,98
2	55,59	37,27	0,00	22,00	64,22	179,08
3	83,38	37,27	0,00	75,90	64,22	260,77
4	83,38	37,27	0,00	22,00	64,22	206,87
5	166,77	37,27	0,00	75,90	64,22	344,16
6	166,77	37,27	0,00	22,00	64,22	290,26
7	27,79	19,03	0,00	75,90	64,22	186,94
8	27,79	19,03	0,00	22,00	64,22	133,04
9	41,69	19,03	0,00	75,90	64,22	200,84
10	41,69	19,03	0,00	22,00	64,22	146,94
11	83,38	19,03	0,00	75,90	64,22	242,53
12	83,38	19,03	0,00	22,00	64,22	188,63
13	1.528,70	633,76	0,00	75,90	64,22	2.302,58
14	27,79	19,03	0,00	0,00	64,22	111,04

VIII. kostendeckende Jahresgebühr

(jeweils gerundet auf einen durch 12 teilbaren Betrag)

lfd. Nr.	Anzahl der Gefäße	Gebühr 2021 in €	Gesamteinnahmen in €
1	865	232,92	201.475,80
2	77	179,04	13.786,08
3	1.014	260,76	264.410,64
4	154	206,88	31.859,52
5	664	344,16	228.522,24
6	152	290,28	44.122,56
7	1.850	186,96	345.876,00
8	189	133,08	25.152,12
9	913	200,88	183.403,44
10	84	147,00	12.348,00
11	102	242,52	24.737,04
12	29	188,64	5.470,56
13	28	2.302,56	64.471,68
14	57	111,00	6.327,00
15	170	75,84	12.892,80
16	993	0,00	0,00
SUMME			1.464.855,48

IX. Berechnung der Einnahmen
Vergleich Einnahmen Grundlage Gebühren 2020-kalkulierte Gebühren 2021

Angaben in Euro

Angaben in Euro

Gefäßgröße	Anzahl der Gefäße	Gebühr 2020	Einnahmen 2020	Gebühr 2021	Einnahmen 2021
Abfuhr 14-täglich					
80 l	865	227,76	197.012,40	232,92	201.475,80
80 l E	77	175,68	13.527,36	179,04	13.786,08
120 l	1.014	255,60	259.178,40	260,76	264.410,64
120 l E	154	203,64	31.360,56	206,88	31.859,52
240 l	664	339,24	225.255,36	344,16	228.522,24
240 l E	152	287,16	43.648,32	290,28	44.122,56
Abfuhr vierwöchentlich					
80 l	1.850	181,56	335.886,00	186,96	345.876,00
80 l E	189	129,60	24.494,40	133,08	25.152,12
120 l	913	195,48	178.473,24	200,88	183.403,44
120 l E	84	143,52	12.055,68	147,00	12.348,00
240 l	102	237,36	24.210,72	242,52	24.737,04
240 l E	29	185,28	5.373,12	188,64	5.470,56
wöchentlich					
1,1 cbm	28	2.314,92	64.817,76	2.302,56	64.471,68
Gewerbeabfall vierwöchentlich					
80 l	57	106,56	6.073,92	111,00	6.327,00
zusätzliche Biotonnen	170	75,00	12.750,00	75,84	12.892,80
zusätzliche Papiertonnen	993	0,00	0,00	0,00	0,00
			1.434.117,24		1.464.855,48
			Differenz:	30.738,24	

X. Veränderung

Gefäß	Gebühr 2020	Gebühr 2021	Veränderung in €	Veränderung in %
Abfuhr 14-täglich				
80 l	227,76	232,92	5,16	2,27
80 l E	175,68	179,04	3,36	1,91
120 l	255,60	260,76	5,16	2,02
120 l E	203,64	206,88	3,24	1,59
240 l	339,24	344,16	4,92	1,45
240 l E	287,16	290,28	3,12	1,09
Abfuhr vierwöchentlich				
80 l	181,56	186,96	5,40	2,97
80 l E	129,60	133,08	3,48	2,69
120 l	195,48	200,88	5,40	2,76
120 l E	143,52	147,00	3,48	2,42
240 l	237,36	242,52	5,16	2,17
240 l E	185,28	188,64	3,36	1,81
wöchentlich				
1,1 cbm	2.314,92	2.302,56	-12,36	-0,53
Gewerbetonne 80 l	106,56	111,00	4,44	4,17
zus. Bio	75,00	75,84	0,84	1,12
zus. Papier	0,00	0,00	0,00	0,00

XVI. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S.610) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|----------|
| a) 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 232,92 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 186,96 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 179,04 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 133,08 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 260,76 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 200,88 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 206,88 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 147,00 € |

14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	344,16 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	242,52 €
14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	290,28 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	188,64 €
wöchentliche Abfuhr des 1,1 m ³ Restmüllcontainers mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	€ 2.302,56 €
b) 1.) für die Bereitstellung von einem <u>zusätzlichen</u> 120 l Biovolumen (1., 3., 5., etc.)	0,00 €
2.) für die Bereitstellung von einem zusätzlichen 120 l Biovolumen (2., 4., 6., etc.)	75,84 €
c) für die Bereitstellung einer zusätzlichen 240 l Papiertonne	0,00 €
d) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 80 l-, 120 l-, 240 l-Gefäßen je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet bis zu drei Gefäße)	14,00 €
e) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 1,1 m ³ -Containern je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet einen 1,1 m ³ -Container zzgl. der 240 l Papiertonne und der 120 l bzw. 240 l Biotonne)	28,00 €
f) für die Bereitstellung einer Gewerbeabfalltonne (80 l Restmüll mit 4-wöchentlicher Abfuhr)	111,00 €

§ 2

Die Satzung tritt am **01. Januar 2021** in Kraft.

Ö 6.3



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **138/2020**

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
13.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2021

Beschlussvorschlag:

Die Satzungsänderung wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gebührensatz je Frontmeter wird auf 1,80 € gesenkt.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	08.12.2020	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

Sachverhalt:

A) Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2021

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2021 ergibt sich aus der Anlage 1. Aus der Anlage 2 ist die Mengenentwicklung ersichtlich; aus der Anlage 3 die Aufteilung auf die Sachkonten.

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Anlage 1:

1. Unternehmerkosten

Die Straßenreinigung wird durch die Firma ALBA Städte- und Industriereinigung Baving GmbH, Neuenkirchen, ausgeführt. Der derzeitige Vertrag umfasst die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2021. Er kann drei Mal um ein Jahr verlängert werden.

Kosten:

- | | | | |
|------------------|---|-------------------------|-----------------------|
| 1. Kehrmaschinen | = | 21,97 €/km/Wo | zzgl. Mehrwertsteuer |
| 2. Handreiniger | = | 933,53 €/Reinigungsgang | zzgl. Mehrwertsteuer. |

Demnach sind für den Unternehmer **261.226,42 €** zu veranschlagen.

Der tatsächlich zu leistende Betrag ist aufgrund von witterungsbedingten Ausfällen, zum Beispiel im Winter, meistens geringer. Für die witterungsbedingten Ausfälle wurde vertraglich festgelegt, dass die Fa. ALBA 40 % der Kosten als Vorhaltekosten abrechnen kann.

Reinigungslänge:

Für das Jahr 2021 werden 166 Kehrkilometer kalkuliert.

2. Kosten für den Winterdienst

a) Baubetriebshof

Der Winterdienst der gemeindlichen Straßen wird entsprechend dem Streuplan durch den Baubetriebshof ausgeführt. In den Vorjahren sind bedingt durch die unterschiedlich kalten Winter erhebliche Kostenschwankungen aufgetreten.

Für den Winterdienste durch den Baubetriebshof wird ein durchschnittlicher Betrag in Höhe von 60.000 € errechnet. Hinzu kommen ca. 20.000 € für die Rufbereitschaft der Beschäftigten des Baubetriebshofes.

Für die Kalkulation werden 80.000 € zugrunde gelegt.

b) Allgemeiner Winterdienst (Landesbetrieb Straßenbau NRW u.a.)

Der Winterdienst für die landeseigenen Ortsdurchfahrten in Nottuln, Appelhülsen und Schapdetten wird vom Landesbetrieb Straßenbau NRW und teilweise vom Kreis Coesfeld durchgeführt und mit der Gemeinde Nottuln abgerechnet.

Bei länger anhaltendem Schneefall werden Lohnunternehmer zur Räumung der Anwohnerstraßen hinzugezogen.

Durchschnittlich wurden für diese Dienste in den Vorjahren ca. 3.000 € benötigt. Für das Jahr 2021 werden wieder 3.000 € einkalkuliert.

Vorlage Nr. 138/2020

c) Streumaterialien

Der Vorrat an Streusalz wird von den Gemeindewerken vorfinanziert und von dort nach Bedarf abgerufen und abgerechnet. Für das Jahr 2021 werden 20.000 € seitens der Gemeindewerke eingeplant.

d) Verwaltungskosten

Hierunter fallen die anteiligen Personalkosten der Beschäftigten für den Bereich Straßenreinigung.

Des Weiteren zählen hierzu 6,5 % der gesamten Kosten (ohne Personalkosten) als Ausgleich für Sachkosten, ADV-Kosten, Gemeinkosten für die Gemeindeorgane, Kostenanteil für Querschnittsämter usw. Dieser Betrag wird jährlich neu kalkuliert.

e) Gemeindeanteil

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten einer öffentlichen Einrichtung nicht überschreiten und in der Regel decken.

Die Kommune übernimmt einen Eigenanteil von 20 % an den Straßenreinigungsgebühren. Dadurch wird dem sogenannten Allgemeininteresse an sauberen Straßen Rechnung getragen.

f) Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung

Die hier auszugleichenden Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen entstehen nur aufgrund der nicht abzuschätzenden Kosten für den Winterdienst. Der Ausgleich muss gemäß § 6 KAG in einem Zeitraum von vier Jahren erfolgen.

Stand des Sonderpostens am 31.12.2018	=	918,29 €
zzgl. die Überdeckung aus 2019	=	<u>60.265,51 €</u>
Stand Sonderposten am 31.12.2019	=	<u>61.183,80 €</u>

In der Kalkulation für 2021 werden insgesamt 31.183,80 € als Zuführung aufgenommen. Es verbleiben 30.000,00 € im Sonderposten.

g) Jahresgebühr 2021 = 1,80 €

Im Jahr 2020 beträgt die Gebühr je Frontmeter 2,04 €.

Aufgrund der Gebührenkalkulation wird die Gebühr ab dem 01.01.2021 auf 1,80 € je Frontmeter gesenkt.

B) Satzungsänderung

1. Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft

Verfasst:
gez. Frau Warmeling

Fachbereichsleitung
gez. Frau Wortmann

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2021
2. Mengenentwicklung
3. Sachkonten
4. Änderungssatzung

Verfasst:
gez. Frau Warmeling

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann

Ö 6.3

XIV. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich **1,80 Euro**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2021** in Kraft.

Ö

6.3

Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2021

1. Unternehmerkosten

166 Kehrkilometer x 21,97 €/km/Woche x 52 Wochen	zzgl. MWSt.	225.677,60 €
32 x unterstützende Handreinigung: 933,53 € je Reinigungsgang (gerade Woche, 14-tgl., donnerstags Januar bis Dezember, zusätzlich in der Laubzeit 6 x wöchentl., Oktober bis Dezember)	zzgl. MWSt.	35.548,82 €
Fa. Alba gesamt:		261.226,42 €

2. Kosten für den Winterdienst

Baubetriebshof	80.000,00 €
Allgemeiner Winterdienst	3.000,00 €
Streumaterialien	20.000,00 €

3. Verwaltungskosten

Personalkosten	14.118,69 €
6,5 % der Kosten (aus Ziffern 1 + 2)	23.674,72 €

Gesamtkosten **402.019,83 €**

4. Gemeindeanteil

./ 20 % der Gesamtkosten - 80.403,97 €

5. abzüglich Kostenüberdeckung 2018 komplett und 2019 teilweise - 31.183,80 €

Anliegeranteil **290.432,06 €**

Kostendeckende Gebühr je Frontmeter bei

161.000 Veranlagungsmetern

1,80 €

kostendeckende Gebühr	161.000	x	1,80 €	289.800,00 €
			Minderertrag:	-632,06 €

Ö 6.3

Aufwendungen für die Straßenreinigung

	Fa. Alba - Euro	Reinigungs- länge Fa. Alba	Veranlagungs- meter	Jahres- gebühr	Winterdienst		Streumaterialien		Summe Winterdienst
					Baubetriebshof	Allgemein	t	Euro	
2016	229.940,63 €	163,67 km	156121	1,56 €	45.074,11 €	1.095,65 €	151	19.126,88 €	65.296,64 €
2017	226.583,93 €	163,67 km	158020	1,56 €	92.937,92 €	1.988,34 €	179	22.670,95 €	117.597,21 €
2018	225.562,90 €	163,92 km	158686	1,56 €	43.189,41 €	7.165,93 €	143	17.860,55 €	68.215,89 €
2019	245.561,26 €	165,06 km	160114	2,04 €	37.932,67 €	2.168,76 €	122	15.159,57 €	55.261,00 €
Planung 2020	261.226,42 €	166 km	161000	2,04 €	85.000,00 €	3.000,00 €	150	25.000,00 €	113.000,00 €
09/2020	186.301,19 €	165,209 km	160910	2,04 €	20.596,33 €	1.442,73 €	43,28	5.400,04 €	27.439,10 €
Planung 2021	261.226,42 €	166 km	161000	1,80 €	80.000,00 €	3.000,00 €	150	20.000,00 €	103.000,00 €

*Winterdienst Baubetriebshof: ab 2017 immer zgl. 20.000 € für die Rufbereitschaft der Beschäftigten des Baubetriebshofes

Ö 6.3

Straßenreinigung - Kostenstelle 1.22.01 - Kostenträger 12 545 01

Nachfolgend sind die sich aus der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren ergebenden Ertrags- und Aufwandspositionen zusammengestellt und wie sie sich auf die einzelnen Sachkonten verteilen:

				Kalkulation 2021
				Gebührensatz
				1,80 €
<u>Erträge</u>				
432.105	Straßenreinigungsgebühren	Veranlagungs-	€	
	161.000	meter	x 1,80	289.800,00 €
442.201	Gemeindeanteil 20 %			80.403,97 €
<u>Erträge gesamt</u>				370.203,97 €
<u>Aufwendungen</u>				
529.201	Kosten der Straßenreinigung Fa. ALBA			261.226,42 €
525.550	Winterdienst Baubetriebshof			80.000,00 €
525.150	Winterdienst allgemein (Landesbetrieb Straßenbau u.a.)			3.000,00 €
521.102	Streumaterialien			20.000,00 €
	Personalkosten			14.118,69 €
581.301	Erstattung Verwaltungskosten			23.674,72 €
<u>Aufwendungen gesamt:</u>				402.019,83 €
Differenz zwischen den Erträgen und den Aufwendungen:				-31.815,86 €
<u>Sonderposten</u>				
einkalkulierte Kostenunter/überdeckung aus Vorjahren				31.183,80 €
Minderertrag:				-632,06 €

Ö 6.4



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **158/2020**

Produktbereich/Betriebszweig:
10 Bauen und Wohnen
Datum:
02.11.2020

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Denkmalsatzung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der in Anlage 1 dargestellten Satzung der Gemeinde Nottuln zur Bestimmung eines Ausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

...

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss für Planen und Bauen	17.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Thönnies

Sachverhalt:

Gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW ist die Gemeinde verpflichtet, einen Ausschuss zu bestimmen, der die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt.

In der bisherigen Satzung vom 03.02.1983 wurde der Haupt- und Finanzausschuss für diese Aufgabe bestimmt, wobei eine Vorberatung im damaligen Ausschuss für Bildung und Kultur erfolgen sollte.

Die jetzige Zuständigkeitsordnung für Ausschüsse sieht vor, dass der Ausschuss für Planen und Bauen empfehlend und der Rat entscheidend beschließt.

Mit der Neufassung der Satzung wird der Inhalt an die aktuelle Zuständigkeitsordnung angepasst.

Anlagen:

Anlage 1 – Neue Satzung

Verfasst:
gez. Kohaus

Fachbereichsleitung:
gez. Sonntag

Ö 6.4

Satzung der Gemeinde Nottuln zur Bestimmung eines Ausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom

Aufgrund des § 23 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV.NRW S. 226), zuletzt geändert durch das 1. Änderungsgesetz vom 16.07.2013 (GV.NRW S. 488) und des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 hat der Rat der Stadt Nottuln am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Gemeinderat der Gemeinde Nottuln zugewiesen. Vorberatungen werden im Ausschuss für Planen und Bauen vorgenommen.

§ 2

An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz im Ausschuss für Planen und Bauen können sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Hinzuziehung sachverständiger Bürger beschließt der Ausschuss. Für den Einsatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstauffalls sind sinngemäß die Vorschriften über sachkundige Bürger anzuwenden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nottuln zur Bestimmung eines Ausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 03.02.1983 außer Kraft.



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 107/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
03 Schulträgeraufgaben
Datum:
06.11.2020

Tagesordnungspunkt:

Liebfrauenschule Nottuln - öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Beschlussvorschlag:

1. Haupt- und Finanzausschuss
Dem Rat wird empfohlen, den Vertrag wie in Anlage 1 beigefügt, zu beschließen
2. Rat
Die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Bistum Münster und der Gemeinde Nottuln, betreffend die Liebfrauenschule Nottuln, wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Vgl. § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	08.12.2020	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

Sachverhalt:

Auf die umfangreichen Vorlagen zum Thema wird verwiesen. Der Haupt- und Finanzausschuss hat zuletzt in seiner Sitzung am 10.03.2020 (VL 029/2020) die Rahmenbedingungen für die künftige Kooperation mit dem Bistum Münster umfassend diskutiert und beschlossen. Die Verwaltung hat anhand der Vorgaben die Vertragsverhandlungen mit dem Bistum aufgenommen. Die vom HFA beschlossenen Vertragsergänzungen wurden aufgenommen. Der Vorlage ist als Anlage der Vertragsentwurf beigefügt.

Mit dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die seit dem Jahr 2003 bestehende Kooperation zwischen dem Bistum Münster und der Gemeinde Nottuln zum Betrieb der Liebfrauenschule Nottuln fortgeführt. Die in kirchlicher Trägerschaft befindliche Sekundarschule wird somit weiterhin das kommunale schulische Bildungsangebot in Nottuln ergänzen.

Anlagen:

Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bistum Münster und der Gemeinde Nottuln, betreffend die Liebfrauenschule, Sekundarschule in Nottuln

Verfasst:
gez. Block, Doris

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Bistum Münster und der Gemeinde Nottuln, betreffend die Liebfrauenschule, Sekundarschule in Nottuln

Präambel

Als Ergebnis der Beratung der Vertragsparteien soll die Liebfrauenschule in Nottuln künftig als dreizügige Sekundarschule im offenen Ganztags in Trägerschaft des Bistums Münster fortgeführt werden. Die vorliegende Vereinbarung schließt unbeschadet des § 1 an die mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgehobene Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nottuln und dem Bistum Münster vom 21. Dezember 2001 und der ebenfalls hiermit aufgehobenen Zusatzvereinbarung vom 19. Dezember 2011 an. Für die Liebfrauenschule als Schule in freier Trägerschaft gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes und der einschlägigen staatlichen Rechtsverordnungen (insbesondere ESchVO und FESchVO) sowie die Ordnungen des Bistums Münster für die bischöflichen Schulen.

Anliegen von Bistum und Gemeinde ist es, die Schule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Dauer fortzuführen.

§ 1

Zügigkeit der Liebfrauenschule und Geltung bisheriger Vereinbarungen

Die Liebfrauenschule wird als dreizügige Sekundarschule auf dem Schulgrundstück geführt. Soweit Jahrgänge noch vierzünftig geführt werden, werden sie nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereinbarung vom 21.12.2001 und der Zusatzvereinbarung vom 19.12.2011 zu Ende geführt. Sofern die Dreizügigkeit künftig nicht erreicht wird, kann die Schule auch mit einer geringeren Zügigkeit geführt werden. Bei Vorliegen „guter“ Rahmenbedingungen, wie z.B. Kooperation mit anderen Schulen und einem entsprechenden Bedarf, setzen sich die Vertragsparteien über eine mögliche Vierzügigkeit der Schule ins Benehmen.

§ 2

Aufteilung der Kosten

Die Gemeinde Nottuln und das Bistum Münster beteiligen sich an der Aufbringung

1. der Eigenleistung gemäß § 106 SchulG,
2. der nicht refinanzierbaren Personalkosten,
3. der nicht durch staatliche Zuschüsse gedeckten sonstigen notwendigen Aufwendungen der Schule (z.B. laufende Kosten für Bewirtschaftung, sächliche Verwaltungsaufgaben, Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude und an Außenanlagen, Investitionskosten für Umbau und Modernisierung, Tilgungsleistungen für im Einvernehmen aufgenommene Darlehen) und

4. der dem offenen Ganztags zugeordneten Kosten

mit einem Zuschuss in Höhe von jeweils 50%.

Entwurf

§ 3

Zahlungsmodalitäten

1. Das Bistum Münster und die Gemeinde Nottuln stellen die Zahlung der Leistungen gemäß § 2 durch Haushaltsbeschlüsse ihrer Körperschaften sicher; soweit bauliche Investitionskosten betroffen sind, hat zwischen den Vertragsparteien eine rechtzeitige Abstimmung über die Haushaltsansätze stattzufinden. Bauliche Investitionen für Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die über durch die Bauunterhaltungspauschale finanzierbare Maßnahmen hinausgehen, können nur durchgeführt werden, wenn in den Haushalten beider Körperschaften die erforderlichen Mittel zur Durchführung der vorgesehenen Investition zur Verfügung stehen. Unabhängig hiervon haben das Bistum Münster und die Gemeinde Nottuln die Mittel gemäß § 2 zur Verfügung zu stellen, um die Durchführung von bauordnungsrechtlich notwendigen Baumaßnahmen zur Gefahrenabwehr zu finanzieren.

2. Die endgültige Abrechnung der Kosten gemäß § 2 erfolgt unverzüglich nach Prüfung der Jahresrechnung durch die Bezirksregierung. Da diese Prüfung nachträglich und zumeist erst nach mehreren Jahren erfolgt, leisten Bistum und Gemeinde angemessene, die voraussichtlichen Kosten deckende vierteljährliche Abschlagszahlungen.

§ 4

Kosten bei gebundenem Ganzttag

Sofern auf Wunsch der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart wird, dass die Schule als gebundene Ganzttagsschule geführt wird, trägt die Gemeinde die für diese Erweiterung anfallenden Investitionskosten zu 100%.

§ 5

Kooperation mit dem örtlichen Gymnasium

1. Die Liebfrauenschule eröffnet über ihre Bildungsabschlüsse auch Wege zur Allgemeinen Hochschulreife; sie kooperiert hierbei mit dem Gymnasium in Nottuln.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, laufend zu prüfen, ob zwischen der Sekundarschule und dem Rupert-Neudeck-Gymnasium infrastrukturelle Kooperationen möglich sind, mit dem Ziel, finanzielle Mittel einzusparen und die Vernetzung zwischen den beiden Schulen zu festigen. Infrastrukturelle Kooperationen bedürfen der Beteiligung der Schulkonferenzen und der Zustimmung der Schulträger.

§ 6

Sonderpädagogische Förderung

Die Liebfrauenschule kann für geeignete Förderschwerpunkte gemeinsamen Unterricht (vgl. § 20 SchulG) anbieten.

§ 7

Unterstützung in räumlichen Angelegenheiten

1. Das Bistum erklärt sich bereit, schulische Räumlichkeiten auch für außerschulische Bedürfnisse der Gemeinde in Abstimmung mit der Schulleitung außerhalb der Schulzeiten zur Verfügung zu stellen.

Entwurf

Die bauordnungsrechtlich genehmigte, bestimmungsgemäße Nutzung der Gebäude ist hierbei zu beachten; die Verantwortung für eine solche außerschulische Nutzung trägt die Gemeinde.

2. Die durch den Sportunterricht benötigten Kapazitäten stellt die Gemeinde durch Bereitstellung von Räumlichkeiten in bestehenden Nottulner Sportstätten sicher, soweit die Liebfrauenschule nicht über eigene angemessene Räumlichkeiten verfügt.

§ 8

Beirat und Zuständigkeiten

Für die Beratung in äußeren Schulangelegenheiten wird ein Beirat eingerichtet, der in der Regel halbjährlich und nicht öffentlich tagt. Dem Beirat gehören neben dem Schulleiter/der Schulleiterin und der/dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft jeweils vier Vertreter/innen des Bistums und der Gemeinde Nottuln an, die jeweils von der Körperschaft entsendet werden. Die Vertreter/innen der Gemeinde Nottuln werden vom Rat der Gemeinde jeweils für die Dauer der Wahlperiode entsandt; sie scheiden mit Ablauf der Wahlperiode aus dem Beirat aus, sofern sie nicht erneut entsandt werden. Die Aufgaben des Vorsitzes und der Geschäftsführung des Beirates werden durch Mitarbeitende der bischöflichen Verwaltung wahrgenommen. Die Zuständigkeiten des Schulträgers und der Körperschaften werden durch den Beirat nicht berührt.

§ 9

Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird für zunächst 10 Jahre geschlossen. Sie wird um jeweils fünf Jahre verlängert, sofern sie nicht von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre und kann nur zum Ende des gesetzlichen Schuljahres (31. Juli) erfolgen.

Sofern das Bistum Münster die Vereinbarung kündigt, so vereinbaren die Vertragsparteien nachfolgende Rückfallklausel:

Für bauliche Investitionen, welche die Gemeinde Nottuln bezuschusst oder finanziert sowie seit dem Bestehen der Kooperation im Jahr 2001 bezuschusst oder finanziert hat, steht der Gemeinde ein Rückzahlungsanspruch zu, der sich jährlich um 2 % (Abschreibung) vermindert; dies gilt nicht, wenn die Gemeinde durch erhebliche Verletzung der vertraglichen Pflichten die Kündigung durch das Bistum herbeigeführt hat.

Sollte die Gemeinde Nottuln die Trägerschaft mitsamt der Schulgebäude und der Schulgrundstücke übernehmen wollen, so steht ihr der vorbezeichnete Rückzahlungsanspruch zu und mindert den Kaufpreis entsprechend.

Die Kündigung aus wichtigem Grund etwa bei erheblicher Verletzung der Vertragspflichten bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10

Nichtwirtschaftliche Tätigkeit

Das Bistum Münster sichert zu, dass der Schulbetrieb nicht auf der Grundlage privater Beiträge/Entgelte bzw. aus kommerziellen Einnahmen finanziert wird.

Entwurf

§ 11

Notwendigkeit der Schriftform

Mündliche Abreden neben dieser Vereinbarung sind ungültig. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unvollständig, nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unvollständige, nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck dieser Vereinbarung möglichst nahe kommt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt und tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Für die Gemeinde Nottuln

Nottuln, XX.XX.2020

Für das Bistum Münster

Münster, XX.XX. 2020



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 165/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
02 Sicherheit und Ordnung
Datum:
12.11.2020

Tagesordnungspunkt:

Beschluss Brandschutzbedarfsplan

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Brandschutzbedarfsplan in der als Anlage dieser Vorlage beigefügten Fassung vom 02.10.2020 als strategisches und konzeptionelles Planungsinstrument für die kurz- und mittelfristige Weiterentwicklung des Brandschutzes in der Gemeinde Nottuln.

Finanzielle Auswirkungen:

Umsetzung von Maßnahmen aus der Planung

Klimatische Auswirkungen:

Nicht bezifferbar

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	08.12.2020	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnies

...

Sachverhalt:

Seit 1998 sind alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes NRW vom 17.12.2015 sind Brandschutzbedarfspläne spätestens alle 5 Jahre fortzuschreiben.

Der vorliegende Bedarfsplan wurde auf Grundlage des BHKG erstellt und schreibt chronologisch betrachtet den vorherigen Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Nottuln vom 25.03.2014 fort.

Ziel des fortgeschriebenen Brandschutzbedarfsplans ist es, erneut den notwendigen Umfang der Feuerwehr der Gemeinde Nottuln zu überprüfen und Maßnahmen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr herzuleiten. Der Bedarfsplan stellt zugleich den Rahmenplan für strategische und finanzielle Entscheidungen für die kommenden etwa 5 Jahre dar.

Der vorliegende Brandschutzbedarfsplan wurde von der Firma *SAVEPLAN* erstellt und während der Bearbeitungsphase von Vertretern der Verwaltung und der Leitung der Feuerwehr begleitet.

Der Bedarfsplan stellt zugleich den Rahmenplan für strategische und finanzielle Entscheidungen - den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung betreffend - für die kommenden etwa 5 Jahre (in Teilbereichen auch längerfristig) dar.

Neben der unveränderten Schutzzieldefinition, durch die jedoch das grundsätzlich gewollte und zu verantwortende Schutzniveau in der Gemeinde Nottuln konkretisiert wird, enthält der Brandschutzbedarfsplan im sog. SOLL-Konzept (Kapitel 6) Maßnahmen-Empfehlungen für die Bereiche Standorte, Personal und Fahrzeuge.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wird Herr Siepe von der Firma *SAVEPLAN* den Brandschutzbedarfsplan vorstellen und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Anlagen:

Anlage 1 Brandschutzbedarfsplan

Verfasst:
gez. Kohaus

Fachbereichsleitung:
gez. Kohaus

Ö 8



Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Nottuln

Fortschreibung 2020 / 3. ENTWURF

Stand: 02.10.2020

Abkürzungen und Begriffe	4
Vorbemerkungen	8
1 Grundlagen	9
1.1 Rechtliche Grundlagen	10
1.2 Aufgaben der Gemeinde Nottuln	11
2 Gefahrenpotenzial	12
2.1 Eckdaten und Struktur	13
2.2 Löschwasserversorgung	16
2.3 Besondere Gefahrenpotenziale	18
3 Schutzziel	25
3.1 Eintreffzeiten	26
3.2 Funktionsstärken	28
3.3 Zielerreichungsgrad	29
3.4 Schutzzieldefinition	30
4 Einsatzauswertung	31
4.1 Langfristige Entwicklung des Einsatzgeschehens	32
4.2 Jahresauswertung	33
4.3 Ausrückzeiten und Eintreffzeiten	41
4.4 Schutzzielauswertung	44

5	IST-Struktur	46
5.1	Standorte	46
5.1.1	Feuerwehrrhäuser	47
5.1.2	Gebietsabdeckung	53
5.2	Personal	54
5.3	Fahrzeuge	63
6	SOLL-Konzept	64
6.1	Standorte	65
6.2	Personal	73
6.3	Fahrzeuge	77
7	Zusammenfassung	81
8	Anlagenverzeichnis	83
	Kontaktdaten	88

AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AGT	Atenschutzgeräteträger
Alarmparkplätze	Pkw-Stellplätze, die zum Feuerwehrhaus oder zur Wache gehören und die für im Privat-Pkw zum Feuerwehrhaus kommende Einsatzkräfte verfügbar sind (insbesondere bei Einsätzen).
AS	Anschlussstelle
Ausrückzeit	Zeitdifferenz zwischen Alarmierung und Ausrücken der Feuerwehr
BAB	Bundesautobahn
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (des Landes NRW)
BMA	Brandmeldeanlage
CSA	Chemikalien-Schutz-Anzug
ETZ / Eintreffzeit(en)	Zeitdifferenz zwischen Alarmierung der Feuerwehr und dem Eintreffen an der Einsatzstelle (Anmerkung: Definition für den vorliegenden Bedarfsplan zur Abgrenzung zum Begriff „Hilfsfrist“)
Fe.	Feiertag(e)
Fehleinsatz	Ausrücken der Feuerwehr, obwohl keine Gefahr vorlag oder keine sonstige Hilfeleistung durchzuführen war. Anwendung des Begriffs ohne Zusatz: Fehleinsatz aufgrund einer manuellen Meldung, die in gutem Glauben („blinder“ Alarm) oder böswillig (Missbrauch) erfolgte. (Anmerkung: Definition für den vorliegenden Bedarfsplan und in Anlehnung an die DIN 14011)
Fehleinsatz BMA	Ausrücken der Feuerwehr, obwohl keine Gefahr vorlag oder keine sonstige Hilfeleistung durchzuführen war, mit ursprünglicher Alarmierung in Verbindung mit einer automatischen Brandmeldeanlage (BMA). Die Auslösung kann dabei entweder bestimmungsgemäß (z.B. Täuschungsalarm durch Schweiß- oder Küchendämpfe), nicht bestimmungsgemäß (technischer Fehlalarm oder „blinder“ Alarm z.B. durch defekten Rauchmelder) oder böswillig (Missbrauch) erfolgt sein. (Anmerkung: Definition für den vorliegenden Bedarfsplan und in Anlehnung an die DIN 14011)
Fu / Funktion(en)	Eine Funktion bedeutet, dass eine qualifizierte Einsatzkraft im Einsatz benötigt wird.

FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
G 26	Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung zum Tragen von Atemschutzgeräten. Die Kriterien richten sich nach dem Grundsatz G 26 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).
GF	Gruppenführer
HF / Hilfsfrist(en)	Zeitdifferenz zwischen Beginn der Notrufabfrage und dem Eintreffen an der Einsatzstelle (Anmerkung: Definition für den vorliegenden Bedarfsplan zur Abgrenzung zum Begriff „Eintreffzeit“)
Isochrone	Linie von verbundenen Orten/Punkten, die von einem Ausgangspunkt (hier: Feuerwehrhaus) aus in derselben Zeit zu erreichen sind. Die eingeschlossene Fläche stellt dar, welche Bereiche unter entsprechenden Annahmen innerhalb der Zeit erreichbar sind.
JFw	Jugendfeuerwehr(en)
Kritischer Wohnungsbrand	Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes, u.a. mit Notwendigkeit einer Personenrettung durch das verrauchte Treppenhaus (Anmerkung: Bemessungsszenario für die Schutzzieldefinition. Definition gemäß „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ der AGBF Bund vom 19.11.2015)
LG	Löschgruppe
LKW	Lastkraftwagen
LKW-FS	Lastkraftwagen-Führerschein
LZ	Löschzug
Ma	Maschinist
NHN	Normalhöhennull (Nullniveau bei Angabe von Höhen über dem Meeresspiegel)
NRW	Nordrhein-Westfalen
OT	Ortsteil
PA	Pressluftatmer (Atemschutzgerät)
Pkw	Personenkraftwagen

THL	Technische Hilfeleistung
VOFF NRW	Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen
VU	Verkehrsunfall
werktags	Im Sinne des vorliegenden Bedarfsplans: montags bis freitags (einschließlich)
ZB	Zeitbereich
Zeitkritisch	Hier: Einsätze, bei denen schnelle Hilfe geboten ist (z.B. Brände, Unfälle mit Personen in Gefahr)
ZF	Zugführer
(Ziel-)Erreichungsgrad	Prozentwert, der angibt, in welchem Ausmaß die Erfüllung der Schutzzielparameter angestrebt wird oder verwirklicht worden ist.
90%-Wert (= 90%-Quantil)	Quantil = Mathematischer Kennwert: Lagemaß bzw. Schwellenwert, der beschreibt, dass ein bestimmter Anteil an Werten kleiner bzw. größer ist als das Quantil. Beispiel: Das 90%-Quantil (z.B. 5:30 Minuten Ausrückzeit) gibt an, dass 90% der betrachteten Werte (hier: Ausrückzeiten) kleiner sind (z.B. 5:20 Minuten) und 10% größer sind (z.B. 5:40 Minuten). Das 90%-Quantil wird im vorliegenden Bedarfsplan als Maß für die Zuverlässigkeit von Werten genutzt. Die Höhe (90%) entspricht dem Zielerreichungsgrad der Schutzzieldefinition.

Fahrzeuge

Anh.	Anhänger
DLK	Drehleiter mit Korb
ELW	Einsatzleitwagen
GW-L	Gerätewagen Logistik
HLF	Hilfeleistungslöschfahrzeug
KdoW	Kommandowagen
LF	Löschgruppenfahrzeug
LF 20 KatS	Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
RW	Rüstwagen
TLF	Tanklöschfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser

Vorbemerkungen zum Brandschutzbedarfsplan

Der vorliegende Bedarfsplan wurde zwischen November 2019 und Oktober 2020 auf Grundlage des BHKG erstellt.

Während der Bearbeitungsphase wurden (Zwischen-)Ergebnisse in einer aus Vertretern der Verwaltung, Leitung der Feuerwehr und *SAVEPLAN* zusammengesetzten Projektgruppe besprochen. Der Brandschutzbedarfsplan ist somit inhaltlich als mit diesen Beteiligten abgestimmtes Ergebnis zu verstehen.

Anmerkung zur Gleichbehandlung (Gender)

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die Formulierung alle Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten geschlechtsspezifischen Bezeichnung.

Ausschluss der Rechtsberatung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans keine Rechtsberatung durch *SAVEPLAN* stattgefunden hat. Zur Erläuterung einzelner Sachverhalte wurden lediglich ausgewählte Passagen relevanter rechtlicher Regelungen zitiert und ggf. in Zusammenhang gebracht.

Quellennachweis zur verwendeten Hintergrundkarte

Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Dokumentenstruktur

Diese orange hinterlegten Textfelder fassen an geeigneten Stellen zur schnellen Orientierung jeweils die wesentlichen Erkenntnisse oder Ergebnisse einer Seite oder eines Abschnitts zusammen.

Einleitung zum Brandschutzbedarfsplan

Seit 1998 sind alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben (Konkretisierung seit BHKG 2016: spätestens alle 5 Jahre).

Der vorliegende Bedarfsplan wurde auf Grundlage des BHKG erstellt und schreibt chronologisch betrachtet den vorherigen Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Nottuln vom 25.03.2013 fort.

Das Ziel dieses Brandschutzbedarfsplans ist es, erneut den notwendigen **Umfang der Feuerwehr** der Gemeinde Nottuln zu überprüfen und Maßnahmen hinsichtlich der **Leistungsfähigkeit der Feuerwehr** herzuleiten. Der Bedarfsplan stellt zugleich den **Rahmenplan** für strategische und finanzielle Entscheidungen für die kommenden etwa 5 Jahre (in Teilbereichen auch längerfristig) dar.

Dabei werden zunächst die derzeitigen **Grundlagen** des Brandschutzbedarfsplans dargestellt. Nach der Erhebung des **Gefahrenpotenzials** werden im Rahmen der **Schutzzieldefinition** Parameter für Eintreffzeiten, Funktionsstärken und den Zielerreichungsgrad hergeleitet. Einer durchgeführten **Einsatzauswertung** schließt sich die Darstellung der aktuellen **IST-Struktur der Feuerwehr** an. Im anschließenden **SOLL-Konzept** werden notwendige Maßnahmen im Hinblick auf **Standorte, Personal** und **Fahrzeuge** abgeleitet.

Der vorliegende Brandschutzbedarfsplan leitet erneut den notwendigen Umfang der Feuerwehr der Gemeinde Nottuln im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit her.

Der Bedarfsplan muss nach einem Zeitraum von maximal 5 Jahren erneut fortgeschrieben werden.

Übersicht über die bedarfsplanrelevanten rechtlichen Grundlagen

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes NRW vom 17.12.2015
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 21.07.2018
- Erlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW vom 29.08.2000 (Drehleitererlass); Az.: II A 5-100/17.3
- Technische Regel / Arbeitsblatt W 405 zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008
- Runderlass zur „Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Feuerwehren und den Katastrophenschutzbehörden (ZFK 2017)“ zweier Ministerien des Landes NRW vom 20.03.2017
- Fortschreibung der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten vom 19.11.2015
- Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)
- Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW) vom 09.05.2017
- Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (DGUV Vorschrift 49) vom 01.06.2019 bzw. damit und mit Vorgängerversionen in Verbindung stehende Regelwerke der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
- Schutzleitfaden S 002 „Abstellen von dieselbetriebenen Fahrzeugen in Wachen und Gerätehäusern der Feuerwehr“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (Dezernat Feuerwehren) vom 04.01.2010

Die aufgeführten rechtlichen Grundlagen hatten relevanten Einfluss auf den vorliegenden Brandschutzbedarfsplan. Alle rechtlichen Grundlagen wurden in der jeweiligen aktuellen Fassung berücksichtigt.

Pflicht-Aufgaben (Auszug)

- Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei
 - **Brandgefahren (Brandschutz)** (§ 3 Abs. 1 S. 1 BHKG)
 - **Unglücksfällen und weiteren öffentlichen Notständen (Hilfeleistung)** (§ 3 Abs. 1 S. 2 BHKG)
 - Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz) (§ 3 Abs. 1 S. 3 BHKG)
- Brandverhütungsschauen (§ 26 Abs. 3 BHKG)
- Brandsicherheitswachen (§ 27 BHKG)
- Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Selbsthilfe (§ 3 Abs. 5 BHKG)
- Einsatzplanung und -vorbereitung (z.B. Einsatzpläne) (§ 3 Abs. 3 BHKG)
- Ausbildung, Fortbildung und Übungen (§ 3 Abs. 3 BHKG und § 32 BHKG)
- Gegenseitige und landesweite Hilfe sowie auswärtige Hilfe (§ 39 und § 40 BHKG)
 - u.a. Einbindung in die Bezirksbereitschaft 2 des Regierungsbezirks Münster für die überörtliche Hilfe des Landes NRW

Kann-Aufgaben (Auszug)

- Unterhaltung einer Jugendfeuerwehr (§ 13 BHKG)

Vorwiegend haben die Pflicht-Aufgaben Brandschutz und Hilfeleistung unmittelbare Auswirkungen auf die Brandschutzbedarfsplanung, wobei auch weitere Aufgaben (z.B. Jugendfeuerwehr) von besonderer Bedeutung sind und ebenfalls berücksichtigt wurden.

Vorbemerkungen zum Gefahrenpotenzial

Die Beschreibung des spezifischen Gefahrenpotenzials der Gemeinde Nottuln dient einerseits als Grundlage für die Schutzzieldefinition [vgl. Abschnitt 3].

Zudem kann das Gefahrenpotenzial unmittelbare Auswirkungen auf den Umfang bzw. den Ausstattungsbedarf der Feuerwehr haben (z.B. im Bereich der Fahrzeuge).

Dieser Abschnitt beschreibt das Gefahrenpotenzial der Gemeinde Nottuln nur im für den Brandschutzbedarfsplan erforderlichen Umfang.

Weitere Informationen sind im Rahmen der Einsatzplanung und -vorbereitung zu erarbeiten (ggf. in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde bzw. der Brandschutzdienststelle) und in Form separater Dokumentationen (z.B. in Objekteinsatzplänen) festzuhalten. D.h., die Beschreibung des Gefahrenpotenzials innerhalb des Brandschutzbedarfsplans hat Parallelen zur Einsatzplanung und -vorbereitung der Feuerwehr, ersetzt diese jedoch nicht.

Die Beschreibung des Gefahrenpotenzials dient als Grundlage für die Schutzzieldefinition [vgl. Abschnitt 3], kann aber auch unmittelbare Auswirkungen auf den Bedarf der Feuerwehr haben.

Eckdaten der Gemeinde Nottuln

- Einwohner: 20.259
(Quelle: Gemeinde Nottuln, Stand: 27.08.2020)
- Fläche: 85,67 km² → Einwohnerdichte: rd. 229 Einwohner / km²
- Höhenlage: 97 m über NHN
- Flächennutzung:
 - rd. 14% Siedlungs- und Verkehrsfläche
(z.B. Gebäude- und zugehörige Freifläche, Betriebsfläche)
 - rd. 86% Freifläche außerhalb der Siedlungs- und Verkehrsfläche
(darunter vorwiegend Landwirtschaftsfläche (rd. 72%) und Waldfläche (rd. 12%))
(Quelle: IT.NRW, Landesdatenbank, Stand: 24.04.2019)
- Pendlerdaten:
 - Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte mit Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Nottuln: 7.904
 - Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze innerhalb der Gemeinde Nottuln: 4.536
 - Einpendler: 3.045, Auspendler: 6.415 → Pendlersaldo: -3.370
 - Arbeitsort = Wohnort: 1.491 → Auspendlerquote: 81,2%
(Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Stand: 30.06.2018)

Ortsteil	Einwohner
Appelhülsen	4.746
Darup	2.162
Nottuln	12.075
Schapidetten	1.276
Gesamt	20.259

Verkehrswege

- Bundesautobahnabschnitte (BAB):
 - rd. 7,5 km langes Teilstück der BAB 43, das durch das Gemeindegebiet führt
 - Für die Feuerwehr Nottuln zuständige Abschnitte (insgesamt rd. 17,0 Richtungskilometer) mit Fahrtrichtung (FR) und Anschlussstellen (AS):
 - BAB 43, AS Nottuln (4) FR Ost bis AS Senden (3) → rd. 6,1 km
 - BAB 43, AS Nottuln (4) FR West bis AS Dülmen (5) → rd. 10,9 km
- Bundesstraßen: B 525 und B 525n
- Landesstraßen: L 551, L 577, L 580, L 843, L 844, L 874
- Bahnverkehr:
 - Hauptstrecke für IC- und ICE-Verkehr zwischen Münster und Essen / Recklinghausen inkl. Güterverkehr
 - Bahnhof Nottuln-Appelhülsen (Regionalverkehr)
 - Eine besondere Problematik im Einsatzfall stellt der beschränkte Bahnübergang im OT Appelhülsen dar, da es bei geschlossenem Übergang zu Zeitverzögerungen bei den zum Feuerwehrhaus anrückenden Kräften und den zum Einsatzort (z.B. Gewerbegebiet Appelhülsen) ausrückenden Fahrzeugen kommen kann.
- Keine bedarfsplanrelevanten Wasserstraßen oder Wasserflächen

Bebauungsstrukturen

Die Gemeinde Nottuln kann grundsätzlich als Kommune im ländlich geprägten Umfeld bezeichnet werden.

Die Ortsteile Darup und Schapdetten sind dabei durch eine fast ausschließlich offene Bebauung und mit ganz überwiegend Wohngebäuden der Klassen 1 und 2 (also typischerweise Einfamilien- oder Doppelhäuser*) und nur vereinzelt Gebäuden der Klasse 3 (jeweils nach BauO NRW) charakterisiert.

Die Bebauungsstrukturen in den Ortsteilen Appelhülsen und Nottuln bestehen teilweise aus geschlossener Bebauung und Objekten, die regelmäßig der Gebäudeklasse 3 (nach BauO NRW) entsprechen.

Vereinzelt höhere Gebäude (entsprechend der Klassen 4 nach BauO NRW) im OT Nottuln sind jedoch (aus baurechtlicher Sicht) nicht drehleiterpflichtig*, da sie entweder über einen baulichen 2. Rettungsweg verfügen oder als Altbauten unter den Bestandsschutz fallen.

Die höheren Gebäude (Klasse 4 nach BauO NRW) im OT Appelhülsen sind überwiegend drehleiterpflichtig*, weshalb die Notwendigkeit zur Stationierung einer Drehleiter am Standort Appelhülsen fortbesteht.

Hochhäuser sind im gesamten Gemeindegebiet nicht vorhanden.

* Fußbodenhöhe des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes > 7m über der Geländeoberfläche und ohne 2. baulichen Rettungsweg

Hinsichtlich der Gesamtfläche des Gemeindegebiets besteht der Großteil aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen.

Das Spektrum der rund 14% bebauten Flächen erstreckt sich im Wohnbebauungsbereich überwiegend über Gebäude der Klassen 1 bis 3. Höhere Gebäude (Klasse 4) kommen ausschließlich in den Ortsteilen Appelhülsen und Nottuln vor – darunter auch drehleiterpflichtige* Objekte im OT Appelhülsen.

Die besonderen Gefahrenpotenziale (z.B. Gewerbebetriebe, Sonderbauten) werden in Abschnitt 2.3 thematisiert.

Allgemeines zur Löschwasserversorgung

Die Gemeinden haben nach § 3 Absatz 2 des BHKG eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen.

In der Regel kann der entsprechende **Bedarf** über die Bemessung des sog. „Grundschutzes“ in bebauten Gebieten (z.B. Wohn- oder Gewerbegebieten) ohne erhöhtem Gefährdungsgrad nach dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) als etablierte technische Regel ermittelt werden.

Die entsprechende **Bereitstellung** des Löschwassers über für die Feuerwehr nutzbare Entnahmemöglichkeiten (in der Regel mittels Hydranten aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz und ergänzt durch Löschwasserbrunnen, -behälter, -teiche, oberirdische Gewässer etc.) sollte über die Zusammenarbeit mit dem Wasserversorger sichergestellt werden.

Nur in Ausnahmefällen kann für abgelegene Einzelanwesen eine Versorgung über (Tank-)Löschfahrzeuge sichergestellt werden.

Darüber hinaus besteht für große Objekte mit erhöhtem Brandrisiko (z.B. Produktionsstätten mit Gefahrstoffen), Objekte mit erhöhtem Personenrisiko (z.B. Versammlungsstätten, Pflegeheime) oder bei bestimmten Einzelobjekten im Außenbereich ein besonderer Löschwasserbedarf. Dieser im Arbeitsblatt W 405 als „Objektschutz“ bezeichnete Bedarf ist von der für Brandschutz zuständigen Stelle zu definieren (z.B. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens) und in der Regel vom Eigentümer sicherzustellen.

Die Gemeinde Nottuln ist zur Sicherstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung („Grundschutz“) verpflichtet. Bei Objekten mit erhöhtem Brand- oder Personenrisiko ist in der Regel der Eigentümer für die besondere Löschwasserversorgung („Objektschutz“) verantwortlich.

Abgrenzung zwischen Brandschutzbedarfsplan und weiteren Planungen

Der Brandschutzbedarfsplan hat die Aufgabe, die Situation zur Löschwasserversorgung qualitativ zu beschreiben. Sofern stationäre Unterversorgungen bestehen, sind eventuelle Auswirkungen auf die Fahrzeugausstattung im SOLL-Konzept zu thematisieren.

Stationäre Verbesserungsmöglichkeiten sind bei Bedarf parallel zum Brandschutzbedarfsplan mit dem Wasserversorger oder den Eigentümern (z.B. bei abgelegenen Einzelanwesen) zu klären. Details zur Löschwasserversorgung sind in Form separater Dokumentationen (z.B. Hydrantenpläne) vorzuhalten. Ebenfalls ist die Sicherstellung der Funktionalität und der Zugriffsbereitschaft von Hydranten und sonstigen Wasserentnahmestellen gesondert zu organisieren.

Beschreibung der Versorgungssituation in der Gemeinde Nottuln

Grundsätzlich wird die Löschwasserversorgung in den dicht besiedelten Bereichen des Gemeindegebietes (den 4 Ortsteilen) durch das Trinkwassernetz sichergestellt, das mittels Hydranten für die Feuerwehr zugänglich ist.

Sonstige Entnahmestellen (z.B. Löschwasserteiche) ergänzen die dortige Situation (z.B. in den Gewerbegebieten) und stellen in der Regel in den dünn besiedelten Außenbereichen die Versorgung sicher.

Unabhängig von den ortsspezifischen Anforderungen an die stationäre Löschwasserversorgung stellen Brandeinsätze in den nicht oder nur dünn besiedelten Außenbereichen nicht selten eine besondere Herausforderung dar. Im Bedarfsfall muss die Feuerwehr daher in der Lage sein, eine zeit- und personalaufwendige Wasserförderung über lange Wegstrecke und/oder über (Tank-)Löschfahrzeuge (Pendelverkehr) durchzuführen.

Besondere Problembereiche wurde im Zuge der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans nicht festgestellt.

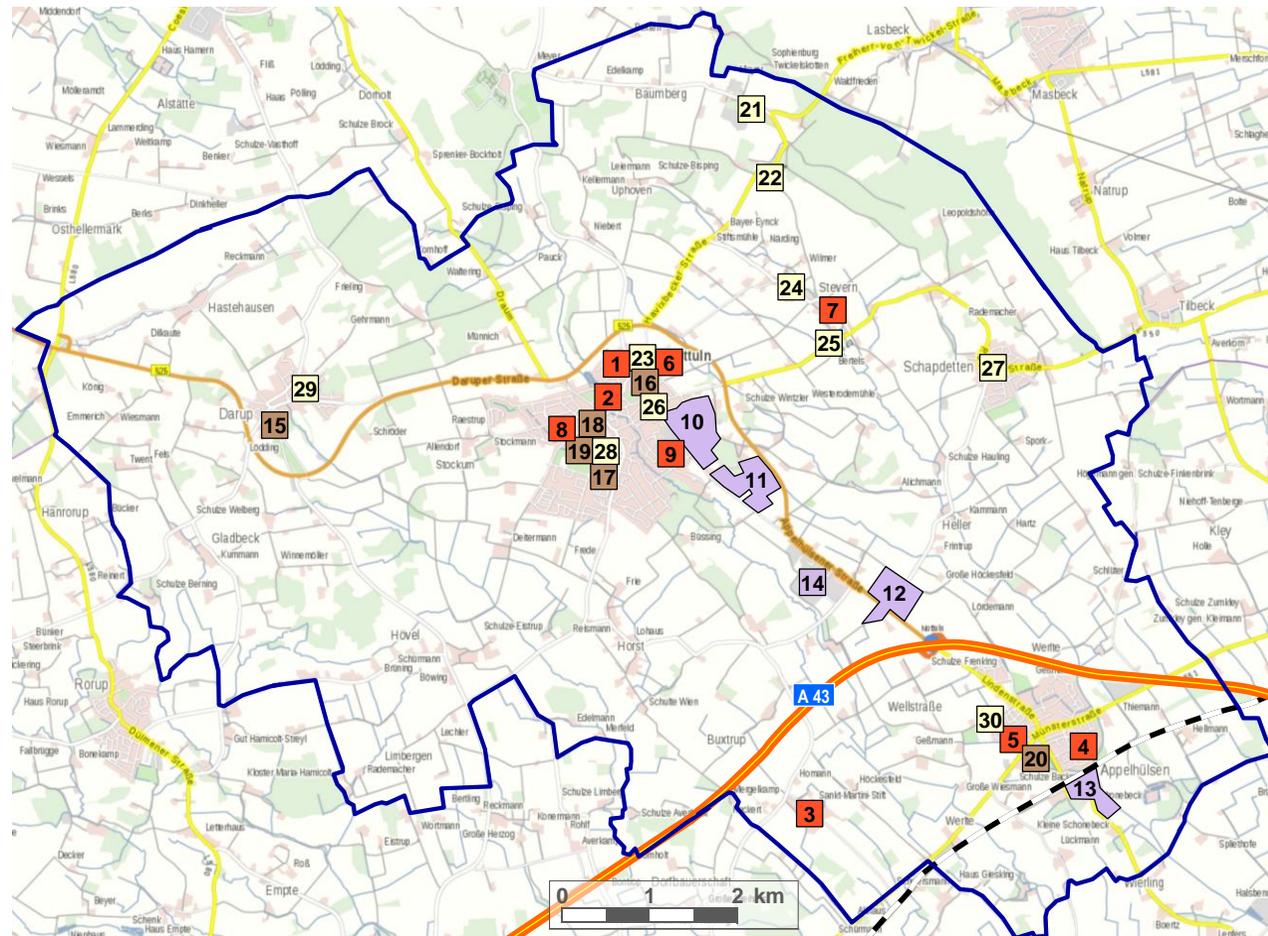
Die Löschwasserversorgung scheint insgesamt den örtlichen Verhältnissen angemessen zu sein. In Zusammenarbeit mit dem Wasserversorger sollte die Versorgungssituation kontinuierlich geprüft und ggf. optimiert werden.

Kartografische Übersicht

Bedarfsplanrelevante Objekte (= Auswahl)

- Kranken- und Pflegeeinrichtungen
- Gewerbe
- Schulen
- Weitere Objekte

- 1a Christophorus Klinken
- 1b Elisabeth Stift
- 1c Klinik am Schloßgarten
- 2 Altenpflegeheim "Margarethe"
- 3 Betreuungsheim "Alexianer-Martinistift"
- 4 Altenpflegeheim "Haus ARCA"
- 5 Altenpflegeheim "Haus ARCA"
- 6 Betreutes Wohnen am Bagno
- 7 Altenpflegeheim "Stevertal"
- 8 Betreutes Wohnen "Haus Markus"
- 9 Betreutes Wohnen "Haus Antonius"
- 10 Gewerbegebiet Nottuln (1)
- 11 Gewerbegebiet Nottuln (2)
- 12 Gewerbegebiet Beisenbusch
- 13 Gewerbegebiet Appelhülsen
- 14 Fa. Hagemeister
- 15 Sebastian Grundschule
- 16 Liebfrauenschule Bischöfl. Sekundarschule
- 17a Rupert-Neudeck-Gymnasium
- 17b St. Martinus Grundschule
- 18 Astrid Lindgren Grundschule
- 19 Steverschule
- 20 St. Marien Grundschule



- 21 Hotel "Marienhof"
- 22 Hotel "Steverburg"
- 23 Hotel "Kruse"
- 24 Hotel "Elfers"
- 25 Hotel "Arning"

- 26 Pension "Rosenboom"
- 27 Hotel "Rütering" / Zur alten Post
- 28 DJH Jugendherberge Nottuln
- 29 Alter Hof Schoppmann
- 30 Bürgerzentrum Schulze-Frenking

Weitere
Objektangaben:
Siehe nachfolgende
Seiten.

Kranken- und Pflegeeinrichtungen

Objekt Nr.	Name	Ortsteil	Adresse	Kapazität	
				Anzahl	Einheit
1a	Christophorus Klinken	Nottuln	Hagenstraße 35	100	Betten
1b	Elisabeth Stift	Nottuln	Uphovener Weg 7	74	Betten
1c	Klinik am Schloßgarten	Nottuln	Uphovener Weg 5	38	Betten
2	Altenpflegeheim "Margarethe"	Nottuln	Heriburgstraße 15	72	Betten
3	Betreuungsheim "Alexianer-Martinistift"	Appelhülsen	Buxtrup 11	72	Plätze
4	Altenpflegeheim "Haus ARCA"	Appelhülsen	Münsterstraße 20	57	Betten
5	Altenpflegeheim "Haus ARCA"	Appelhülsen	Schulze Frenkings Hof 20	48	Betten
6	Betreutes Wohnen am Bagno	Nottuln	Uphovener Weg 52	52	Wohnungen
7	Altenpflegeheim "Stevortal"	Nottuln	Stevern 58	36	Betten
8	Betreutes Wohnen "Haus Markus"	Nottuln	Niederstockumer Weg 42	34	Bewohner
9	Betreutes Wohnen "Haus Antonius"	Nottuln	Kreulich Straße 13	20	Bewohner
-	Betreutes Wohnen "Freundeskreis, Wilpers	Nottuln	Steinstr.20/20a	ca 15	Betten
-	Betreutes Wohnen "Pferdehof Hövel IBP"	Darup	Hövel 19	14	Betten
-	Tagespflege "Haus Margarethe"	Nottuln	Heriburgstraße 15	10	Plätze
-	Betreutes Wohnen "Haus Marina"	Nottuln	Grauten Ihl 85	8	Bewohner
-	Alexianer Martinistift GmbH	Nottuln	Burgstraße 49a	8	Plätze
-	Alexianer Martinistift GmbH	Darup	Gartenstraße 4	7	Plätze
-	Betreutes Wohnen "Haus Johanna"	Nottuln	Havixbecker Str. 49	5	Bewohner
-	Betreutes Wohnen "Hagenstraße"	Nottuln	Hagenstraße 100	5	Bewohner
-	Betreutes Apparementhaus Antonius	Nottuln	Franz-Hitze-Str. 8/8a/8b/8c	4	Bewohner
-	Betreutes Wohnen "Hof Schoppmann"	Darup	Am Hagenbach 11	4	Betten

Anmerkung:

Die oberen 11 Objekte mit größerer Kapazität wurden auch in die Übersichtskarte aufgenommen.

Die Nummerierung dieser Objekte entspricht der in der kartografischen Darstellung.

Die übrigen Objekte wurden zur Wahrung der Übersichtlichkeit der Karte nur tabellarisch aufgeführt.

Quelle: Gem. Nottuln

Stand: Januar 2020

Gewerbe

Nr.	Name / Bezeichnung	Besondere Objekte	Art / Branche	Kurzinformation(en)
10	Gewerbegebiet Nottuln (1)	Gebiet mit kleinen und mittelständischen Betrieben unterschiedlicher Branchen. Aus bedarfsplanerischer Sicht nennenswert:		
		Fa. Breiderhoff + Voss	Bauzentrum	Hohe Brandlast
		Fa. Hagebau	Baumarkt	Hohe Brandlast
		Fa. TK-Service	Lebensmittelgroßhandel	Kühlanalge
11	Gewerbegebiet Nottuln (2)	Gebiet mit kleinen und mittelständischen Betrieben unterschiedlicher Branchen. Aus bedarfsplanerischer Sicht nennenswert:		
		Fa. DS	Dichtungstechnik	Kunststoffverarbeitung, hohe Brandlast
		Fa. Kellermann	Containerdienst	Hohe Brandlast
12	Gewerbegebiet Beisenbusch	Gebiet mit kleinen und mittelständischen Betrieben unterschiedlicher Branchen. Aus bedarfsplanerischer Sicht nennenswert:		
		Fa. Armstrong	Deckensysteme	Hohe Brandlast
		Fa. Hollenhorst	Speditionsunternehmen	Hohe und wechselnde Brandlasten
		Fa. Merters	Baustoffhandel	Hohe Brandlast
13	Gewerbegebiet Appelhülsen	Gebiet mit vorwiegend mittelständischen Betrieben unterschiedlicher Branchen. Aus bedarfsplanerischer Sicht nennenswert:		
		Fa. Hollenhorst	Speditionsunternehmen	Mehrere Objekte, hohe und wechselnde Brandlasten
		Fa. Meypac	Verpackungssystemtechnik	Große Produktionsflächen, größere Anzahl Mitarbeiter
		Fa. Rhenus	Speditionsunternehmen	Hohe und wechselnde Brandlasten
14	Fa. Hagemeister		Ziegelei	Großbetrieb

Anmerkung:

Die Gewerbegebiete und das Einzelobjekt Nr. 14 wurden auch in die Übersichtskarte aufgenommen.

Die Nummerierung entspricht der in der kartografischen Darstellung.

Schulen

Objekt Nr.	Name	Ortsteil	Adresse	Anzahl Schüler
15	Sebastian Grundschule	Darup	Wybbert 12	98
16	Liebfrauenschule Bischöfl. Sekundarschule	Nottuln	Burgstraße 47	546
17a	Rupert-Neudeck-Gymnasium	Nottuln	St.-Amand-Montrond-Str. 1	439
17b	St. Martinus Grundschule	Nottuln	St.-Amand-Montrond-Str. 8	255
18	Astrid Lindgren Grundschule	Nottuln	Niederstockumer Weg 8a	200
19	Steverschule	Nottuln	Niederstockumer Weg 15	115
20	St. Marien Grundschule	Appelhülsen	Schulstraße 7	164

Anmerkung:

Alle Schulen wurden auch in die Übersichtskarte aufgenommen.

Die Nummerierung entspricht der in der kartografischen Darstellung.

Quelle: Gem. Nottuln

Stand: Oktober 2019

Kindertagesstätten

Name	Ortsteil	Adresse	Anzahl Kinder
St. Marien Kindergarten	Appelhülsen	Prozessionsweg 30	71
St. Josef Kindergarten	Appelhülsen	Veilchenweg 1	98
Abenteuerland	Appelhülsen	Lindenstraße 48	67
St. Marien Kindergarten	Darup	Am Hagenbach 12	97
Eltern-Kind-Gruppe Nottuln	Nottuln	Rudolf-Harbig-Str. 22a	24
Baumberger Strolche	Nottuln	Appelhüsener Str. 15	32
Alter Kindergarten	Nottuln	Kastanienplatz 11	36
Ev. Marien Kindergarten	Nottuln	St. Amand-Montrond-Str. 5	55
Liebfrauen Kindergarten	Nottuln	Twälf-Lampen-Hook 16	72
Ev. Magdalenen Kindergarten	Nottuln	St. Amand-Montrond-Str. 3	73
Weltentdecker	Nottuln	St. Amand-Montrond-Str. 2	79
St. Gerburgis Kindergarten	Nottuln	Wittgeistkamp 6	110
Kindergarten Weltentdecker (1)	Nottuln	Elisabeth-Schwarzhaupt Weg 1	53
Kindergarten Weltentdecker (2)	Nottuln	St. Amaond Montrond Str. 2	60
St. Bonifatius Kindergarten	Schapidetten	Fuldastr. 4	62

Anmerkung:

Die Kindertagesstätten wurden zur Wahrung der Übersichtlichkeit der Karte nur tabellarisch aufgenommen.

Quelle: Gem. Nottuln
Stand: August 2020

Weitere Objekte / a) Beherbergungsstätten (mehr als 12 Betten *)

Objekt Nr.	Name	Ortsteil	Adresse	Kapazität	
				Anzahl	Einheit
21	Hotel "Marienhof"	Nottuln	Baumberg 19	60	Betten
22	Hotel "Steverburg"	Nottuln	Baumberg 6	40	Betten
23	Hotel "Kruse"	Nottuln	Hagenstraße 50	32	Betten
24	Hotel "Elfers"	Nottuln	Stevern 36	28	Betten
25	Hotel "Arning"	Nottuln	Stevern 80	28	Betten
26	Pension "Rosenboom"	Nottuln	Burgstraße 39	15	Betten
27	Hotel "Rütering" / Zur alten Post	Schadetten	Roxeler Str. 5	60	Betten
28	DJH Jugendherberge Nottuln	Nottuln	Sankt-Amand-Montrond-Straße 6	170	Betten

* gemäß Sonderbauverordnung (SBauVO)

Anmerkung:

Die o.a. Objekte wurden auch in die Übersichtskarte aufgenommen.
Die Nummerierung entspricht der in der kartografischen Darstellung.

Quelle: Gem. Nottuln
Stand: Januar 2020

Weitere Objekte / b) Versammlungsstätten *

Objekt Nr.	Name	Ortsteil	Adresse	Kapazität [BesucherInnen]
29	Alter Hof Schoppmann	Darup	Am Hagenbach 11	300

Bereits in der Kategorie "Schulen" erfasste Objekte (und dortige Nummer), die zusätzlich als Versammlungsstätte (> 200 BesucherInnen) eingestuft sind:

17a	Mehrzweckhalle Gymnasium Nottuln	Nottuln	St.-Amand-Montrond-Str. 1	800
17a	Forum Gymnasium Nottuln	Nottuln	St.-Amand-Montrond-Str. 1	350

Weitere Objekte, die zwar keine Versammlungsstätten nach Sonderbauverordnung sind, aber dennoch als Versammlungsort über nennenswerte Kapazitäten verfügen:

30	Bürgerzentrum Schulze-Frenking	Appelhülsen	Schulze-Frenkings-Hof 40	max. 199
----	--------------------------------	-------------	--------------------------	----------

Ergänzung: Das Landgasthaus Egbering im OT Darup sowie die Gaststätte Denter im OT Nottuln verfügen ebenfalls über Räumlichkeiten für größere Personenmengen. Beide Objekte befinden jedoch derzeit in Umstrukturierung, so dass die zukünftige Nutzung noch unklar ist.

* gemäß Sonderbauverordnung (SBauVO)

Anmerkung:

Die o.a. Objekte wurden auch in die Übersichtskarte aufgenommen.
Die Nummerierung entspricht der in der kartografischen Darstellung.

Quelle: Gem. Nottuln
Stand: August 2020

Vorbemerkungen zur Schutzzieldefinition

- Ein wesentlicher Bestandteil der Brandschutzbedarfsplanung ist weiterhin die Festlegung von Schutzzielen.
- Die Schutzzieldefinition hat die Aufgabe, auf Basis einer oder mehrerer bemessungsrelevanter Einsatzszenarien Vorgaben für Zeiten, Stärken (inkl. Qualifikationen) und die Häufigkeit der Erreichung festzulegen.
- Die Schutzziele bzw. deren Einhaltung werden als einer der Parameter zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr herangezogen.
- Zudem stellen die Schutzziele das gewollte und zu verantwortende Schutzniveau einer Kommune dar.

Schutzzieldefinition in der Gemeinde Nottuln

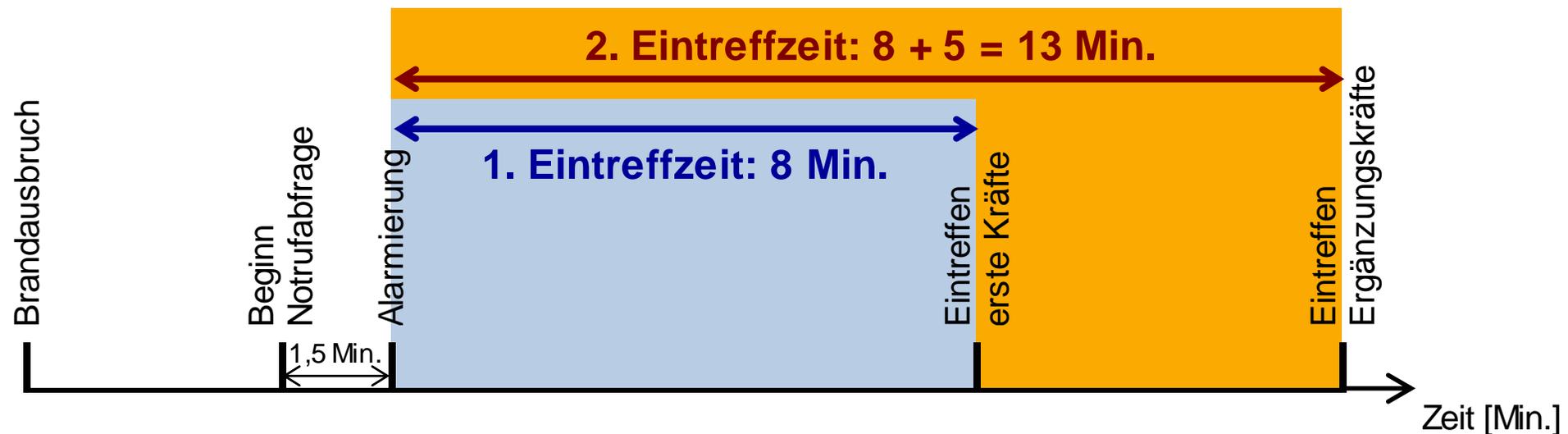
- Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat neben der 1998 erstmals gesetzlich manifestierten Pflicht zur Aufstellung von Brandschutzbedarfsplänen bislang jedoch noch keine landeseinheitlichen Schutzzielkriterien vorgegeben.
- Jedoch kann die bisherige Schutzzieldefinition, die an eine Empfehlung der Bezirksregierung Münster aus 2009 angelehnt ist, weiterhin als bedarfsgerecht für die Gemeinde Nottuln angesehen werden.

Die bisherigen Kriterien der Schutzzieldefinition der Gemeinde Nottuln können weiterhin als adäquate Planungsgrößen bezeichnet werden und müssen nicht modifiziert werden.

Die Inhalte des Schutzziels werden jedoch nachfolgend noch einmal erläutert.

Eintreffzeiten

Für die Festlegung der Eintreffzeiten wird das Bemessungsszenario „kritischer Wohnungsbrand“ herangezogen. Es wird zwischen 1. und 2. Eintreffzeit unterschieden.



Die Darstellung verdeutlicht die Eintreffzeiten, welche den „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ – einer Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) vom 19.11.2015 entsprechen.

Zur Menschenrettung sollen die ersten Kräfte innerhalb von **8 Minuten (= 1. Eintreffzeit)** am Einsatzort sein. Nach weiteren 5 Minuten – in Summe spätestens **13 Minuten (= 2. Eintreffzeit)** nach Alarmierung – sollen Ergänzungskräfte zur Brandbekämpfung, Unterstützung der Menschenrettung etc. eintreffen.

Abgrenzung der Begrifflichkeiten „Eintreffzeiten“ und „Hilfsfristen“

Der im vorliegenden Brandschutzbedarfsplan verwendete Begriff „Eintreffzeit(en)“ wird wie folgt vom ebenfalls häufig benutzten Begriff „Hilfsfrist(en)“ abgegrenzt:

Hilfsfrist:

Zeitdifferenz zwischen Beginn der Notrufabfrage und dem Eintreffen an der Einsatzstelle (und somit inklusive Gesprächs- und Dispositionszeit in der Kreisleitstelle)

Eintreffzeit:

Da die Gemeinde Nottuln die Bearbeitungszeiten in der Kreisleitstelle nicht beeinflussen kann, wird zur Abgrenzung zur o.a. Hilfsfrist der Begriff „Eintreffzeit“ genutzt.

Zeitdifferenz zwischen Alarmierung der Feuerwehr und dem Eintreffen an der Einsatzstelle (und somit ohne Abfrage-, Gesprächs- und Dispositionszeit in der Kreisleitstelle)

→ 1. Eintreffzeit = 8 Minuten 2. Eintreffzeit = 13 Minuten

Die Begriffe Eintreffzeit und Hilfsfrist unterscheiden sich durch die Bearbeitungszeiten für Notrufe in der Kreisleitstelle.

Der Brandschutzbedarfsplan verwendet den Begriff „Eintreffzeit“, dessen Zeitanteile durch die Gemeinde bzw. Feuerwehr Nottuln beeinflussbar sind. Dabei wird unterschieden zwischen 1. und 2. Eintreffzeit.

Stärken und Qualifikationen

Aus dem Bemessungsszenario „kritischer Wohnungsbrand“ leiten sich unter Berücksichtigung der Feuerwehrodienstvorschrift 3 (FwDV 3) unverändert nachfolgende Mindestanforderungen an Qualifikationen ab.

Schutzziel: Kritischer Wohnungsbrand

- | | |
|--|--|
| 1. Eintreffzeit (8 Min.): 9 Funktionen , | davon mind. 1 Gruppenführer, 1 Maschinist, 7 Truppmänner/
Truppführer, davon mind. 4 Atemschutzgeräteträger |
| 2. Eintreffzeit (13 Min.): weitere 7 Funktionen,
(in Summe also: 16 Funktionen) | davon mind. 1 weiterer Gruppenführer, 1 weiterer Maschinist,
4 weitere Atemschutzgeräteträger sowie 1 Zugführer |

Anmerkungen

- Die 9 Funktionen der 1. Eintreffzeit decken sich mit den Empfehlungen der Bezirksregierung Arnsberg und entsprechen zudem einer Gruppe nach FwDV 3.
- Die 7 Funktionen der 2. Eintreffzeit entsprechen einer Staffel (6 Funktionen) zuzüglich eines Einsatzleiters.

Die (unveränderten) personellen Mindestanforderungen werden in Form von Funktionen (Fu) beschrieben, welche neben der Anzahl der Kräfte (= Personalstärke) auch Qualifikationen beinhalten.

Zielerreichungsgrad

Grundsätzlich ist erstrebenswert, bei möglichst jedem relevanten Einsatz die Zeit- und Funktionsvorgaben einzuhalten, wobei sich dies in der Regel auf nennenswert besiedelte Bereiche bezieht (als etablierte Definition kann der Begriff „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) herangezogen werden). Häufig wäre z.B. die Sicherstellung der Eintreffzeiten bei Einzelobjekten im Außenbereich nur durch eine unverhältnismäßige oder unrealistische Standortstruktur lösbar.

Allerdings darf der Zielerreichungsgrad nicht zur rechnerischen Korrektur von zeitlich nicht abgedeckten, aber nennenswert besiedelten Bereichen eingesetzt werden. D.h., planerisch sollten Einsätze in den zu versorgenden Gebieten zu 100% erfüllbar sein.

Um auch den nicht planbaren Einflussgrößen (z.B. Witterungsbedingungen, Paralleleinsätze) Rechnung zu tragen, werden in der Praxis in der Regel Zielerreichungsgrade zwischen 95% und 80% angesetzt. Diese dienen auch der Auswertung der Einsätze und somit als ein wichtiges Bewertungskriterium im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (sofern statistisch ausreichend große Datenmengen vorliegen).

Von den in Deutschland gebräuchlichen Zielerreichungsgraden sollte weiterhin ein planerischer Wert von 90% angesetzt werden.

Es wird unverändert ein Zielerreichungsgrad von 90% definiert.

Schutzzieldefinition der Gemeinde Nottuln

Bemessungsszenario: Kritischer Wohnungsbrand

1. Eintreffzeit:	8 Minuten	2. Eintreffzeit:	+ 5 Minuten	= 13 Minuten
Stärke:	9 Funktionen	Stärke:	+ 7 Funktionen	= 16 Funktionen
Zielerreichungsgrad: 90%				

Anmerkungen

- Aus den definierten Funktionen ergeben sich auch Anforderungen an die Qualifikationen [vgl. Abschnitt 3.2].
- Das Schutzziel gilt nur in relevant besiedelten Bereichen. Als Orientierung kann die Begrifflichkeit „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ gemäß § 34 Baugesetzbuch herangezogen werden.
- Die Schutzzielkriterien basieren zwar auf dem Szenario „kritischer Wohnungsbrand“. Die Kriterien – insbesondere die 1. Eintreffzeit – sollten jedoch auch bei anderen zeitkritischen und personalintensiven Einsätzen als Zielgröße und Bewertungsmaßstab herangezogen werden.

Die Schutzzielkriterien sind gegenüber dem bisherigen Brandschutzbedarfsplan unverändert.

Übersicht zur Auswertung des Einsatzgeschehens

Bedarfsplanrelevante Auswertungen und deren Betrachtungszeiträume:

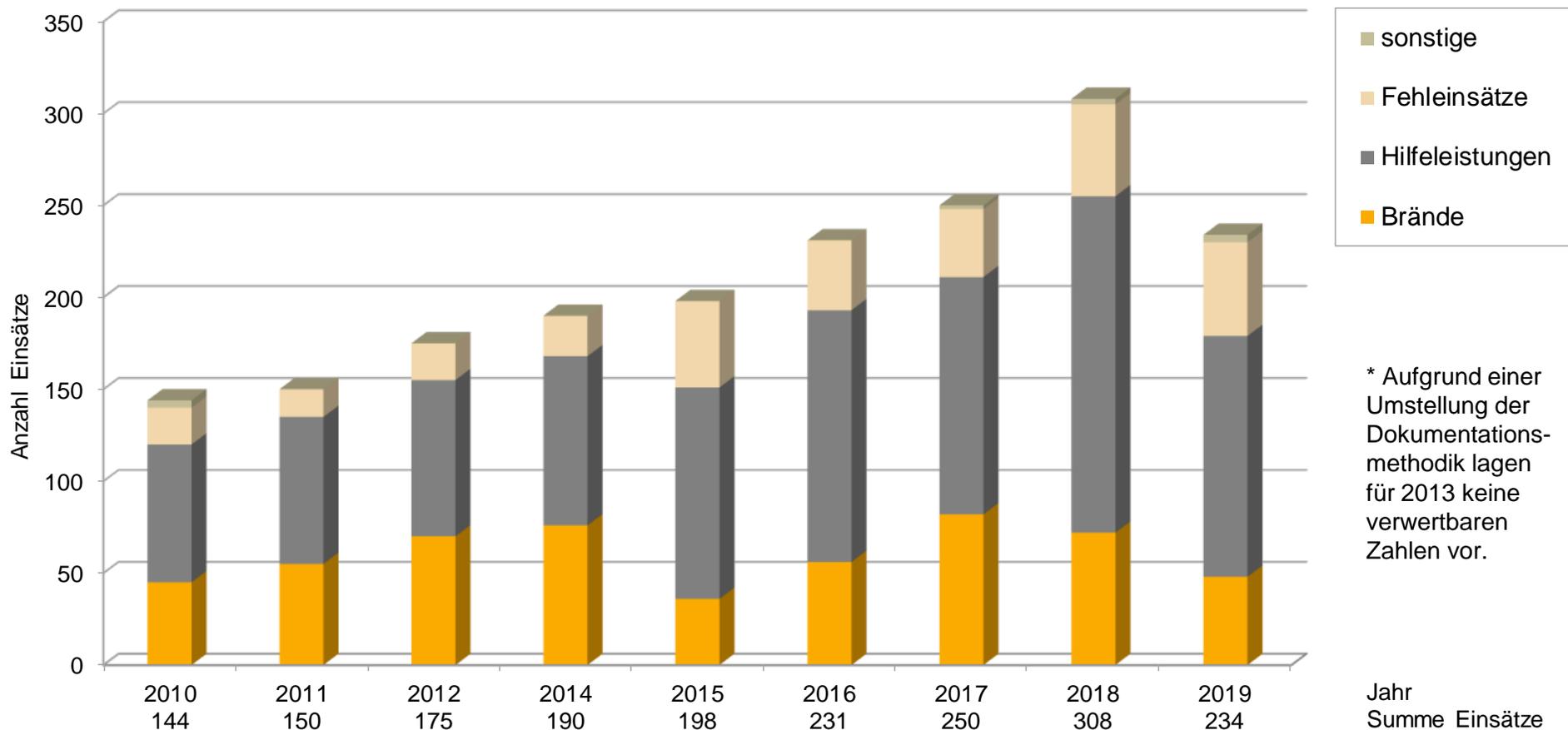
- Langfristige Entwicklung des Einsatzgeschehens (hier: 2010-2012 und 2014-2019)
Quelle: Jahresberichte und -statistiken der Feuerwehr Nottuln
- Jahresauswertung (hier: 2019)
Quelle: Einsatzdaten der Feuerwehr Nottuln
- Ausrückzeiten und Eintreffzeiten (hier: 2019)
Quelle: Einsatzdaten der Feuerwehr Nottuln
- Schutzzielauswertung / Zielerreichungsgradanalyse (hier: 2019)
Quelle: Auswertung des Kreises Coesfeld

Zeitbereiche

Durch eine Abfrage der arbeitsplatzabhängigen Tagesverfügbarkeit bei den ehrenamtlichen Kräften wurde der Zeitraum Mo.-Fr. von 7:03 Uhr bis 16:50 Uhr ausgewertet und auf 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr als Zeitbereich 1 (ZB 1) mit eingeschränkter Personalverfügbarkeit gerundet.

Der resultierende übrige Zeitbereich 2 (ZB 2) umfasst Mo.-Fr. 17:00 bis 7:00 Uhr sowie Wochenenden und Wochenfeiertage. Wo möglich und sinnvoll, wurde bei der Einsatzauswertung – neben der zeitlichen Gesamtbetrachtung – zusätzlich zwischen diesen beiden Zeitbereichen differenziert.

Um den verschiedenartigen Anforderungen des Brandschutzbedarfsplans gerecht zu werden, wurde das Einsatzgeschehen mehrstufig analysiert.

Einsatzentwicklung 2010-2019*

In den letzten Jahren hat sich das Einsatzaufkommen deutlich erhöht, was jedoch primär aus einer Zunahme von Technischen Hilfeleistungen und Fehleinsätzen resultiert.

Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Datenmenge, Häufigkeit, Wahrscheinlichkeit

Die Tabelle zeigt die Anzahl der ausgewerteten Einsätze im Betrachtungszeitraum sowie die Einsatzfrequenzen und Einsatzwahrscheinlichkeiten in Bezug auf die beiden Tageszeitbereiche (ZB 1 und ZB 2).

Zeitraum / Zeitbereich	01.01.2019 - 31.12.2019	ZB 1	Einsatz- frequenz ["alle x Stunden"]	ZB 2	Einsatz- frequenz ["alle x Stunden"]	Einsatzwahr- scheinlichkeit in ZB 1 ggü. ZB 2
		Mo.-Fr. 7-17 h 2.500 h *		Mo.-Fr. 17-7 h Sa./So./Feiertag 6.260 h		
Anzahl Stunden	8.760 h					
Anzahl Einsätze	234	86	29	148	42	erhöht um +46%
davon zeitkritisch	93	31	81	62	101	<i>erhöht um +25%</i>
Anteil zeitkritisch	40%	36%		42%		

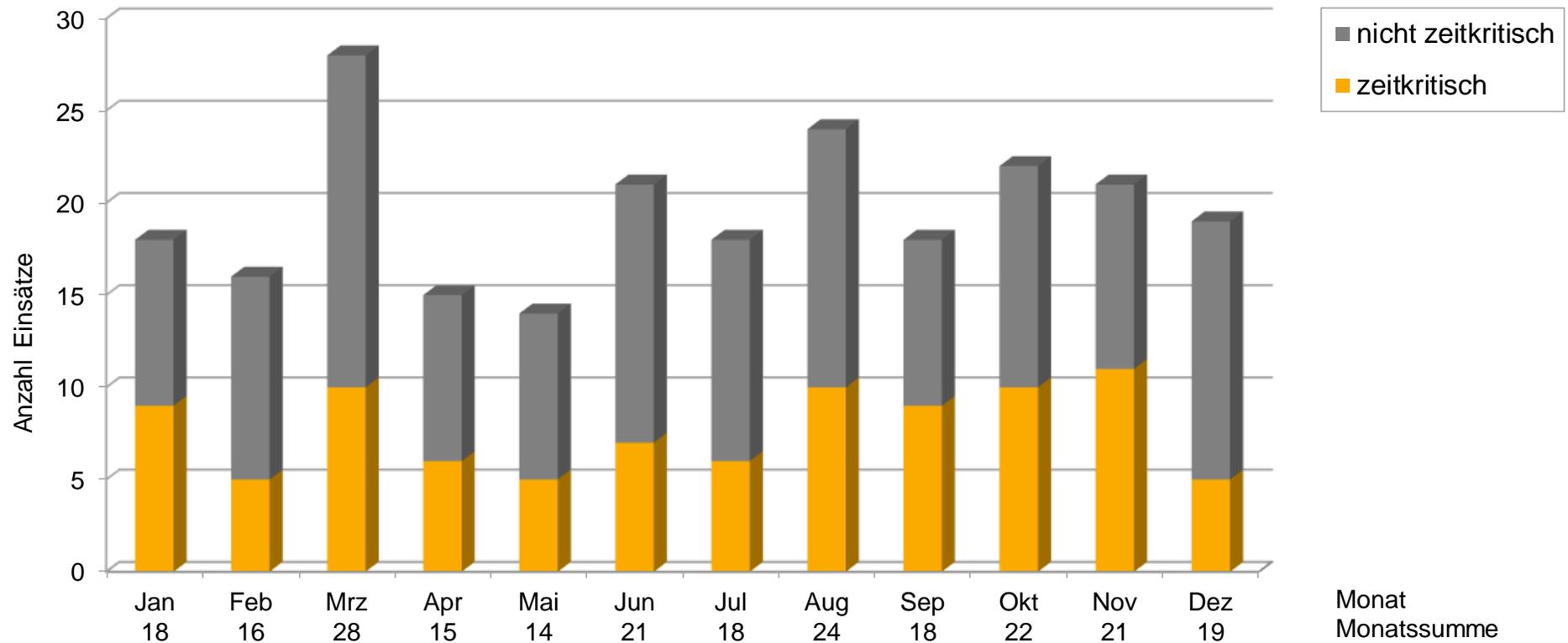
* 261 Werktage à 10 h
abzgl. 11 Wochenfeiertage

Im Betrachtungszeitraum (2019) ereigneten sich 234 Einsätze. Davon wurden 93 Einsätze als zeitkritisch alarmiert.

Die Verteilung aller Einsätze auf die bedarfsplanrelevanten Tageszeitbereiche (ZB 1 und ZB 2) ergab eine um 46% höhere Wahrscheinlichkeit für einen Einsatz werktags tagsüber. Bei den zeitkritischen Einsätzen war die Erhöhung (um 25%) nur gering.

Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Einsatzverteilung nach Monaten



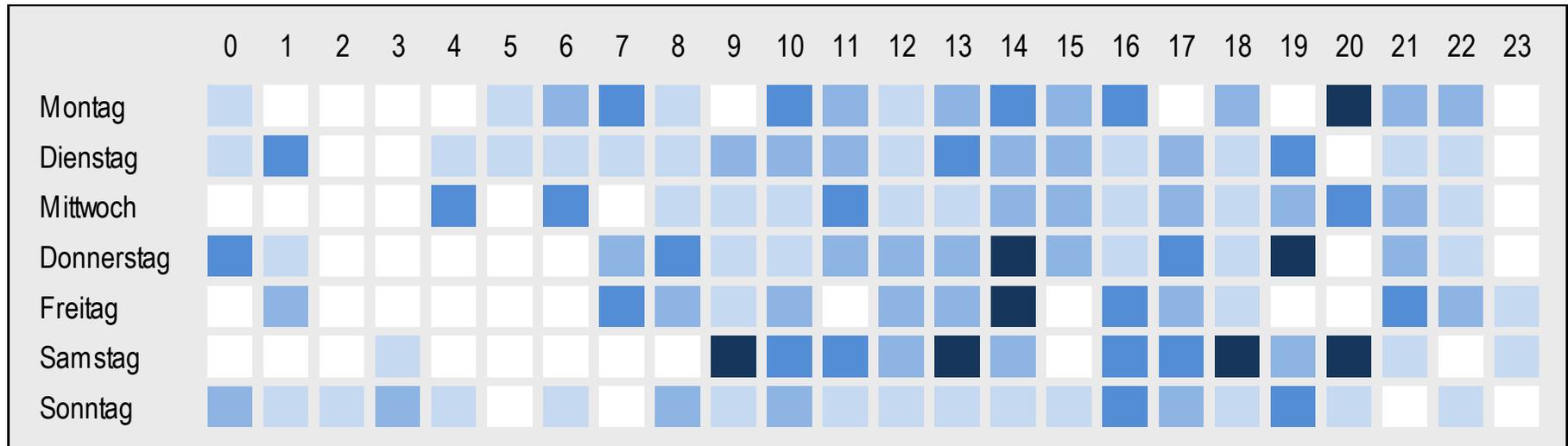
Dargestellt ist die Verteilung der Einsätze des Betrachtungszeitraumes (2019) auf die Monate. Grafisch wird zudem zwischen zeitkritischen und nicht zeitkritischen Einsätzen differenziert.

Die geringe Erhöhung im März ist auf Unwettereinsätze und Ölsuren zurückzuführen.

Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Wochenverteilung

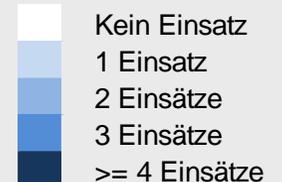
Die Grafik zeigt die Häufigkeit der 234 Einsätze des Betrachtungszeitraumes (2019) in Bezug auf Wochentage und Stundenintervalle.



Anmerkungen:

- Die Zahlen kennzeichnen den jeweiligen Beginn (Uhrzeit) eines Stundenintervalls.
Beispiel: 2 = 2:00 Uhr bis einschließlich 2:59 Uhr
- Einsätze (Anzahl hier: 8) an Wochenfeiertagen wurden nicht separat bewertet.

Anzahl Einsätze:



Ein erhöhtes Einsatzaufkommen ist im Bereich von 7 bis 22/23 Uhr erkennbar.

Einsatzverteilung nach Einsatzbezirken 2019 / Gesamt

Alarmstichwort bzw. Einsatzart	Gesamt	Appelhülsen	Darup	Nottuln	Schapdetten	BAB 43	überörtlich
Kleinbrand	29	6	2	11	2	7	1
Mittelbrand	8	1	1	2	0	0	4
Großbrand	11	2	0	2	0	0	7
Fehleinsatz BMA	21	2	0	16	0	0	3
VU mit Menschenrettung	5	1	0	4	0	0	0
THL Gefahrstoff	5	2	1	1	0	1	0
THL Person in Gefahr	14	8	2	3	1	0	0
<i>Zwischensumme "zeitkritische Einsätze"</i>	93	22	6	39	3	8	15
THL Unwetter	13	1	1	7	4	0	0
THL Ölspur	45	3	6	28	1	6	1
THL sonstige	26	8	0	12	1	4	1
Fehleinsatz sonstiger	30	7	2	12	3	5	1
Unterstützg. Rettungsd.	23	7	3	6	2	1	4
Brandsicherheitswache	1	0	1	0	0	0	0
sonstiges	3	1	0	2	0	0	0
Summe	234	49	19	106	14	24	22
Anteil	100,0%	20,9%	8,1%	45,3%	6,0%	10,3%	9,4%

Die meisten Einsätze ereigneten sich in den Ortsteilen Appelhülsen und Nottuln, was mit den Erkenntnissen aus dem Gefahrenpotenzial korreliert (u.a. Einwohneranteil, Anzahl Gewerbe- und sonstiger Sonderobjekte).

Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Einsatzverteilung nach Einsatzbezirken 2019 / Zeitbereich 1

Alarmstichwort bzw. Einsatzart	Gesamt	Appelhülsen	Darup	Nottuln	Schapdetten	BAB 43	überörtlich
Kleinbrand	6	0	1	3	0	2	0
Mittelbrand	4	0	1	2	0	0	1
Großbrand	1	1	0	0	0	0	0
Fehleinsatz BMA	12	1	0	10	0	0	1
VU mit Menschenrettung	1	1	0	0	0	0	0
THL Gefahrstoff	1	0	0	1	0	0	0
THL Person in Gefahr	6	4	1	1	0	0	0
<i>Zwischensumme "zeitkritische Einsätze"</i>	<i>31</i>	<i>7</i>	<i>3</i>	<i>17</i>	<i>0</i>	<i>2</i>	<i>2</i>
THL Unwetter	5	0	1	0	4	0	0
THL Ölspur	23	1	3	16	0	3	0
THL sonstige	6	2	0	3	0	1	0
Fehleinsatz sonstiger	11	1	1	8	0	1	0
Unterstützg. Rettungsd.	10	3	2	3	0	0	2
Brandsicherheitswache	0	0	0	0	0	0	0
sonstiges	0	0	0	0	0	0	0
Summe	86	14	10	47	4	7	4
Anteil	100,0%	16,3%	11,6%	54,7%	4,7%	8,1%	4,7%

Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Einsatzverteilung nach Einsatzbezirken 2019 / Zeitbereich 2

Alarmstichwort bzw. Einsatzart	Gesamt	Appelhülsen	Darup	Nottuln	Schapdetten	BAB 43	überörtlich
Kleinbrand	23	6	1	8	2	5	1
Mittelbrand	4	1	0	0	0	0	3
Großbrand	10	1	0	2	0	0	7
Fehleinsatz BMA	9	1	0	6	0	0	2
VU mit Menschenrettung	4	0	0	4	0	0	0
THL Gefahrstoff	4	2	1	0	0	1	0
THL Person in Gefahr	8	4	1	2	1	0	0
<i>Zwischensumme "zeitkritische Einsätze"</i>	62	15	3	22	3	6	13
THL Unwetter	8	1	0	7	0	0	0
THL Ölspur	22	2	3	12	1	3	1
THL sonstige	20	6	0	9	1	3	1
Fehleinsatz sonstiger	19	6	1	4	3	4	1
Unterstützg. Rettungsd.	13	4	1	3	2	1	2
Brandsicherheitswache	1	0	1	0	0	0	0
sonstiges	3	1	0	2	0	0	0
Summe	148	35	9	59	10	17	18
Anteil	100,0%	23,6%	6,1%	39,9%	6,8%	11,5%	12,2%

Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Einsatzbeteiligungen der Einheiten (1)

Alarmstichwort bzw. Einsatzart	Summe über alle Einheiten	Einheit Appelhülsen	Einheit Darup	Einheit Nottuln	Einheit Schapdetten
Kleinbrand	39	15	5	17	2
Mittelbrand	20	6	4	6	4
Großbrand	23	8	4	7	4
Fehleinsatz BMA	33	8	9	16	0
VU mit Menschenrettung	16	3	5	5	3
THL Gefahrstoff	9	4	2	2	1
THL Person in Gefahr	15	9	2	3	1
<i>Zwischensumme "zeitkritische Einsätze"</i>	155	53	31	56	15
THL Unwetter	20	6	2	7	5
THL Ölspur	51	9	10	30	2
THL sonstige	30	16	0	13	1
Fehleinsatz sonstiger	40	15	7	15	3
Unterstützg. Rettungsd.	28	20	3	3	2
Brandsicherheitswache	1	0	1	0	0
sonstiges	3	1	0	2	0
Summe	328	120	54	126	28
Anteil an den 234 Einsatzstellen		51%	23%	54%	12%

Dargestellt sind die Beteiligungen der Einheiten am Einsatzgeschehen 2019, also inklusive von Parallelalarmierungen. Die 234 Einsatzstellen führten dabei zu 328 Beteiligungen von Einheiten der Feuerwehr Nottuln.

Am häufigsten wurden dabei die Löschzüge Appelhülsen und Nottuln alarmiert, was u.a. aus dem Gefahrenpotenzial und den Sonderaufgaben (vgl. Alarm- und Ausrückeordnung) resultiert.

Einsatzbeteiligungen der Einheiten (2)

Ausrückebezirk (entspricht Ortsteil)	Anzahl Einsatz- stellen	Beteiligungen Einheit Appelhülsen	Beteiligungen Einheit Darup	Beteiligungen Einheit Nottuln	Beteiligungen Einheit Schapdetten
Appelhülsen	49	49	3	4	4
Darup	19	3	17	3	1
Nottuln	106	20	33	103	10
Schapdetten	14	8	0	1	12
Weitere Einsatzorte:					
BAB 43	24	24	0	10	0
überörtlich	22	16	1	5	1
Summe eigener Bezirk		49	17	103	12
Summe andere Bezirke und weitere Einsatzorte		71	37	23	16

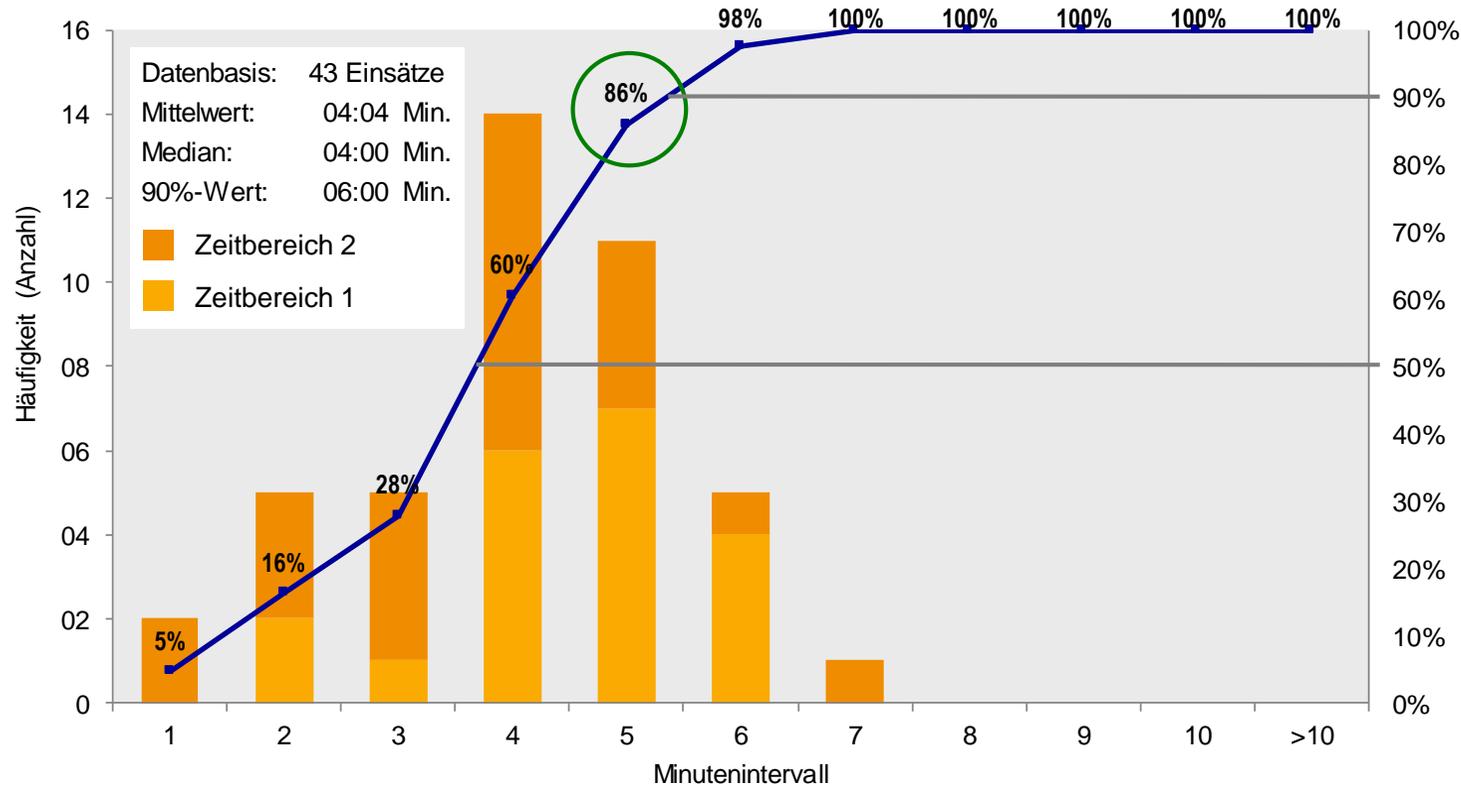
Die Löschruppen Darup und Schapdetten sowie der Löschzug Appelhülsen rücken zu mehr Einsätzen in anderen Ortsteilen, auf der BAB 43 oder zur Unterstützung bei anderen Kommunen als im jeweiligen eigenen Ausrückebezirk bzw. Ortsteil aus.

Dies ist jedoch zur personellen Unterstützung und zur Schutzzielerfüllung gewollt und weiterhin notwendig.

Bei den Löschzügen Appelhülsen und Nottuln ist die Alarmierungshäufigkeit mit ≥ 120 Einsätzen pro Jahr (vereinfacht: durchschnittlich mind. 2 pro Woche) relativ hoch.

Ausrückzeiten (1) / erstausgerücktes (Lösch-)Fahrzeug pro Einsatz

Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019



Erläuterung zur Grafik

Die farbigen Säulen stellen dar, wie viele der betrachteten Ausrückzeiten sich im jeweiligen Minutenintervall befinden („Häufigkeit“). Dabei wird farblich zwischen den beiden Zeitbereichen differenziert.

Die blaue Linie kumuliert diese Werte prozentual, so dass z.B. der Median (bei 50%) oder der 90%-Wert verdeutlicht werden.

Es wurden nur zeitkritische Einsätze betrachtet.

Dabei wurde die Ausrückzeit des ersten (Lösch-)Fahrzeugs pro Einsatz gewertet.

Am häufigsten und im Mittel rückte die Feuerwehr bei zeitkritischen Einsätzen nach 4 Minuten mit dem ersten (Lösch-)Fahrzeug aus. Auch wenn der 90%-Wert [vgl. Schutzzieldefinition] erst in der 6. Minute erreicht wird, kann ein Ausrücken nach spätestens 5 Minuten in 86% aller Fälle als zuverlässige Ausrückzeit abgeleitet werden.

Diese wurde als Planungswert für die im weiteren Verlauf dargestellte Gebietsabdeckung herangezogen.

Ausrückzeiten (2)

Ergänzend zur vorangegangenen grafischen Darstellung gibt die nachfolgende Tabelle noch einmal die Ergebnisse wieder und unterteilt auch die mathematischen Kennwerte im Hinblick auf die beiden Zeitbereiche.

Wertemenge	Zeitbereich	Anzahl Einsätze	Mittelwert	Median	90%-Wert
Erstausgerücktes Fahrzeug pro Einsatz	ZB 1	20	04:30	05:00	06:00
	ZB 2	23	03:42	04:00	05:00
	Gesamt	43	04:04	04:00	06:00

Der Vergleich der Ausrückzeiten in Bezug auf die beiden Zeitbereiche zeigt um bis zu 1 Minute längere Zeiten im Bereich werktags tagsüber.

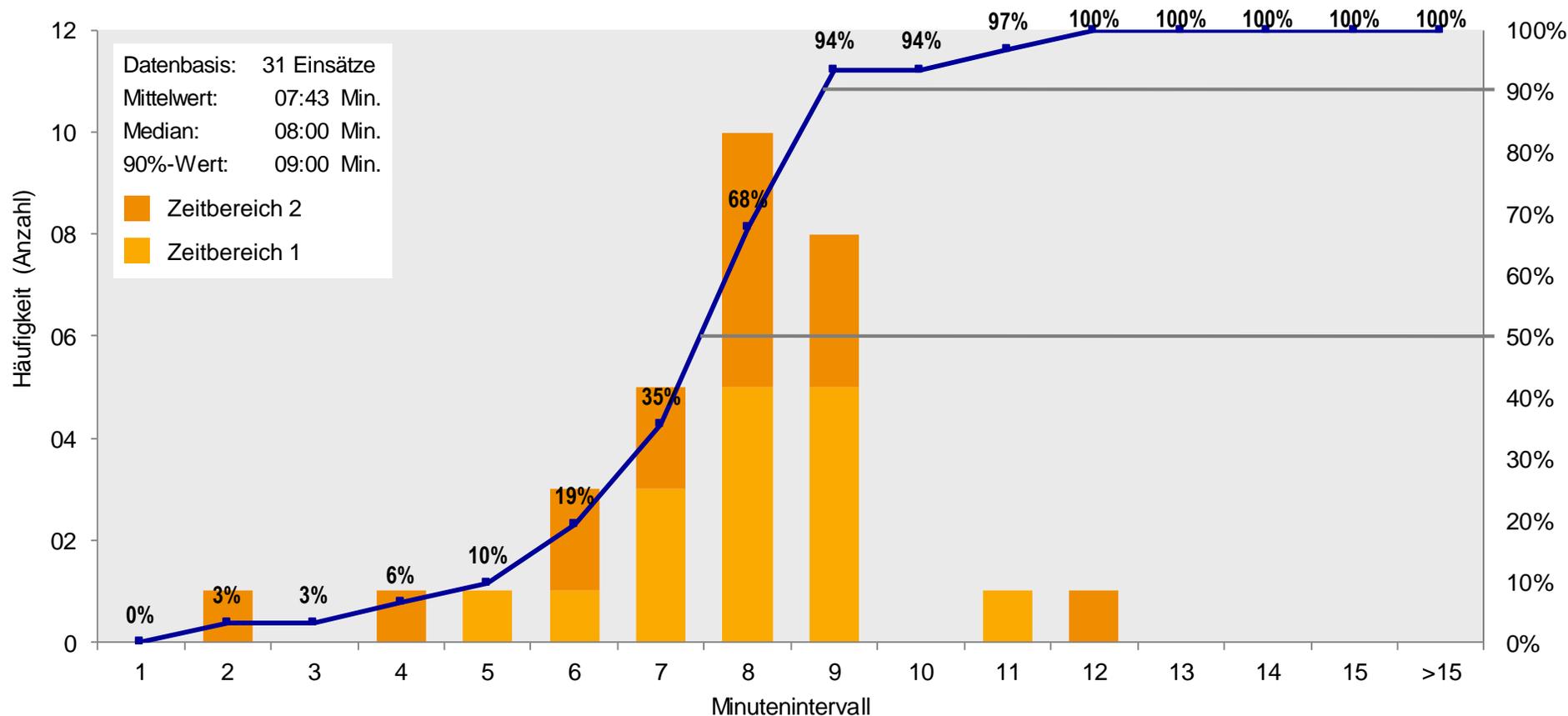
Diese sind Folgen der geringeren Tagesverfügbarkeit, weshalb in Abschnitt 6.2 erneut personelle Maßnahmen aufgeführt sind.

Eintreffzeiten des ersten (Lösch-)Fahrzeugs

Kurzerläuterungen:

Farbige Säulen: ETZ je Minutenintervall; Blaue Linie: ETZ kumuliert
 Wertung: 1. (Lösch-)Fahrzeug pro zeitkritischem Einsatz

Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019



Am häufigsten war bei zeitkritischen Einsätzen das erste (Lösch-)Fahrzeug nach 8 Min. vor Ort. 6 der 10 Einsätze mit Eintreffzeit ≥ 9 Min. lagen im nicht oder nur dünn besiedelten Außenbereich und somit außerhalb des Gültigkeitsbereichs der Schutzzieldefinition. Ohne diese 6 Einsätze würde sich der 8-Minuten-Wert von 68% auf 84% erhöhen.

Schutzzielauswertung / Tabelle

Datenquelle: Kreis Coesfeld

lfd. Nr.	Datum	Zeit	Stichwort
1	01.01.2019	1:17	F4 Mensch
2	07.01.2019	13:04	F4 Mensch
3	02.02.2019	23:26	F3 BMA
4	27.02.2019	13:34	F3 BMA
5	01.03.2019	16:38	F3 BMA
6	11.04.2019	11:33	F3 BMA
7	03.06.2019	6:28	F3 BMA
8	06.06.2019	19:46	F3 BMA
9	09.07.2019	10:39	F3 Gebäude
10	06.08.2019	19:56	F3 Gebäude
11	26.08.2019	20:14	F3 BMA
12	18.09.2019	16:05	F3 BMA
13	11.10.2019	8:36	F3 BMA
14	19.10.2019	9:32	F3 BMA
15	23.10.2019	15:59	F3 BMA
16	29.10.2019	18:56	F3 Gebäude
17	09.11.2019	19:39	F4 Mensch
18	18.11.2019	10:28	F3 BMA
19	20.11.2019	14:59	F3 BMA
20	26.11.2019	13:16	F3 BMA
21	02.12.2019	7:42	F3 Gebäude

8 Min.	S 1	9 Min.	S 1	10 Min.	S 1
18	1	33	1	35	1
9	1	23	1	23	1
11	1	12	1	12	1
7	0	7	0	7	0
1	0	10	1	10	1
0	0	0	0	0	0
9	1	14	1	14	1
13	1	13	1	13	1
12	1	12	1	17	1
14	1	14	1	14	1
23	1	23	1	23	1
9	1	15	1	15	1
5	0	5	0	5	0
11	1	11	1	11	1
18	1	18	1	18	1
20	1	21	1	30	1
17	1	17	1	24	1
5	0	5	0	5	0
8	0	8	0	8	0
8	0	8	0	8	0
29	1	29	1	36	1

13 Min.	S 2	14 Min.	S 2	15 Min.	S 2
46	1	46	1	46	1
41	1	41	1	41	1

9	0	9	0	12	0
16	1	16	1	16	1

25	1	25	1	25	1
14	0	19	1	19	1
23	1	23	1	23	1

5	0	5	0	5	0
18	1	18	1	18	1

30	1	39	1	39	1
52	1	52	1	52	1

41	1	41	1	41	1
----	---	----	---	----	---

Zielerreichungsgrad

65%

70%

70%

73%

82%

82%

Die Tabelle zeigt eine Auswertung des Kreises Coesfeld zur Schutzzielerfüllung 2019. Durch Einsatzabbrüche bei Fehleinsätzen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen (BMA) sind einige Einsätze nur in Bezug auf die Einhaltung des 1. Schutzziels auswertbar. Neben den beiden Zeitgrenzen (8 Min. und 13 Min.) wurde informativ auch die Anzahl Kräfte innerhalb der jeweils ersten beiden Folgeminuten angegeben. Weitere Erläuterungen: siehe nächste Seite.

Schutzzielauswertung / Erläuterungen

- Bei den Gebäudebränden (Stichwort „F3 Gebäude“) und kritischen Bränden mit Menschenrettung (Stichwort „F4 Mensch“) wurden die Ziele weitestgehend erfüllt. Lediglich bei Einsatz Nr. 10 war die zur Erfüllung innerhalb der 2. Eintreffzeit erforderliche Mindeststärke (16 Funktionen) 1. Minute später (also innerhalb von 14 Min.) vor Ort, was im Toleranzbereich liegt.
- Allen anderen Einsätzen lag eine Alarmierungen durch eine automatische Brandmeldeanlage (BMA) zu Grunde. Bei den Einsätzen Nr. 5, 18, 19 und 20 wurden die ersten Kräfte unmittelbar nach dem Eintreffen am Objekt und vor Ablauf der 8. Minute über das Vorkommen eines Fehleinsatzes informiert. Bei Einsatz Nr. 6 wurde offensichtlich der Statusgeber des 1. Fahrzeugs nicht betätigt. Diese Hintergründe relativieren das augenscheinliche Nicht-Erreichen gemäß der Auswertung. Es daher wird empfohlen, bei zukünftigen Auswertungen eine intensivere Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld zu den Hintergründen und zur Auswahl der für die Schutzzielauswertung herangezogenen Einsätze durchzuführen.
- Bei den Einsätzen Nr. 4 und 13 wurden die Schutzziele aufgrund der eingeschränkten Tagesverfügbarkeit (in beiden Fällen des LZ Nottuln) nicht erfüllt. Daher sind in Abschnitt 6.2 erneut personelle Maßnahmen zur Steigerung der Tagesverfügbarkeit aufgeführt.

Die Schutzzielauswertung belegt eine grundsätzlich hohe Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Nottuln. Gleichzeitig sind Optimierungspotenziale erkennbar, aus denen sowohl organisatorische als auch personelle Maßnahmen (vgl. Abschnitt 6.2.) abgeleitet wurden.

Vorbemerkungen zu Standorten

Der Abschnitt „Standorte“ behandelt zunächst die sog. bauliche Funktion der Feuerwehrrhäuser.

Dabei werden die grundsätzliche Eignung der Gebäude (z.B. Anzahl und Größe der Fahrzeugstellplätze), rechtliche Anforderungen (z.B. „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“) sowie weitere bedarfsplanrelevante Merkmale (z.B. sanitäre Einrichtungen) betrachtet. Vereinzelt werden Merkmale individuell anhand der örtlichen Aufgaben (z.B. Atemschutzwerkstatt) beschrieben.

Nicht oder nur in Ausnahmefällen (wenn es Auswirkungen auf die bauliche Funktion gibt) werden Bausubstanz, Kleinreparaturen oder sonstige bauunterhaltende Kleinmaßnahmen thematisiert.

Für jedes Feuerwehrhaus erfolgt abschließend eine zusammengefasste Bewertung der baulichen Funktion in folgenden 5 Stufen: „sehr gut“, „gut“, „mit geringen Einschränkungen gegeben“, „nur mit Einschränkungen gegeben“ und „nicht ausreichend“.

Im Anschluss wird die durch diese Standortstruktur beeinflusste Gebietsabdeckung mittels Isochronen dargestellt.

Die Gebietsabdeckung wird im Wesentlichen durch die im Schutzziel definierte 1. Eintreffzeit [vgl. Abschnitt 3] sowie die Ausrückzeiten der Feuerwehr [vgl. Abschnitt 4.3] beeinflusst.

Bei der daraus resultierenden Differenz – der verfügbaren Fahrzeit – werden die auf den ortsspezifischen Straßentypen tatsächlich erzielbaren Geschwindigkeiten angesetzt. Im Einzelfall werden die rechnergestützten Simulationsergebnisse durch dokumentierte Einsatzzeiten verifiziert.

Trotz dieser realitätsnahen Grundlagen sei im Sinne der Genauigkeit angemerkt, dass tatsächlich erreichbare Einsatzstellen in der Praxis vom Simulationsergebnis abweichen können.

Der Abschnitt „Standorte“ betrachtet zunächst die bauliche Funktion der Feuerwehrrhäuser und stellt im Anschluss die durch diese Standortstruktur beeinflusste Gebietsabdeckung mittels Isochronen dar.

Feuerwehrhaus Appelhülsen

- 3 Stellplätze für Großfahrzeuge (eigentliche Fahrzeughalle) und 1 Stellplatz für ein Kleinfahrzeug (Garage; derzeit: MTF + Anhänger) vorhanden
 - Stellplatzgrößen grundsätzlich durch Baugrößen von Halle und Garage bereits nicht ausreichend. Abstände durch neben und hinter den Fahrzeugen untergebrachte Einsatzkleidung sowie gelagertes Material zusätzlich stark eingeschränkt.
 - Abgasabsauganlage nur die Großfahrzeuge vorhanden
 - Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle und Abstände nicht ausreichend
 - Zudem keine Schwarz-Weiß-Trennung vorhanden (weder räumlich noch durch Spindaufteilung)
 - Lagermöglichkeiten unzureichend
 - Schulungsraum mit rund 30 Plätzen, für derzeitige Anzahl Aktive beengt
 - Sanitäre Einrichtungen: WCs und Duschen für Damen und Herren vorhanden
 - Kein Büroraum vorhanden
 - Keine Räumlichkeiten für die Jugendfeuerwehr, die jedoch zentral am Standort Nottuln organisiert ist
 - Nicht genügend Alarmparkplätze, zudem Parkmöglichkeiten in der näheren Umgebung stark eingeschränkt
- **Bauliche Funktion nicht ausreichend**



Feuerwehrhaus Darup

- 2 Stellplätze für Großfahrzeuge und 1 Stellplatz für ein Kleinfahrzeug (IST: MTF) vorhanden
 - Stellplatzgrößen grundsätzlich durch Baugröße der Hallen bereits nicht ausreichend. Abstände teilweise durch neben oder hinter den Fahrzeugen befindliche Materiallagerung zusätzlich eingeschränkt.
 - Abgasabsauganlage vorhanden
 - 1 Anhänger derzeit aus Platzgründen im Freien abgestellt
 - Einsatzkleidung in separaten Umkleiden, Räume für Anzahl Aktive jedoch beengt
 - Zudem keine Schwarz-Weiß-Trennung vorhanden (weder räumlich noch durch Spindaufteilung)
 - Lagermöglichkeiten unzureichend
 - Schulungsraum mit rund 30-40 Plätzen, für derzeitige Anzahl Aktive beengt
 - Sanitäre Einrichtungen: WCs für Damen und Herren vorhanden, jedoch keine Duschkmöglichkeiten
 - Büroraum vorhanden
 - Keine Räumlichkeiten für die Jugendfeuerwehr, die jedoch zentral am Standort Nottuln organisiert ist
 - Nur 4 Alarmparkplätze vorhanden, zudem Parkmöglichkeiten in der näheren Umgebung stark eingeschränkt
- **Bauliche Funktion nur mit Einschränkungen gegeben**



Feuerwehrhaus Nottuln (1)

Fahrzeughalle 1 (Tore 1-4)

- 4 Stellplätze für Kleinfahrzeuge vorhanden, die derzeit zur Unterstellung von 3 Fahrzeugen (KdoW, MTF und Anhänger) und als Lagerstätte genutzt werden
- Größe der Fahrzeughalle grundsätzlich für Kleinfahrzeuge geeignet, jedoch Abstände hinten den Fahrzeugen durch Schwerlastregale nicht ausreichend
- Keine Abgasabsauganlage vorhanden



Fahrzeughalle 2 (Tore 5-11)

- 6 Stellplätze für Großfahrzeuge sowie 1 Waschhalle vorhanden
- Größe der Fahrzeughalle grundsätzlich geeignet, jedoch Abstände durch neben und hinter den Fahrzeugen untergebrachte Einsatzkleidung teilweise nicht ausreichend
- Abgasabsauganlage vorhanden

Feuerwehrhaus Nottuln (2)

Weitere Standortmerkmale

- Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle und Abstände teilweise nicht ausreichend, teilweise eingeschränkt; zudem keine Geschlechtertrennung
- Zudem keine Schwarz-Weiß-Trennung vorhanden (weder räumlich noch durch Spindaufteilung)
- Lagerkapazitäten insgesamt erschöpft; Standort der zusätzlichen Roll-Container für den GW-Logistik ungünstig
- Schulungsraum mit rund 50 Plätzen und für derzeitige Anzahl Aktive ausreichend groß
- Sanitäre Einrichtungen: WCs und Duschen vorhanden und Geschlechtertrennung gegeben
- Büroraum vorhanden
- Jugendraum sowie Umkleiden für die zentrale Jugendfeuerwehr vorhanden
- Weitere nennenswerte Funktionsräume: Atemschutzwerkstatt, Einsatzzentrale, Kleiderkammer
- Nur 14 Alarmparkplätze vorhanden und Parkmöglichkeiten in der näheren Umgebung stark eingeschränkt
Einige der Alarmparkplätze sind zudem unfallgefährdend gelegen, da sich der Laufweg zum Feuerwehrhaus mit dem Fahrweg der ausrückenden Einsatzfahrzeuge kreuzt.

→ **Bauliche Funktion nur mit Einschränkungen gegeben**

Feuerwehrhaus Schapdetten

- 1 Stellplatz für ein Großfahrzeug und 1 Stellplatz für ein Kleinfahrzeug (IST: MTF) vorhanden
- Stellplatzgrößen grundsätzlich geeignet, Abstände in der Fahrzeughalle jedoch durch hinter den Fahrzeugen untergebrachte Einsatzkleidung teilweise nicht ausreichend
- Abgasabsauganlage vorhanden
- Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle und Abstände teilweise nicht ausreichend; zudem dadurch keine Geschlechtertrennung gegeben
- Zudem keine Schwarz-Weiß-Trennung vorhanden
- Lagermöglichkeiten erschöpft
- Schulungsraum mit rund 20 Plätzen, für derzeitige Anzahl Aktive beengt
- Sanitäre Einrichtungen: WCs und Duschen für Damen und Herren vorhanden
- Kein separater Büroraum, jedoch kleiner Arbeitsbereich innerhalb des Schulungsraumes
- Keine Räumlichkeiten für die Jugendfeuerwehr, die jedoch zentral am Standort Nottuln organisiert ist
- Nur 7 Alarmparkplätze vorhanden, jedoch weitere Parkmöglichkeiten in der näheren Umgebung

→ **Bauliche Funktion mit geringen Einschränkungen gegeben**

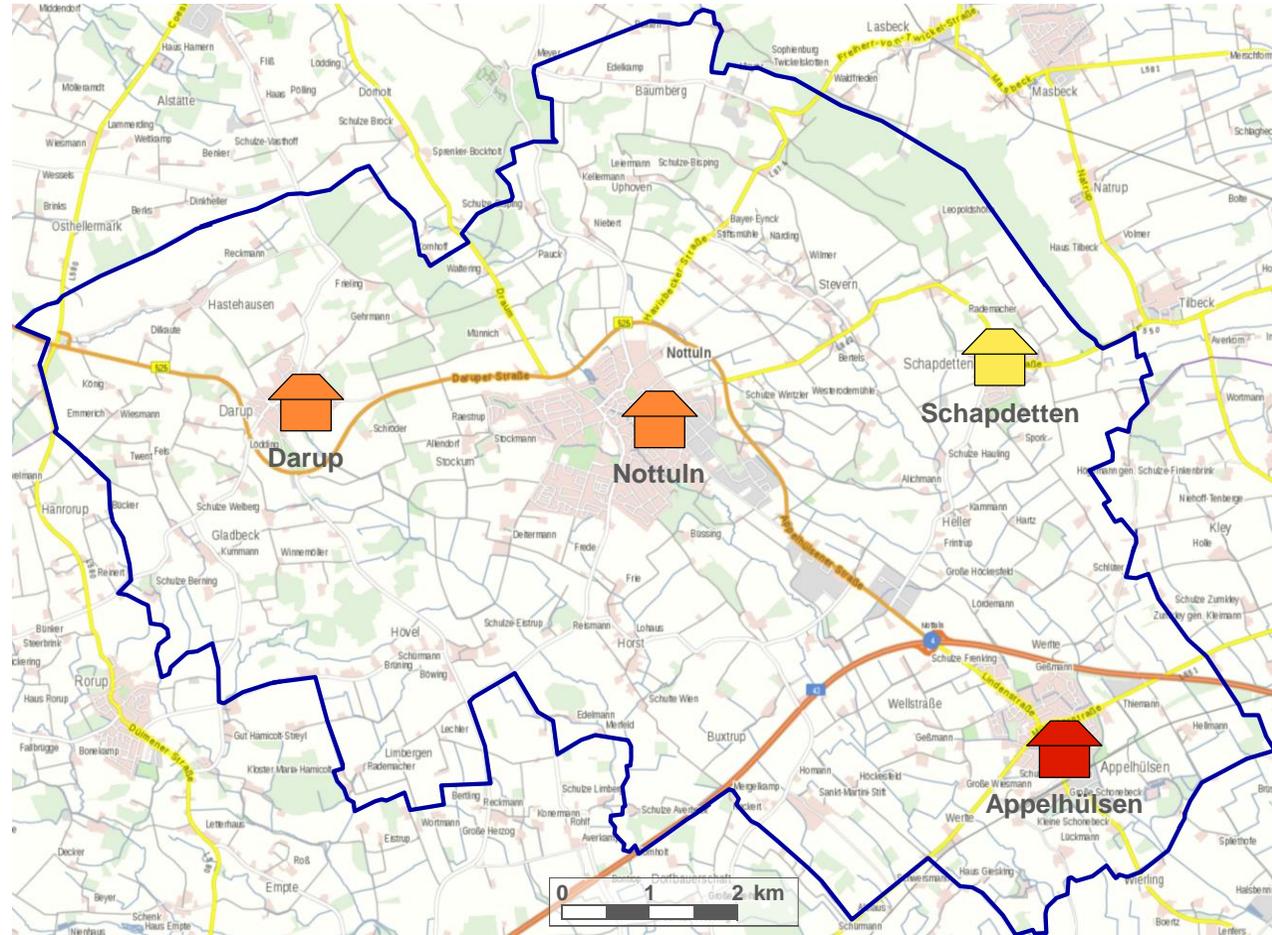


Zusammenfassung zur baulichen Funktion

Farbcode

Bauliche Funktion

- Sehr gut
- Gut
- Mit geringen Einschränkungen gegeben
- Nur mit Einschränkungen gegeben
- Nicht ausreichend

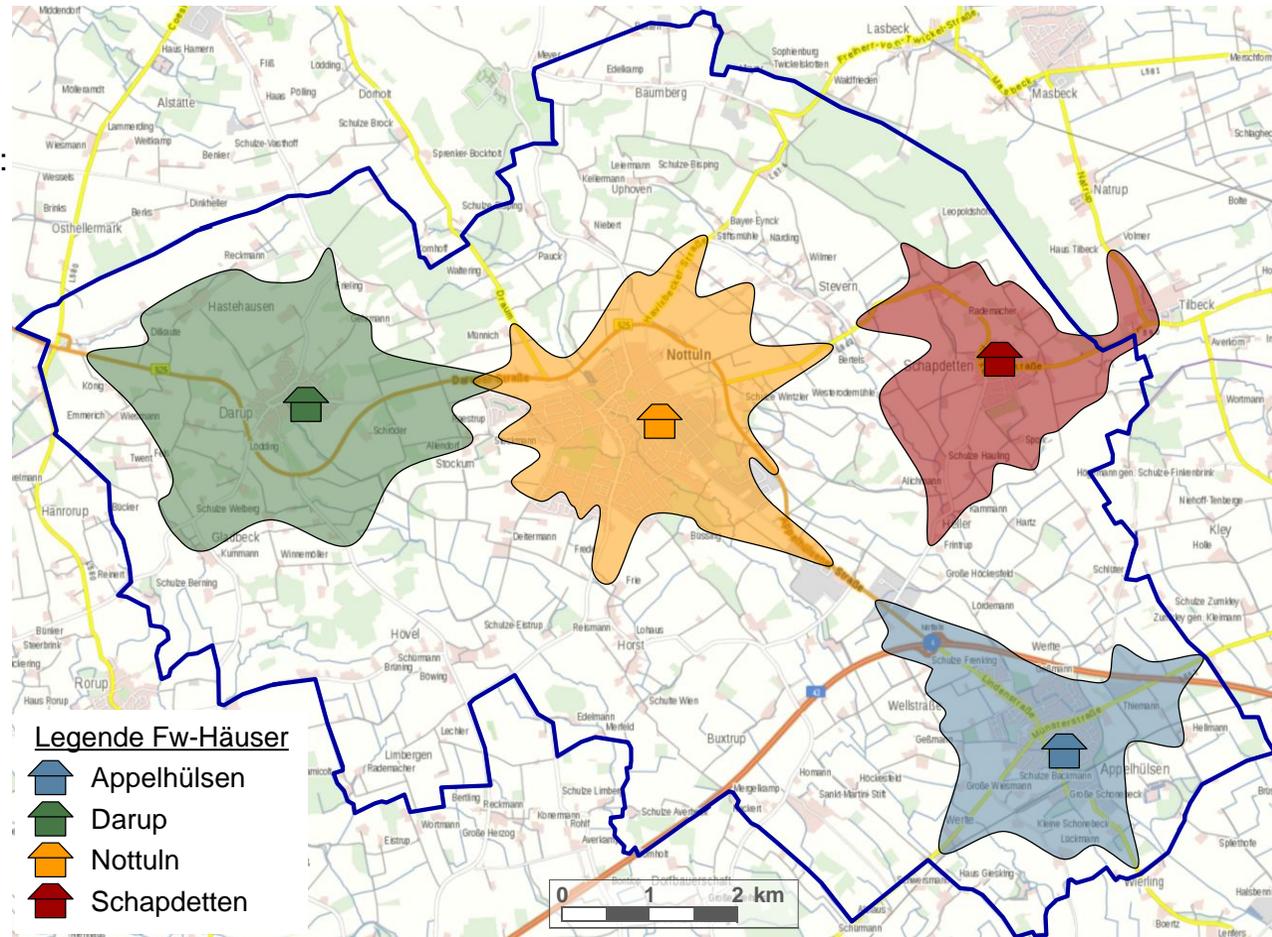


Die Standorte Appelhülsen, Darup und Nottuln weisen Mängel auf, aus denen baulicher Handlungsbedarf resultiert. Das Feuerwehrhaus Schapdetten hat lediglich geringe Einschränkungen.

Isochronen

Grundlagen

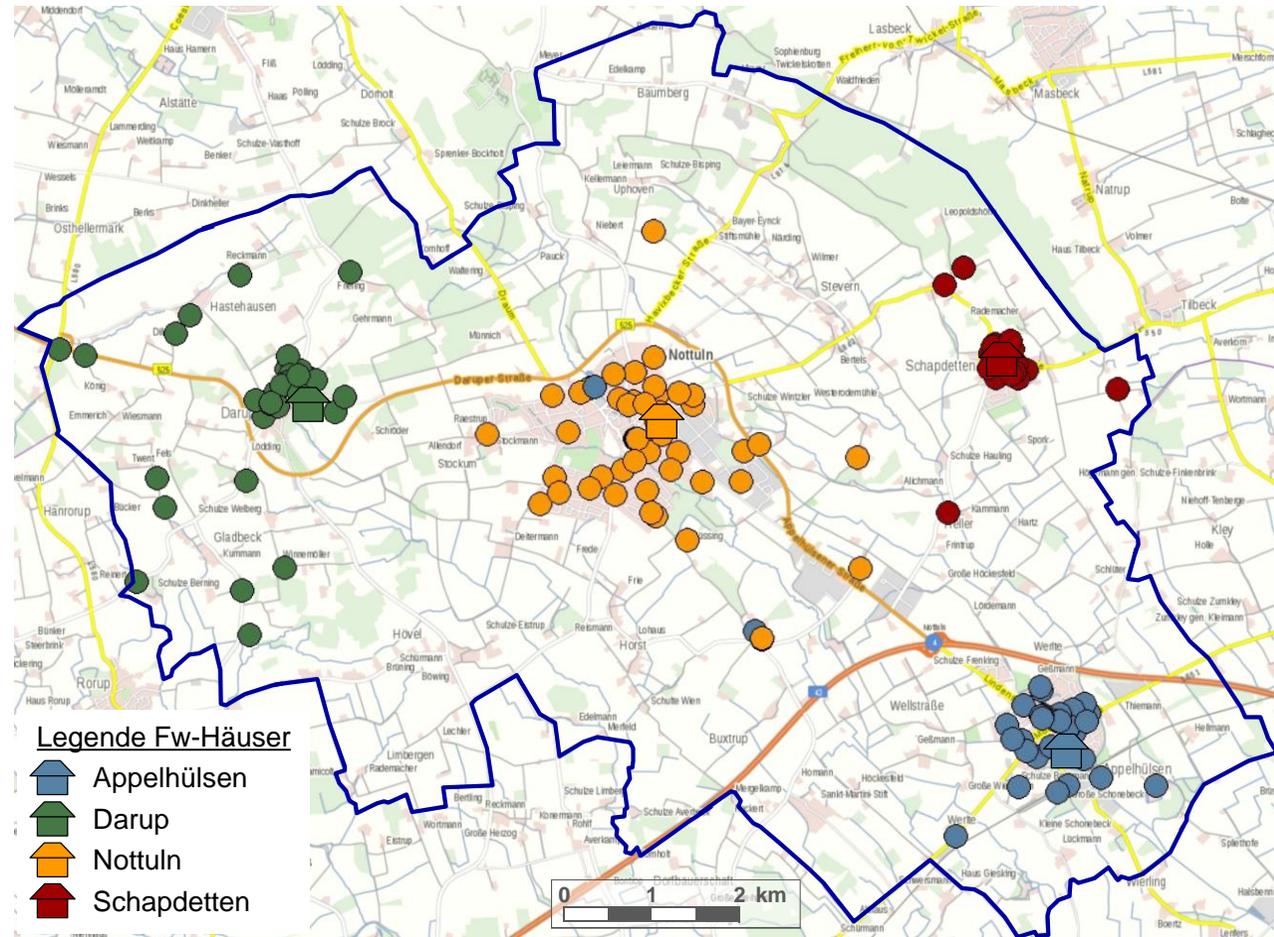
- 1. Eintreffzeit gemäß Schutzzieldefinition: 8 Minuten
- Ausrückzeit gemäß Einsatzauswertung: 5 Minuten
- Verbleibende Fahrzeiten für Isochronen: 3 Minuten
- Simulationsgeschwindigkeiten:
Nach Straßentypen differenzierte
Geschwindigkeiten
von 10 km/h bis max. 60 km/h.



Die nennenswert besiedelten Bereiche des Gemeindegebietes sind gut abgedeckt und können von den vier Standorten aus fristgerecht erreicht werden. Für die dünn besiedelten Außenbereiche werden in Abschnitt 6.1 Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe empfohlen.

Wohnortverteilung

- Jeder Punkt auf der Karte stellt den Wohnort eines Aktiven in Abhängigkeit zur Einheit dar.
- Kein Aktiver wohnt außerhalb des Kartenausschnitts – z.B. in einer benachbarten Kommune.



Die Verteilung der Wohnorte in Relation zu den Feuerwehrhäusern ist gut bis sehr gut. Einige Mitglieder der LG Darup wohnen zwar im Außenbereich, der überwiegende Teil wohnt jedoch im Ortskern.

Arbeitsortverteilung / Tagesverfügbarkeit (1)

Anmerkung: Dargestellt sind die Aufenthaltsorte der Aktiven im Zeitbereich werktags tagsüber (in der Regel 7-17 Uhr).

Arbeitsort und Tagesverfügbarkeit für		eigener Ortsteil/ Ausrückbezirk oder sonstiger Nahbereich	benachbarter Ortsteil o. sonstiger ~ 10-Min-Bereich	zusätzlich Verfügbare im Umkreis von ~ 30 Min.	in Nottuln aber nicht / nur teilw. verfügbar			überörtlich nicht verfügbar o. > 30 Min. entfernt				
					nicht abkömmlich o.ä.	nur teilweise verfügbar (z.B. wegen Schicht- oder Außendienst)		nicht verfügbar	durch Schichtdienst o.ä. dennoch teilweise verfügbar			
Einheit	Aktive	1. ETZ	2. ETZ	> 2. ETZ	nicht verfügbar	Anzahl Kräfte	davon zu 1/3 angerechnet	nicht angerechnet	nicht verfügbar	Anzahl Kräfte	davon zu 1/3 angerechnet	nicht angerechnet
						-	1. ETZ	nicht verfügbar	nicht verfügbar	-	1. ETZ	nicht verfügbar
Appelhülsen	42	9	1	9	0	0	0,0	0,0	13	10	3,3	6,7
Darup	40	7	7	7	0	0	0,0	0,0	12	7	2,3	4,7
Nottuln	51	12	2	13	0	0	0,0	0,0	18	6	2,0	4,0
Schapidetten	21	4	5	6	0	0	0,0	0,0	5	1	0,3	0,7
Summe	154	32	15	35	0	0	0,0	0,0	48	24	8,0	16,0

Verfügbar innerhalb der 1. Eintreffzeit: 32 + 0,0 + 8,0	= 40	/ entspricht rd. 26%
Verfügbar (zusätzlich) innerhalb der 2. Eintreffzeit:	= 15	/ entspricht rd. 10%
Verfügbar (zusätzlich) jedoch > der 2. Eintreffzeit:	= 35	/ entspricht rd. 23%
In der Regel <u>nicht</u> verfügbar: 0 + 0,0 + 48 + 16,0	= 64	/ entspricht rd. 41%

Der Großteil (115) der 154 Aktiven hat seinen Arbeitsort außerhalb des Gemeindegebietes (entspricht einer Auspendlerquote von rd. 75%). Dennoch stehen für die Schutzzielerfüllung werktags tagsüber insgesamt noch 55 Aktive (= 32 + 15 + 0,0 + 8,0) zur Verfügung.

Arbeitsortverteilung / Tagesverfügbarkeit (2)

Die Tabelle zeigt die theoretische örtliche Tagesverfügbarkeit der im eigenen Ausrückebezirk (= Ortsteil) Verfügbaren, den internen und externen Schichtdienstlern sowie den internen Pendlern.

Örtliche Tagesverfügbarkeit (Ausrückebezirk der Einheit)		eigener Ortsteil/ Ausrückebezirk oder sonstiger Nahbereich	Schichtdienstler / teilweise Verfügbare extern [anteilig]	IST-Verfügbarkeit im Ausrückebezirk 1. ETZ	benachbarter Ortsteil o. sonstiger ~ 10-Min-Bereich	davon interne Pendler mit festem Ziel	Ziel dieser internen Pendler	zusätzlich Verfügbare im Umkreis von ~ 30 Min.	davon interne Pendler mit festem Ziel	Ziel dieser internen Pendler	theoretische Verfügbarkeit im Ausrückebezirk 1. ETZ
Ausrückebezirk	Aktive	1. ETZ	1. ETZ	1. ETZ	2. ETZ	2. ETZ	1. ETZ	> 2. ETZ	> 2. ETZ	1. ETZ	1. ETZ
Appelhülsen	42	9	3,3	12,3	1	0	0	9	0	0	12,3
Darup	40	7	2,3	9,3	7	1	0	7	0	0	9,3
Nottuln	51	12	2,0	14,0	2	1	4	13	0	0	18,0
Schapidetten	21	4	0,3	4,3	5	3	1	6	0	0	5,3
Summe	154	32	8,0	40,0	15	5	5	35	0	0	45,0

Es besteht nur ein geringes Potenzial, die Tagesverfügbarkeit durch interne Pendler zu erhöhen.

Von den potenziellen 5 Kräften pendeln zudem 4 in den Ausrückebezirk Nottuln, der werktags tagsüber noch relativ gut verfügbar ist.

Dennoch wird empfohlen, dieses Potenzial über interne Doppelmitgliedschaften zu nutzen und die individuelle Bereitschaft und die organisatorischen Möglichkeiten (u.a. doppelte Einsatzkleidung und deren Unterbringung) zu prüfen.

Qualifikationen

Die Tabelle zeigt den Anteil von einsetzbaren Atemschutzgeräteträgern (AGT), Maschinisten (MA), Drehleiter-Maschinisten (DLK-MA), LKW-Führerscheininhabern (LKW-FS), Gruppenführern (GF) und Zugführern (ZF) der ehrenamtlichen Einsatzkräfte.

Einheit	Anzahl Aktive	Anteil AGT		Anteil MA		Anteil DLK-MA		Anteil LKW-FS		Anteil GF		Anteil ZF	
		[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]
Appelhülsen	42	28	67%	29	69%	12	29%	26	62%	12	29%	5	12%
Darup	40	24	60%	24	60%	1	3%	22	55%	8	20%	1	3%
Nottuln	51	35	69%	41	80%	2	4%	28	55%	11	22%	5	10%
Schapidetten	21	13	62%	18	86%	0	0%	12	57%	5	24%	0	0%
Summe	154	100	65%	112	73%	15	10%	88	57%	36	23%	11	7%

Der Ausbildungsstand ist insgesamt als gut bis sehr gut zu bezeichnen. Auch der vielerorts verbesserungswürdige Anteil von einsetzbaren Atemschutzgeräteträgern ist ausreichend [siehe auch nachfolgende Seite].

Qualifikationen / Einsetzbare Atemschutzgeräteträger

Um bei Einsätzen als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden zu können, müssen 3 Voraussetzungen erfüllt sein. Neben der einmaligen grundsätzlichen **Ausbildung** und einer aktuellen arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchung („**G 26**“) ist auch eine jährliche Belastungs-**Übung** in einer Atemschutz-Übungsanlage erforderlich.

Einheit	Anzahl Aktive	Ausbildung		+ G 26		+ Übung	
		[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]
Appelhülsen	42	34	81%	28	67%	28	67%
Darup	40	35	88%	24	60%	24	60%
Nottuln	51	44	86%	35	69%	35	69%
Schapdetten	21	20	95%	13	62%	13	62%
Summe	154	133	86%	100	65%	100	65%

Insgesamt können derzeit 100 Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden.

Ein Teil (33) der 133 ausgebildeten Kräfte verfügt nicht über die notwendige arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung (G 26). Dies ist jedoch bei Freiwilligen Feuerwehren eine typische Situation.

Qualifikationen der werktags tagsüber verfügbaren Aktiven

Die Tabelle zeigt den Anteil von einsetzbaren Atemschutzgeräteträgern (AGT), Maschinisten (MA), Drehleiter-Maschinisten (DLK-MA), LKW-Führerscheininhabern (LKW-FS), Gruppenführern (GF) und Zugführern (ZF) der Einsatzkräfte der Feuerwehr Nottuln, die im Zeitbereich 1 (werktags tagsüber) im Gemeindegebiet verfügbar sind.

Einheit	Anzahl Aktive*	Anteil AGT		Anteil MA		Anteil DLK-MA		Anteil LKW-FS		Anteil GF		Anteil ZF	
		[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]
Appelhülsen	13,3	9,7	72%	12,0	90%	6,0	45%	11,0	82%	4,7	35%	1,3	10%
Darup	16,3	9,0	55%	11,3	69%	0,3	2%	9,3	57%	3,0	18%	0,3	2%
Nottuln	16,0	9,7	60%	14,0	87%	0,7	4%	10,7	67%	2,0	12%	1,3	8%
Schapdetten	9,3	6,3	68%	7,3	79%	0,0	0%	7,3	79%	1,0	11%	0,0	0%
Summe	55,0	34,7	63%	44,7	81%	7,0	13%	38,3	70%	10,7	19%	3,0	5%

* Verfügbare innerhalb der 1. und 2. Eintreffzeit.
Detaillierte Herleitung: siehe Beginn Abschnitt 5.2.

Ungeachtet der weiterhin verbesserungswürdigen Tagesverfügbarkeit, ist das Qualifikationsprofil der werktags tagsüber verfügbaren Aktiven ebenfalls gut bis sehr gut.

Altersverteilung der Aktiven

Die Tabelle zeigt die Altersverteilung der ehrenamtlichen Kräfte im Bereich zwischen 18 und einschließlich 66* Jahren gemäß „Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr“ (VOFF NRW).

Einheit	Anzahl Aktive	18-24 Jahre [Anzahl]	25-29 Jahre [Anzahl]	30-34 Jahre [Anzahl]	35-39 Jahre [Anzahl]	40-44 Jahre [Anzahl]	45-49 Jahre [Anzahl]	50-54 Jahre [Anzahl]	55-61 Jahre [Anzahl]	62-66 Jahre [Anzahl]
Appelhülsen	42	6	6	4	4	8	6	6	2	0
Darup	40	7	5	9	5	2	2	7	2	1
Nottuln	51	12	14	8	6	5	2	4	0	0
Schapidetten	21	3	4	4	2	2	4	0	2	0
Summe	154	28	29	25	17	17	14	17	6	1
		82 Kräfte bzw. rund 53%			48 Kräfte bzw. rund 31%			24 Kräfte bzw. rund 16%		

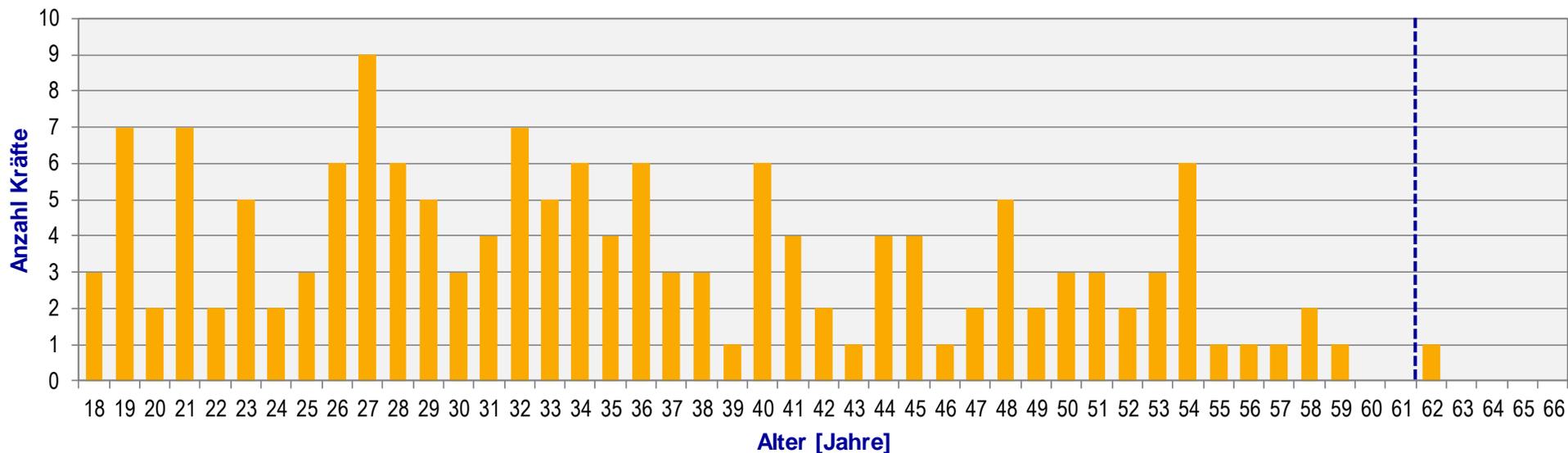
Anmerkungen:

- Das erste und das vorletzte Intervall umfassen 7 Jahre. Ansonsten wurde das übliche Bedarfsplanungsintervall von 5 Jahren gewählt.
- * Entspricht dem Ausscheiden mit Vollendung des 67. Lebensjahres (aktuelle Regelaltersgrenze der gesetzl. Rentenversicherung)

Rund 53% der Aktiven befinden sich im Altersbereich bis einschließlich 34 Jahre. Daher lässt sich ableiten, dass die Feuerwehr Nottuln derzeit kein Problem der Überalterung hat.

Da die Altersgrenze in 2017 angehoben wurde, muss in den kommenden 5 Jahren nur 1 Aktiver altersbedingt ausscheiden. Allerdings befinden sich weitere 6 Kräfte im Bereich ≥ 55 Jahre, so dass auch von dieser Gruppe mit einer gewissen Anzahl von Austritten gerechnet werden muss.

Altersverteilung der Aktiven / Gesamtverteilung



Das derzeitige Gesamt-Durchschnittsalter über alle Aktiven beträgt rd. 35,5 Jahre.

Anmerkung: Die grafischen Altersverteilungen der einzelnen Einheiten befinden sich im Anhang.

Jugendfeuerwehr

Die Tabelle zeigt die Anzahl der Kinder und Jugendlichen der Jugendfeuerwehr sowie die Altersverteilung (im Bereich 10 bis einschließlich 17 Jahren gemäß „Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr“ (VOFF NRW)).

zugehörige aktive Einheit	Anzahl Mitglieder	10 Jahre [Anzahl]	11 Jahre [Anzahl]	12 Jahre [Anzahl]	13 Jahre [Anzahl]	14 Jahre [Anzahl]	15 Jahre [Anzahl]	16 Jahre [Anzahl]	17 Jahre [Anzahl]
Appelhülsen	7	0	0	0	1	0	1	5	0
Darup	6	0	0	0	1	1	4	0	0
Nottuln	9	0	0	1	1	1	3	1	2
Schapidetten	3	0	0	0	2	0	0	0	1
Summe	25	0	0	1	5	2	8	6	3

1 Mitglied bzw. rund 4%

24 Mitglieder bzw. rund 96%

Die Jugendfeuerwehr besteht derzeit aus 25 Kindern und Jugendlichen. Davon sind 24 Mitglieder im Altersbereich zwischen 13 und einschließlich 17 Jahren, so dass eine Übernahme in die Aktive Wehr innerhalb der kommenden 5 Jahre möglich wäre.

Jedoch muss realistischerweise noch mit einem Anteil von Austritten gerechnet werden.

Übersicht über den derzeitigen Fahrzeugbestand

Standort	IST	Baujahr	Alter	Besatzung	Gewicht (zGG) [t]	Antrieb	Wasservorrat [l]	PA	CSA	hydr. Retts.	Schiebleiter
Appelhülsen	HLF 20/16	2008	12	9	14,5	Allrad	2.000	4	-	ja	ja
	DLK 23-12	2015	5	2	15	Straße	-	2	-	-	-
	LF 20 KatS	2018	2	9	16	Allrad	1.200	4	-	-	-
	MTF	2008	12	8	2,9	Straße	-	-	-	-	-
	Transport-Anh.	2011	9	-	1,5	Straße	-	-	-	-	-
Darup	HLF 10	2004	16	9	12	Allrad	1.200	4	-	ja	-
	LF 20 KatS *	2016	4	9	13	Allrad	1.000	4	-	-	-
	MTF	2019	1	8	3,5	Straße	-	0	-	-	-
	Transport-Anh.	1992	28	-	0,75	Straße	-	0	-	-	-
Nottuln	HLF 16/12	2000	20	9	14	Allrad	1.600	4	-	ja	-
	LF 20/16	2010	10	9	14,5	Allrad	2.000	4	-	-	-
	TLF 4000	2018	2	2	18	Straße	5.000	2	-	-	-
	GW-L	2012	8	3	14,5	Straße	-	-	-	-	-
	TSF-W	1999	21	6	5,5	Straße	650	4	-	-	-
	ELW 1	1999	21	8	3,5	Straße	-	-	-	-	-
	MTF	2010	10	9	3,5	Straße	-	-	-	-	-
	Schaum-Anh.	2009	11	-	2	Straße	-	-	-	-	-
Schapdetten	LF 10/6	2012	8	9	14,5	Allrad	2.000	4	-	-	-
	MTF	2013	7	8	3	Straße	-	-	-	-	-
Wehrführung	KdoW	2014	6	5	1,7	Straße	-	-	-	-	-

Anmerkung zum Alter-Farbcode
Farblich hervorgehoben sind Kraftfahrzeuge folgender Nutzungsdauern:

Pkw:
hellbraun: ≥ 5 Jahre,
dunkelbraun: ≥ 10 Jahre

Kleinfahrzeuge:
hellbraun: ≥ 10 Jahre,
dunkelbraun: ≥ 15 Jahre

Kleinlöschfahrzeuge und:
Großfahrzeuge:
hellbraun: ≥ 20 Jahre,
dunkelbraun: ≥ 25 Jahre

* Bundesfahrzeug

Die Feuerwehr verfügt derzeit über 17 Kraftfahrzeuge (darunter 1 Bundesfahrzeug) sowie 3 Anhänger.

Übersicht / Vorbemerkungen zum SOLL-Konzept

Die im Abschnitt 3 definierten Schutzzielparameter haben unmittelbare Auswirkungen auf den Umfang der Feuerwehr. Sie sind im besonderen Maße Planungsgrundlage für die Standortstruktur und den Personalbedarf.

Standortstruktur und personelle Ausstattung haben wiederum Auswirkungen auf den Umfang der Fahrzeuge oder Einsatzmittel, welcher zudem durch das Gefahrenpotenzial und das Einsatzgeschehen beeinflusst wird.

Der vorliegende Abschnitt definiert das „SOLL“ und leitet durch Abgleich mit dem „IST“ notwendige Maßnahmen und Empfehlungen zu den entscheidenden Bereichen

- Standorte (Standortstruktur und bauliche Maßnahmen)
- Personal
- Fahrzeuge

ab.

Das SOLL-Konzept definiert den Umfang der Feuerwehr und leitet notwendige Maßnahmen und Empfehlungen im Hinblick auf Standorte, Personal und Fahrzeuge ab.

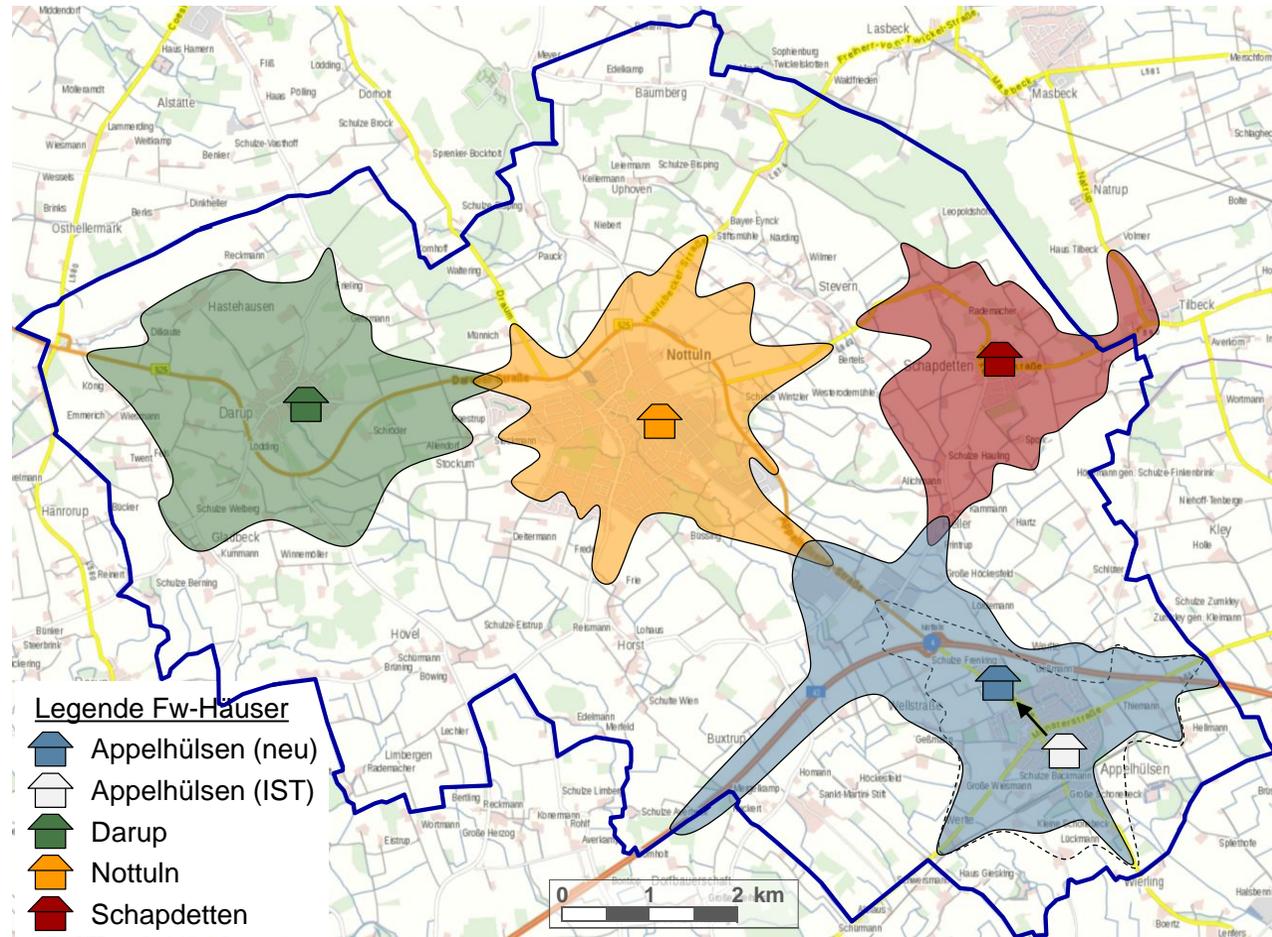
Standortstruktur / Gebietsabdeckung (1)

Ausgangslage

- Die derzeitige Anzahl von 4 Feuerwehrhäusern ist für die Gebietsabdeckung sowohl notwendig als auch ausreichend.

Standort Appelhülsen

- Im Zusammenhang mit dem ohnehin notwendigen Neubau ist ein etwas nord-westlich gelegener Standort geplant.
- Die Abdeckung des OT Appelhülsen bleibt dabei gegeben. Jedoch verbessert sich u.a. die zeitliche Erreichbarkeit des Gewerbegebiets Beisenbusch und der BAB 43.



Weitere Details zur Karte:
siehe Abschnitt 5.1.2.

Die derzeitige Standortstruktur mit 4 Feuerwehrhäusern ist bedarfsgerecht und sollte unverändert bleiben. Durch den etwas nord-westlicher gelegenen Neubau des Feuerwehrhauses Appelhülsen kann die Gebietsabdeckung optimiert werden.

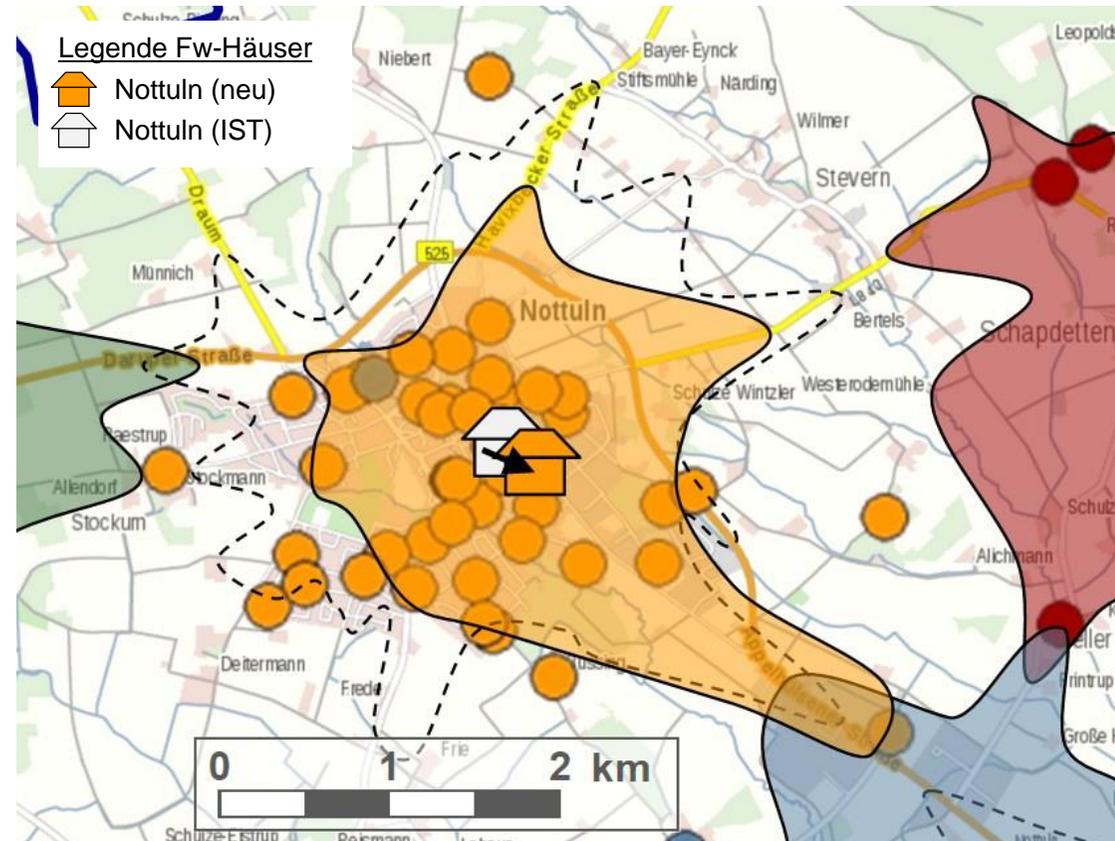
Standortstruktur / Gebietsabdeckung (2)

Alternativstandort Nottuln Variante 1

(Appelhülsener Str., süd-westliche Straßenseite, in etwa gegenüber der Fa. Vormann Bohrgesellschaft)

Bewertung:

- In Bezug auf die Nähe zu den Wohnorten der Aktiven ist keine relevante Veränderung zu erkennen, so dass keine Auswirkungen auf die Ausrückzeiten zu erwarten sind.
- Aber: Bereits diese auf den ersten Blick unwesentliche Verschiebung um rd. 500 m führt zu einer nennenswert schlechteren Gebietsabdeckung im westlichen und süd-westlichen Bereich des OT Nottuln.
- Die etwas bessere Erreichbarkeit des Gewerbegebietes Beisenbusch ist ein nur geringfügiger Vorteil.



Erläuterungen zum Kartenausschnitt

Dargestellt ist die Gebietsabdeckung mit einer Fahrzeit von 3 Minuten analog zum IST [vgl. Abschnitt 5.1.2] kombiniert mit der Wohnortverteilung [vgl. Abschnitt 5.2]. Die Isochrone des IST-Standorts ist gestrichelt dargestellt.

Die Standortalternative 1 ist aus externer Sicht nicht empfehlenswert.

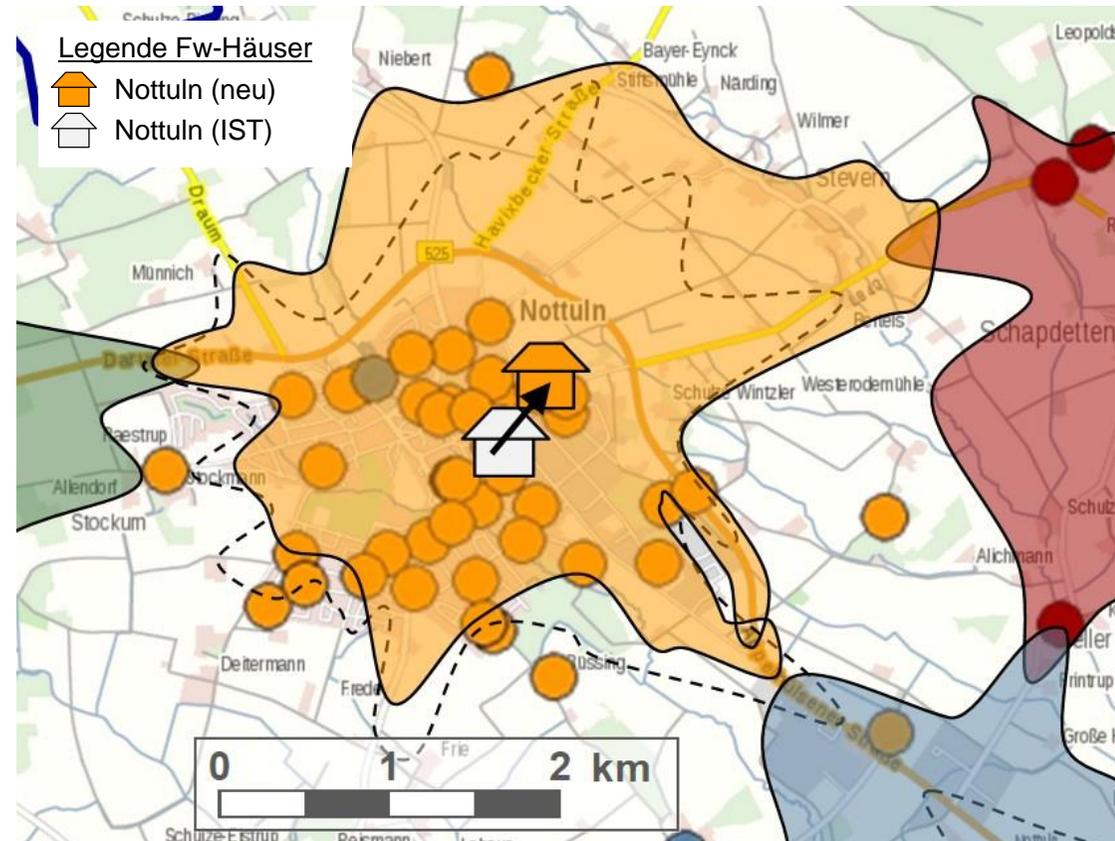
Standortstruktur / Gebietsabdeckung (3)

Alternativstandort Nottuln Variante 2

(Schapdettener Str., nördliche Straßenseite, gegenüber der Einfahrt zur Siemensstr.)

Bewertung:

- Die eher dezentrale Lage führt auch zu einer ungünstigeren Erreichbarkeit des Standortes von den Wohnorten der Aktiven aus. Daher muss mit einer Ausrückzeitverlängerung von 30 bis 60 Sekunden gerechnet werden. Die daraus resultierende Verkürzung der Fahrzeit wurde in der dargestellten 3-Min-Fahrzeit-Isochrone jedoch noch nicht berücksichtigt.
- Die Erreichbarkeit der westlichen und süd-westlichen Bereiche des OT Nottuln verschlechtert sich auch ohne diesen Einfluss geringfügig.
- Vorteilhaft ist die etwas bessere Erreichbarkeit der Bauerschaft Stevern.



Erläuterungen zum Kartenausschnitt

Dargestellt ist die Gebietsabdeckung mit einer Fahrzeit von 3 Minuten analog zum IST [vgl. Abschnitt 5.1.2] kombiniert mit der Wohnortverteilung [vgl. Abschnitt 5.2]. Die Isochrone des IST-Standorts ist gestrichelt dargestellt.

In Anbetracht der zu erwartenden Ausrückzeitverlängerung resultiert aus der Variante 2 eine relevante Verschlechterung der Gebietsabdeckung. Variante 2 ist daher ebenfalls nicht empfehlenswert.

Standortstruktur / Gebietsabdeckung (4)

Selbsthilfe

- Trotz der grundsätzlich bedarfsgerechten Standortstruktur mit 4 Feuerwehrhäusern können einige dünn besiedelte Außenbereiche im planerischen Regelfall nicht innerhalb der 1. Eintreffzeit erreicht werden.
- Die erzielbaren Eintreffzeiten können auch durch eventuelle Kooperationen mit benachbarten Feuerwehren nicht verkürzt werden.
- Zusätzliche Standorte der Feuerwehr Nottuln sind aufgrund der örtlichen Strukturen (u.a. Einwohnerdichte) nicht erfolgversprechend.
- Daher sollten fördernde Maßnahmen zur Selbsthilfe der Bürger durchgeführt werden – z.B.
 - Erweiterte Brandschutzaufklärung und –erziehung
 - Richtiges Verhalten im Brandfall
 - Unterstützung bei der Installation und Wartung von Heimrauchmeldern
 - Beratung und Schulung im Umgang mit Kleinlöschmitteln
 - Besondere Beratung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Zum Auftakt könnte eine Informationsveranstaltung durchgeführt werden, zu der die Bürger mittels gezielter Werbung eingeladen werden sollten. Daraus könnten sich weitere Bedarfe und Schwerpunkte herauskristalisieren.

Es wird empfohlen, fördernde Maßnahmen zur Selbsthilfe – insbesondere der in den dünn besiedelten Außenbereichen wohnenden Bürger – durchzuführen.

Bauliche Maßnahmen Feuerwehrhaus Appelhülsen

- Grundsätzlich ist nennenswerter Handlungsbedarf gegeben – primär aufgrund der Platzsituation in der Fahrzeughalle.
- Die Erfüllung aller aktuellen Anforderungen an ein Feuerwehrhaus lässt sich vermutlich nur durch einen Neubau realisieren.
- Erste planerische Maßnahmen zum Neubau wurden bereits durchgeführt.

→ Handlungsbedarf gegeben (Neubau bereits in Planung)

Anmerkung:

Als Übergangsregelung wird eine spezielle Dienstanweisung zur Bewegung der Fahrzeuge und zum Zusteigen und Absitzen der Kräfte außerhalb der Halle erlassen.

Bauliche Maßnahmen Feuerwehrhaus Darup

- Grundsätzlich ist Handlungsbedarf gegeben – primär aufgrund der Platzsituation in der Fahrzeughalle und der zu geringen Anzahl Alarmparkplätze.
- Die Erweiterungsmöglichkeiten des Standortes sollten überprüft werden – z.B. durch eine Machbarkeitsstudie. Diese sollten mindestens umfassen:
 - 3 ausreichend große Fahrzeugstellplätze – davon mind. 2 für Großfahrzeuge
 - Ausreichend große Lagerkapazitäten (um Material aus der Fahrzeughalle zu entfernen)
 - Erweiterung der Anzahl der Alarmparkplätze
 - Ausreichend große Umkleidemöglichkeiten (Stichwort: Schwarz-Weiß-Trennung)
- Nicht ausschlaggebend, jedoch im Rahmen der o.a. Maßnahmen einzubeziehen:
 - Erweiterung der sanitären Einrichtungen (Duschkmöglichkeiten)
 - Ggf. Erweiterung des Schulungsraumes
 - Unterstellmöglichkeit für den Anhänger

→ Handlungsbedarf gegeben

Anmerkung:

Es ist bereits geplant, kurz- bis mittelfristig die Anzahl der Alarmparkplätze (um ca. 20) zu erhöhen, die Umkleiden (inkl. Schwarz-Weiß-Trennung) zu vergrößern und die sanitären Einrichtungen zu erweitern. In Bezug auf die Platzenge in der Fahrzeughalle wird als Übergangsregelung eine spezielle Dienstanweisung zur Bewegung der Fahrzeuge und zum Zusteigen und Absitzen der Kräfte außerhalb der Halle erlassen.

Bauliche Maßnahmen Feuerwehrhaus Nottuln

- Grundsätzlich ist Handlungsbedarf gegeben – primär aufgrund der Platzsituationen in den beiden Fahrzeughallen und der zu geringen Anzahl Alarmparkplätze.
- Derzeit mögliche Varianten zum Neubau des Feuerwehrhauses an alternativen Standorten sind im Hinblick auf die Gebietsabdeckung nicht empfehlenswert.
- Daher sollte der derzeitige Standort beibehalten und ertüchtigt werden.
- Hierfür sollten zunächst die Erweiterungsmöglichkeiten überprüft werden – z.B. durch eine Machbarkeitsstudie. Diese sollten mindestens umfassen:
 - Einrichten separater Umkleidemöglichkeiten (inkl. Geschlechtertrennung)
 - Ausreichende Lagerkapazitäten
 - Erhöhung der Anzahl Alarmparkplätze
- Nicht ausschlaggebend, jedoch im Rahmen der o.a. Maßnahmen einzubeziehen:
 - Insgesamt sinnvolle Funktionsabläufe – insbesondere des Alarmweges
 - Berücksichtigung der Schwarz-Weiß-Trennung
 - Optimierung des Standortes der Rollcontainer für den Gerätewagen
 - Empfehlung: Mindestens 1 zusätzlicher Fahrzeugstellplatz für ein Großfahrzeug als Zukunftsreserve
 - Abgasabsaugvorrichtungen für alle dieselemttierenden Einsatzfahrzeuge
 - Vergrößerung des Schulungsraumes

→ **Handlungsbedarf gegeben**

Bauliche Maßnahmen Feuerwehrhaus Schapdetten

- Das Feuerwehrhaus verfügt lediglich über geringe Einschränkungen.
- Hinsichtlich der Alarmparkplätze ist bereits eine Erweiterung um 4 zusätzliche Plätze in Planung.
- Vor allem in Anbetracht der baulichen Situation der übrigen 3 Feuerwehrhäuser der Gemeinde erscheinen bauliche Verbesserungen am Feuerwehrhaus Schapdetten derzeit nicht verhältnismäßig.
- Im Zweifelsfall sollte eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden und/oder eine Abstimmung mit der Unfallkasse NRW erfolgen.
- Mittel- bis langfristig sollte jedoch auf von der Fahrzeughalle abgetrennte und ausreichend große Umkleibereiche hingewirkt werden. Im Rahmen dieser baulichen Veränderungen sollte berücksichtigt werden, ob weitere Räumlichkeiten (z.B. Schulungsraum) angepasst werden können.
- Ergänzend wird auf die grundsätzlich notwendigen organisatorischen Schutz- und Hygienemaßnahmen (auch an Einsatzstellen) zur Verhinderung möglicher Kontaminationsverschleppungen durch einsatzbedingte Schadstoffe hingewiesen.

→ Derzeit kein vorrangiger baulicher Handlungsbedarf

Grundsätzliches

- Weiterhin müssen bei Einsätzen gemäß Schutzziel und weiteren personalintensiven bzw. zeitkritischen Einsätzen sowie je nach Ort und Tageszeit mehrere Einheiten parallel alarmiert werden, um die notwendigen Funktionsstärken sicherzustellen.

Dies ist wie bisher über die Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Nottuln zu regeln und mit der alarmierenden Stelle (Kreisleitstelle) abzustimmen.

- Die Gesamtmitgliederstärke hat sich seit dem vorherigen Brandschutzbedarfsplan (2014) von 131 auf 152 erhöht und wird sich bei konsequenter Fortführung der Jugendfeuerwehrarbeit perspektivisch weiter leicht ansteigen.
- Die vorwiegend durch Auspendler bedingte eingeschränkte Tagesverfügbarkeit hat sich zwar seit 2014 geringfügig verbessert, muss jedoch durch geeignete Maßnahmen erhöht werden [vgl. nachfolgende Seite].
Dies betrifft auch den LZ Nottuln, dessen Tagesverfügbarkeit – auch belegt durch aktuelle Einsatzerfahrungen – relevant eingeschränkt ist.
- Anmerkung: Bis auf übliche Nachqualifizierungen gibt es zum Ausbildungsstand keinen Handlungsbedarf.

Die Zielrichtung der personellen Maßnahmen wird auf der nachfolgenden Seite durch geeignete Vorschläge konkretisiert.

Personelle Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Steigerung der Verfügbarkeit sollten durchgeführt werden:

- Anwerbung neuer Mitglieder durch geeignete Maßnahmen (z.B. Tag der offenen Tür, Schnupperübungstage)
- Fortführung der Einbindung von Aktiven externer Feuerwehren, die ihren Arbeitsort in der Gemeinde Nottuln haben
- Berücksichtigung bzw. Bevorzugung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (bei gleicher Eignung) bei der Neu- oder Wiederbesetzung kommunaler Stellen (z.B. Bauhof, Schulen) und aktives Bekanntmachen der Stellenausschreibung durch „schwarzes Brett“, elektronische Medien etc.
- Fortführung der Förderungsmaßnahmen für neue und bisherige ehrenamtliche Kräfte
- Fortführung der Jugendfeuerwehrarbeit
- Zudem wird angeregt, den Aktiven zukünftig (Büro-)Räumlichkeiten als Arbeitsplatz in den Feuerwehrhäusern zur Verfügung zu stellen (Stichwort: „Home-Office“), sofern die entsprechenden Voraussetzungen (baulich, technisch, organisatorisch) gegeben sind.

Prognose Personalentwicklung

Personelle Entwicklungen im ehrenamtlichen Bereich sind naturgemäß schwierig zu prognostizieren. Dennoch kann eine grobe Abschätzung hilfreich sein.

Die nachfolgende Darstellung basiert jedoch ausschließlich auf den IST-Daten der aktiven Wehr sowie der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Nottuln. Besondere Effekte wie Quereinsteiger oder -aussteiger sowie außergewöhnliche demografische Effekte wurden nicht berücksichtigt.

Einheit	Anzahl Aktive in 2020 [IST]	Austritte, da IST-Alter > 55 Jahre (Prognose)		Ausscheidende wegen Überschreiten der Regelaltersgrenze	Summe altersbedingter Austritte	Anzahl JFw ≥ 13 Jahre	Übernahmequote	Zuwachs aus JFw	Anzahl Aktive in 2025 [Prognose]
		Anzahl Aktive	Austrittsquote						
Appelhülsen	42	2	50%	0	1	7	50%	3,5	44,5
Darup	40	2	50%	1	2	6	50%	3,0	41,0
Nottuln	51	0	50%	0	0	8	50%	4,0	55,0
Schapdetten	21	2	50%	0	1	3	50%	1,5	21,5
Summe	154	6	50%	1	4	24	50%	12,0	162

Die prognostizierten altersbedingten Austritte können durch Fortführung der Jugendfeuerwehrarbeit kompensiert werden. Je nach Übernahmequote (Annahme hier: 50%) kann die Anzahl der Aktiven sogar gesteigert werden (von derzeit 154 Aktive um 8 auf 162 Aktive).

Daher sollte die Jugendfeuerwehrarbeit als wichtiger Baustein der langfristigen Sicherung der Personalstärke konsequent fortgeführt werden.

Hauptamtliche Stellen(-anteile)

Neben dem relevant gestiegenen Einsatzaufkommen [vgl. Abschnitt 4.1] ist festzustellen, dass sich in den letzten Jahren auch das sonstige Arbeitsaufkommen der Feuerwehr erhöht hat.

Insbesondere in folgenden Bereichen haben sich die Anforderungen an die Feuerwehr erhöht:

- Gerätewartung (Wartung und Prüfung von Geräten, technischer Beladung und Schutzausrüstung – insbesondere Atemschutz) und damit verbundene Hol- und Bringendienste und Besorgungsfahrten
- Dokumentation (in vielen Bereichen)
- Aus- und Fortbildung
- Administration

Diese verbindlichen Anforderungen resultieren primär aus Vorgaben der Unfallverhütung, weiteren rechtlichen Grundlagen (z.B. FwDV 2, VOFF NRW) oder sonstigen Vorgaben (z.B. Herstellerangaben).

Es wird daher empfohlen, die Feuerwehr in den aufgezeigten Bereichen zu unterstützen und zu entlasten – z.B. durch hauptamtliche Stellen(-anteile). Auch eine Entlastung im Bereich der Brandschutzerziehung (Pflichtaufgabe der Gemeinde Nottuln) sollte geprüft werden.

Neben der Erfüllung von Pflichtaufgaben und (unfall-)versicherungstechnischen Aspekten soll dadurch die personelle Verfügbarkeit für das operative Einsatzgeschehen gestärkt werden.

Alternativ zur Schaffung kommunaler Stellen(-anteile) könnten ggf. Teilbereiche an externe Dienstleistungsunternehmen abgegeben werden.

Vorbemerkungen zum Fahrzeug-SOLL-Konzept

In der nachfolgenden Tabelle sind in der Spalte „SOLL“ diejenigen Maßnahmen farblich hervorgehoben, welche als Neuerungen oder rein aufgrund des Alters planerisch für den Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans (ca. 5 Jahre) umgesetzt werden sollten und zum Tragen kommen könnten:

- Neuerungen (hellblau hinterlegt):

Neubeschaffungen oder Entfall von Fahrzeugen oder Ersatzbeschaffungen, welche mit konzeptionellen Änderungen (anderer Einsatzwert) verbunden sind.

- Ersatzbeschaffungen (hellbraun hinterlegt):

Altersbedingte Ersatzbeschaffung mit identischem Fahrzeugtyp oder einsatztaktisch gleichwertigem Normnachfolger.

Dabei wurden folgende maximale Laufzeiten angesetzt:

- Pkw (hier: KdoW): 10 Jahre
- Kleinfahrzeuge: 15 Jahre
- Kleinlöschfahrzeuge und Großfahrzeuge: 25 Jahre

Selbstverständlich obliegt es der Entscheidung der Gemeinde Nottuln, ob – unabhängig vom tatsächlichen Alter – ein Fahrzeug noch eingesetzt wird oder nicht.

Die Altersgrenzen dienen vorwiegend der groben planerischen Abschätzung, wann mit einer Ersatzbeschaffung zu rechnen ist.

Der konkrete Zeitpunkt für eine Ersatzbeschaffung ist jedoch auch abhängig von den spezifischen Abnutzungen und technischen Zuständen.

Fahrzeug-SOLL-Konzept / Übersicht

Standort	IST	Bau-jahr	Alter	SOLL	Bemerkungen
Appelhülsen	HLF 20/16	2008	12	HLF 20/16	-
	DLK 23-12	2015	5	DLK 23-12	-
	LF 20 KatS	2018	2	LF 20 KatS	-
	MTF	2008	12	MTF	-
	Transport-Anh.	2011	9	Transport-Anh.	-
Darup	HLF 10	2004	16	HLF 10	-
	LF 20 KatS	2016	4	LF 20 KatS	Bundesfahrzeug
	MTF	2019	1	MTF	-
	Transport-Anh.	1992	28	Transport-Anh.	-
Nottuln	HLF 16/12	2000	20	HLF 20	-
	LF 20/16	2010	10	LF 20/16	-
	TLF 4000	2018	2	TLF 4000	-
	GW-L	2012	8	GW-L	-
	TSF-W	1999	21	-	ggf. Restnutzung für Jugendfeuerwehr
	-	-	-	RW	-
	ELW 1	1999	21	ELW 1	ist bereits in Umsetzung
	MTF	2010	10	MTF	geplant für 2026
	Schaum-Anh.	2009	11	Schaum-Anh.	-
	Schapdetten	LF 10/6	2012	8	LF 10/6
MTF		2013	7	MTF	-
Wehrführung	KdoW	2014	6	KdoW	-

Anmerkung zum Alter-Farbcode

Farblich hervorgehoben sind Kraftfahrzeuge folgender Nutzungsdauern:

Pkw:

hellbraun: ≥ 5 Jahre,
dunkelbraun: ≥ 10 Jahre

Kleinfahrzeuge:

hellbraun: ≥ 10 Jahre,
dunkelbraun: ≥ 15 Jahre

Kleinlöschfahrzeuge und:
Großfahrzeuge:

hellbraun: ≥ 20 Jahre,
dunkelbraun: ≥ 25 Jahre

Die farblich hervorgehobenen Maßnahmen im „SOLL“ werden nachfolgend näher erläutert.

Fahrzeug-SOLL-Konzept / Erläuterungen (1)

Auf Basis des derzeitigen Alters der Fahrzeuge ist im Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans (ca. 5 Jahre) mit folgenden Maßnahmen zu rechnen.

Standort Appelhülsen:

- Das MTF (Baujahr 2008) wird altersbedingt wieder durch ein MTF ersetzt.

Standort Darup:

- Derzeit kein Handlungsbedarf

Standort Nottuln (1):

- Das HLF 16/12 (Baujahr 2000) wird altersbedingt durch ein HLF 20 (neue Normbezeichnung) ersetzt.
- Das TSF-W (Baujahr 1999) ist als Einsatzmittel nicht ersatzbeschaffungspflichtig und könnte entfallen. Sofern die räumlichen Möglichkeiten bestehen und solange die Unterhaltungskosten im vertretbaren Rahmen liegen, könnte das Altfahrzeug noch als Übungsmittel für die Jugendfeuerwehr im Bestand verbleiben.
- Der ELW 1 (Baujahr 1999) wird altersbedingt wieder durch einen ELW 1 ersetzt. Diese Ersatzbeschaffung ist bereits in Umsetzung.
- Anmerkung: Das MTF (Baujahr 2010) wird nach Außerdienststellung wieder durch ein MTF ersetzt. Dies wird aufgrund des aktuellen technischen Zustands jedoch voraussichtlich erst mittelfristig (Planung: 2026) notwendig.

Fahrzeug-SOLL-Konzept / Erläuterungen (2)

Standort Nottuln (2):

- Zur Durchführung technischer Hilfeleistungen mittleren und vor allem größeren Umfangs ist die (Neu-)Beschaffung eines Rüstwagens notwendig.

Bis vor einigen Jahren verfügte die Feuerwehr Nottuln noch über 2 Rüstwagen. Diese wurden jedoch nicht ersetzt. Vielmehr wurde das Rüstmaterial auf Löschfahrzeugen (LF) bzw. Hilfeleistungslöschfahrzeugen (HLF) verlastet. Allerdings sind die HLF durch die Entwicklungen der letzten Jahre an ihre Kapazitätsgrenzen gekommen. Zeitgleich sind die Anforderungen der Einsatzbearbeitung gestiegen. Es wird immer mehr Spezialgerät und -werkzeug benötigt, das jedoch nicht mehr zusätzlich auf den HLF untergebracht werden kann. Dies gilt insbesondere für Einsätze mit LKW-Beteiligung (vgl. Autobahnabschnitt) oder Unfälle im Schienenverkehr.

Standort Schapdetten:

- Derzeit kein Handlungsbedarf

Wehrführung:

- Der KdoW (Baujahr 2014) wird alters- und abnutzungsbedingt wieder durch einen KdoW ersetzt.

Das SOLL-Konzept enthält 4 altersbedingte Ersatzbeschaffungen. Ein 21 Jahre altes Kleinlöschfahrzeug (TSF-W) kann als Einsatzmittel entfallen, sollte jedoch für Jugendfeuerwehrzwecke noch im Bestand verbleiben. Für die gestiegenen Aufgaben der Technischen Hilfeleistung ist die (Neu-)Beschaffung eines Rüstwagens notwendig.

Die Gesamtzahl der Einsatzfahrzeuge bleibt unverändert. Ggf. erhöht sich der Bestand jedoch durch die Beibehaltung des TSF-W als Jugendfeuerwehr-Übungsmittel.

Allgemeines und Schutzziel

- Grundsätzlich kann die Feuerwehr Nottuln als leistungsfähig bezeichnet werden, was u.a. durch die Einsatzbewältigung und den guten bis sehr guten Ausbildungsstand belegt wird. Dennoch sind in Teilbereichen Maßnahmen erforderlich – insbesondere in Bezug auf die Feuerwehrhäuser und die Tagesverfügbarkeit der Einsatzkräfte.
- Die bisherigen Kriterien der Schutzzieldefinition der Gemeinde Nottuln können weiterhin als adäquate Planungsgrößen bezeichnet werden und müssen nicht modifiziert werden. U.a. ist weiterhin das Ziel, bei kritischen Bränden innerhalb von 8 Minuten mit mindestens 9 Funktionen am Einsatzort zu sein.

Standorte

- Die derzeitige Standortstruktur mit 4 Feuerwehrhäusern ist bedarfsgerecht und sollte unverändert bleiben. Durch den etwas nord-westlicher gelegenen Neubau des Feuerwehrhauses Appelhülsen wird die Gebietsabdeckung zudem optimiert. Für die dünn besiedelten Außenbereiche werden Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe empfohlen.
- Aufgrund der zahlreichen Mängel am Feuerwehrhaus Appelhülsen ist ein Neubau notwendig, zu dem bereits erste Schritte (u.a. Grundstückserwerb) und Planungen durchgeführt wurden.
- Bezüglich des Feuerwehrhauses Nottuln ist ebenfalls Handlungsbedarf gegeben. Zur Wahrung der Gebietsabdeckung sollte der derzeitige Standort beibehalten und ertüchtigt und erweitert werden (z.B. separate Umkleidemöglichkeiten, ausreichende Lagerkapazitäten und zusätzliche Alarmparkplätze).
- Baulicher Erweiterungsbedarf besteht ebenfalls am Standort Darup. Erste, zur kurz- bis mittelfristigen Umsetzung angedachte Maßnahmen (z.B. zusätzliche Alarmparkplätze, Vergrößerung der Umkleiden, Erweiterung der sanitären Einrichtungen), sind bereits in Planung.
- In Bezug auf das Feuerwehrhaus Schapdetten besteht kein vorrangiger baulicher Handlungsbedarf.

Personal

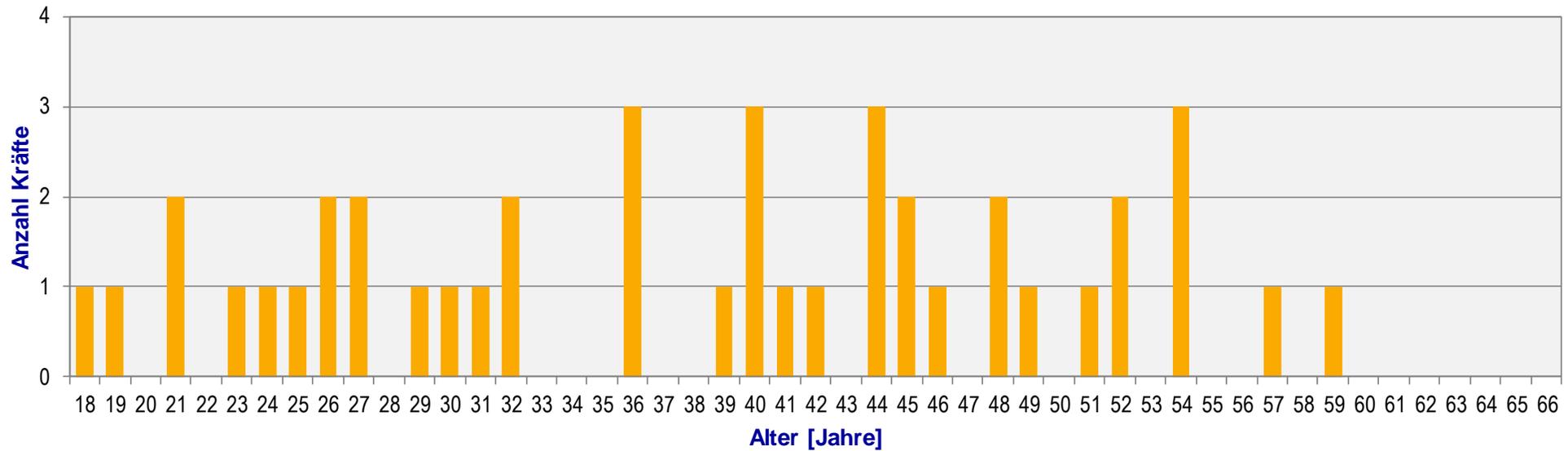
- Zur Schutzzielerfüllung müssen weiterhin bei personalintensiven bzw. zeitkritischen Einsätzen sowie je nach Ort und Tageszeit mehrere Einheiten parallel alarmiert werden.
- Die Mitgliederstärke ist in den letzten Jahren erfreulicherweise gestiegen und erscheint insgesamt ausreichend.
- Jedoch sollte die vorwiegend durch Auspendler bedingte eingeschränkte Tagesverfügbarkeit durch geeignete Maßnahmen erhöht werden – z.B. durch Fortführung der Einbindung externer Feuerwehrkräfte, Berücksichtigung bzw. Bevorzugung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen bei der Besetzung kommunaler Stellen, Fortführung der Jugendfeuerwehrarbeit.
- Da sich in den letzten Jahren neben dem Einsatzgeschehen auch das sonstige Arbeitsaufkommen (primär der Gerätewartung) merklich erhöht hat, wird empfohlen, die Feuerwehr in diesem Bereich zu entlasten. Auch eine Entlastung im Bereich der Brandschutzerziehung sollte geprüft werden.
- Bis auf übliche Nachqualifizierungen gibt es zum Ausbildungsstand keinen Handlungsbedarf.

Fahrzeuge

- Für die kommenden 5 Jahre sind 4 altersbedingte Ersatzbeschaffungen notwendig: ein Großfahrzeug (HLF 20) und 3 Kleinfahrzeuge (MTF, KdoW und der sich bereits in Umsetzung befindliche ELW 1).
- Ein 21 Jahre altes Kleinlöschfahrzeug (TSF-W) kann als Einsatzmittel entfallen, sollte jedoch für Jugendfeuerwehrzwecke noch im Bestand verbleiben.
- Für die gestiegenen Aufgaben der Technischen Hilfeleistung ist die (Neu-)Beschaffung eines Rüstwagens erforderlich.
- Die Gesamtzahl der Einsatzfahrzeuge bleibt unverändert. Ggf. erhöht sich der Bestand jedoch durch die Beibehaltung des TSF-W als Jugendfeuerwehr-Übungsmittel.

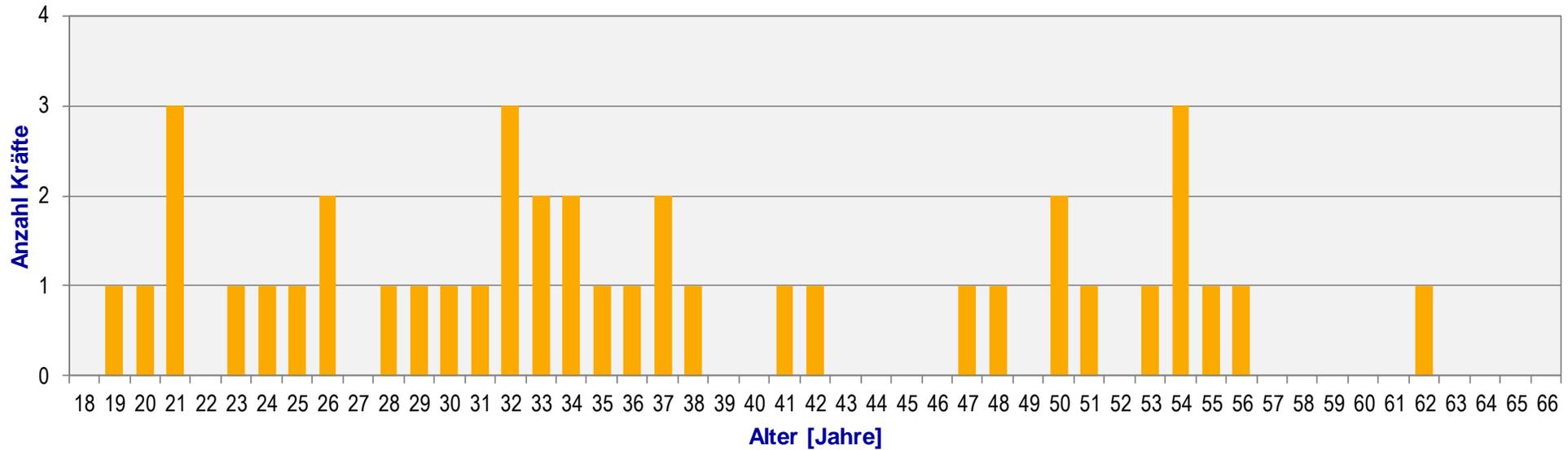
Anlage 1 Altersverteilungen der einzelnen Einheiten

Altersverteilung der Aktiven / LZ Appelhülsen



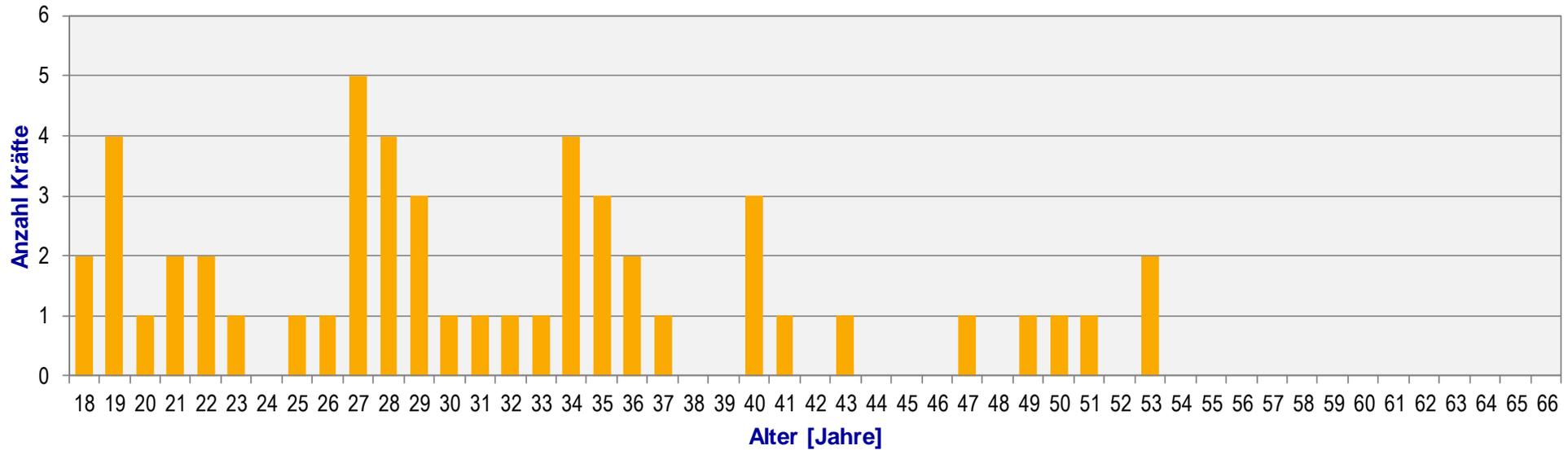
Durchschnittsalter: 38,3 Jahre

Altersverteilung der Aktiven / LG Darup



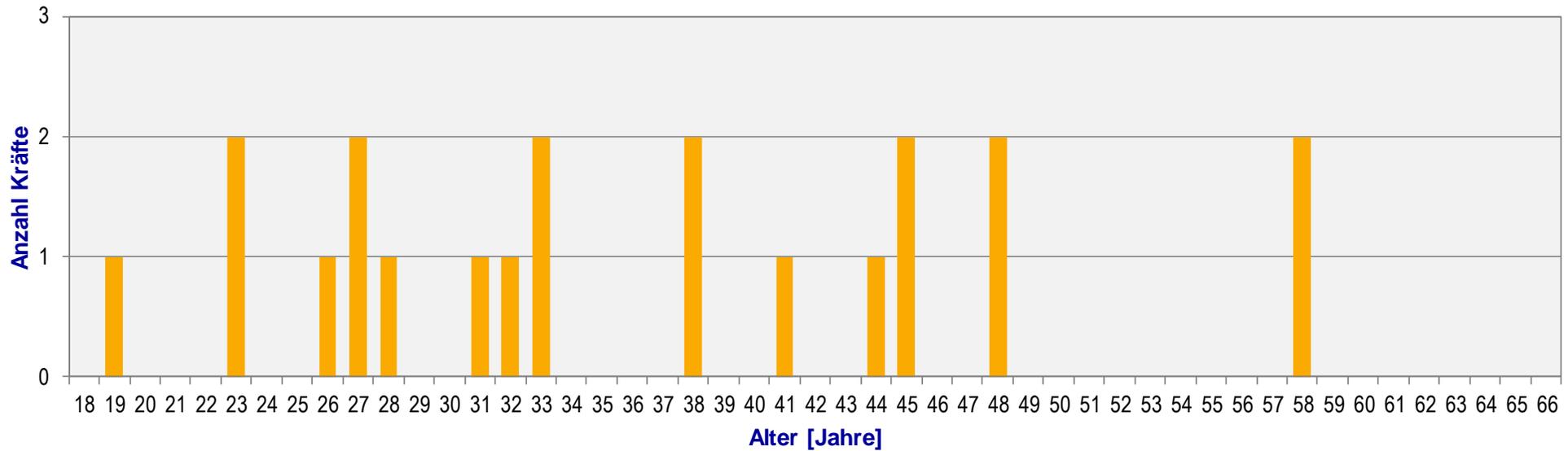
Durchschnittsalter: 36,9 Jahre

Altersverteilung der Aktiven / LZ Nottuln



Durchschnittsalter: 31,5 Jahre

Altersverteilung der Aktiven / LG Schapdetten



Durchschnittsalter: 36,4 Jahre



Dipl.-Ing. Jochen Siepe

Hummelsterstr. 41
40724 Hilden

Tel.: 0 21 03 - 96 34 600

Fax: 0 21 03 - 96 34 610

siepe@saveplan.de

www.saveplan.de



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 169/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
02 Sicherheit und Ordnung
Datum:
12.11.2020

Tagesordnungspunkt:

Standort Feuerwehrgerätehaus Nottuln

Beschlussvorschlag:

1. Der Standort für das Feuerwehrgerätehaus Nottuln soll unverändert an jetziger Stelle verbleiben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein für die Auslagerung des Bauhofes geeignetes Grundstück zu suchen und alsdann ein Ergebnis im zuständigen Fachausschuss vorzustellen.
3. Die Verwaltung wird weiter beauftragt, die Frage der baulichen Konkretisierung des Feuerwehrgerätehauses im zuständigen Fachausschuss zu thematisieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine

Klimatische Auswirkungen:

Nicht bezifferbar

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Vorlage Nr. 169/2020

Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Das Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Nottuln entspricht aufgrund des Alters der Bausubstanz sowie regulatorischer Neuerungen nicht mehr den Anforderungen an ein modernes Feuerwehrgerätehaus. Es steht eine grundlegende Neubetrachtung an. Vor diesem Hintergrund stellt sich unweigerlich auch die Standortfrage. Aufgrund eindeutiger Untersuchungsergebnisse, herausgehend aus dem Brandschutzbedarfsplan 2020, welcher ebenfalls auf der Tagesordnung zur heutigen Sitzung zu finden ist, ist ein Alternativstandort für ein Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Nottuln nicht ersichtlich. Wie auf Seite 66 und Seite 67 des Brandschutzbedarfsplans 2020 ausgeführt, führt schon eine kleine Verschiebung um rund 500m zu einer erheblich schlechteren Gebietsabdeckung im westlichen und südwestlichen Bereich Nottulns. Außerdem führte eine eher dezentrale Lage des Gerätehauses zu einer ungünstigeren Erreichbarkeit des Standortes für die aktiven Feuerwehrleute.

Bereits jetzt ist deutlich geworden, dass am jetzigen Standort nicht ausreichend Platz zur Verfügung steht, um Feuerwehr und Bauhof zukunftssicher zu entwickeln.

Die bauliche Konkretisierung des Feuerwehrgerätehauses sowie die notwendige Auslagerung des Bauhofes ist in den jeweiligen Fachausschüssen zu thematisieren.

Verfasst:
gez. Kohaus

Fachbereichsleitung:
gez. Kohaus